

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

145 ANWALTliches BERUFSRECHT

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer: 175 Jahre Rechtsanwaltskammer Steiermark; Von der Advokatenkammer zur steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und die ersten Rechtsanwältinnen

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU): Of Counsel – Berufs- und wettbewerbsrechtliche Risiken externer Expertise

Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser: Umsetzungserfordernisse der 6. Geldwäsche-RL im Bereich der Rechtsanwälte

98 RECHTSPRECHUNG

Reichweite des § 196a StPO: Kostenersatz bei Verteidigung durch gerichtlichen Erwachsenenvertreter (*Föttinger*, OLG Linz 10 Bs 241/25 z)

Gestaltungsgrenzen bei Optionen auf Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen (*Leeb*, OGH 6 Ob 135/24g)



Hier geht's zur digitalen Version

www.anwaltsblatt.at



Perner/Spitzer/Kodek Bürgerliches Recht

8. Auflage 2026.
Br. VIII, 1.048 Seiten (inkl. Glossar).
ISBN 978-3-214-26537-3

74,80 EUR

inkl. MwSt.

Mit Hörschein für Studierende

59,80 EUR

inkl. MwSt.

Im Paket mit
Perner/Spitzer/Kodek (Hrsg.),
Österreich-Casebook Bürgerliches Recht,
3. Auflage 2023
ISBN 978-3-214-26538-0

120,70 EUR

inkl. MwSt.

Mit Hörschein für Studierende

96,60 EUR

inkl. MwSt.

Anschaulichkeit ohne Kompromisse

- Kompakte Darstellung aller Teilbereiche
- Mit Glossar für alle elementaren Begriffe
- Immer aktuell auch zwischen den Auflagen mit Online-Updates

Berufsrecht gestern, heute, morgen

Strafverteidiger, Wirtschaftsanzwältin, Familienrechtler, Steuerrechtsexpertin – sie alle sind Teil des Standes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vereint unter dem Dach des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts. Es ist der Rahmen, in dem dieser Stand seine Unabhängigkeit leben soll, die Kardinaltugend der Verschwiegenheit zu wahren hat und zugleich den Erwartungen eines Marktes begegnen muss, der immer dynamischer, internationaler und technischer wird. Die März-Ausgabe des Anwältinnenblatts widmet sich daher einem Schwerpunkt, der auf den ersten Blick nach innen gerichtet wirken mag, tatsächlich aber nach außen strahlt: anwaltliches Berufsrecht in Zeiten neuer Kooperationsformen, europäischer Regulierungswellen und eines sich wandelnden Berufsbildes.

Den historischen Resonanzraum öffnet *Anita Ziegerhofer* anlässlich des 175-jährigen Jubiläums der Rechtsanwaltskammer Steiermark. Sie erinnert uns daran, dass die Advokatur, wie wir sie kennen, ein Kind der Revolution von 1848 ist. Dabei mahnt *Ziegerhofers* Spurensuche nach den ersten Rechtsanwältinnen zur Demut: Dass es nach Gründung der Kammer 81 Jahre dauerte, bis die erste Frau in die Liste eingetragen wurde, ist eine historische Hypothek. Geschichte ist hier kein Rückspiegel, sondern Auftrag: Die Anwaltschaft für die Zukunft zu wappnen, heißt nicht zuletzt, die Rahmenbedingungen ihrer Ausübung kritisch zu hinterfragen.

Vom historischen Fundament führt *Clemens Thiele* miten in die moderne Kanzlei Praxis: Die Bezeichnung „Of Counsel“ ist längst im österreichischen Kanzleialltag angekommen. Berufsrechtlich bleibt sie jedoch ein Terrain mit offenen Flanken. Der Beitrag weist auf berufs-, standes- und

wettbewerbsrechtliche Risiken hin, wenn externe Fach-

kunde nach außen kommuniziert wird, ohne dass Rollen, Verantwortlichkeiten und Grenzen eindeutig sind. Zwischen dem werbewirksamen Hinweis auf besondere Expertise und unzulässiger Außendarstellung verläuft bisweilen nur ein schmaler Grat, den *Thiele* souverän ausleuchtet.

Einen Blick in die nahe Zukunft wirft schließlich *Severin Glaser* mit der Analyse der 6. Geldwäsche-Richtlinie. Das bis 2027 umzusetzende europäische Geldwäschepaket bringt für die Rechtsanwaltschaft erhebliche Umstellungen. *Glaser* plädiert dabei eindringlich gegen ein nationales „Gold-Plating“ und für Lösungen, mit denen sich der Balanceakt zwischen effektiver Prävention und der Wahrung anwaltlicher Verschwiegenheit praxistauglich gestalten lässt.

Ob wir nun auf das Jahr 1850 zurückblicken oder uns auf 2027 vorbereiten: Das Anwältinnenblatt will einen Beitrag zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Qualität der anwaltlichen Tätigkeit leisten. Dazu dient nicht zuletzt unser umfangreicher Entscheidungsteil – als Instrument für die tägliche Arbeit.

Eine Fachzeitschrift lebt vom Dialog. Ihre Reaktionen, Kritik und Themenvorschläge sind uns daher ausdrücklich willkommen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

ANDREAS GEROLDINGER

Vorstand des Instituts für Zivilrecht und des Instituts für Anwaltsrecht an der JKU Linz



2026/48



Anwaltsakademie

Aus- & Fortbildung auf höchstem Niveau.

Unsere wichtigsten Großveranstaltungen, die Sie nicht verpassen sollten!



19.03.2026 | WIEN
ÖRAK KI-Tag 2026



23. – 24.04.2026 | BADEN
Kleine Klausel, große Wirkung

Vertragspraxis und aktuelle Rechtsprechung aus ExpertInnen-sicht

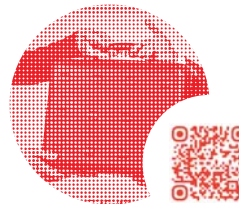


26. – 28.03.2026 | WIEN
Liegenschaften schaffen Leidenschaften

Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus



09.06.2026 | WIEN
Grundrechtetag



17.04.2026 | LINZ
Aktuelle Judikatur und Rechtswicklung im Wirtschaftsrecht



17. – 19.09.2026 | LECH
Anwaltstag 2026

Unsere wichtigsten Seminar-Highlights stehen für fundierte Aus- & Fortbildung. Aktuell, relevant & praxisorientiert.

Gestalten Sie Ihren Bildungsweg mit uns flexibel – online oder vor Ort, ganz nach Ihren Bedürfnissen. Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Platz.

MÄRZ

WIEN

11.03.2026

AGB im B2C-Vertrag

19.03.2026

Verhandlungsfeinschliff für den juristischen Alltag

20. – 21.03.2026

**Gesellschaftsrecht I
Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft**

NIEDERÖSTERREICH

24.03.2026 | ST. PÖLTEN

Vertiefung Verkehrsunfall

SALZBURG

26. – 27.03.2026 | SALZBURG

Skirecht in der Praxis

APRIL

WIEN

02. – 03.04.2026

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis

16.04.2026

Kamingespräche Arbeitsrecht

STEIERMARK

01. – 02.04.2026 | GRAZ

Strafverfahren

TIROL

01. – 02.04.2026 | INNSBRUCK

Einführung in das Insolvenzrecht

VORARLBERG

30.04.2026 | FELDKIRCH

Das neue Erb- und Außerstreitrecht

MAI

STEIERMARK

05.05.2026 | GRAZ

Betriebsanlagenrecht inkl. UVP-G 2000

Alle weiteren Seminare finden Sie unter www.awak.at und in unserem beigelegten **AWAK update**. Änderungen vorbehalten.

The First Thing We Do, Let's Kill All the Lawyers

Dieses Zitat stammt bekanntlich aus William Shakespeares Historiendrama Heinrich VI. Es wurde im Laufe der Zeit unterschiedlich interpretiert bzw. übersetzt. Dabei blieb offen: Waren mit lawyers im 16. Jahrhundert Rechtsanwälte oder alle Rechtsgelehrten gemeint?

Zuletzt hat sich *Christoph Bezemek* dankenswerterweise in seinem Beitrag zur Festschrift 50 Jahre ÖRAK damit ausführlich auseinandergesetzt. Er kommt darin nach einer Analyse des unmittelbar davor geführten Dialogs zur (hier nur sehr auszugsweise wiedergegebenen) Einschätzung:

Damit ist die titelgebende Sequenz unmittelbar mit der Umwälzung der Verhältnisse hin zu einer egalitär-uniform-kommunistischen Ordnung verbunden.

Schließlich folgert er nach einem Zitat von *Stevens* über die „function of the independent lawyer as a guardian of freedom“:

Gemessen an diesem Verständnis ist die gemeingängige Übersetzung „Als erstes lasst uns alle Anwälte töten!“ keine schlechte ..., die sich bei näherer Betrachtung keineswegs als seichter Scherz, sondern als wertschätzende Warnung erweist; eine Warnung, die einen Auftrag in sich birgt: den Auftrag gerade an die Anwaltschaft in ihrer Unabhängigkeit dieser Funktion gerecht zu werden.

Besser kann die fundamentale Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts und unserer Kardinalpflichten nicht beschrieben werden. Das Anwaltsblatt hat es sich nach seinem Relaunch zum Ziel gesetzt, die Relevanz des anwaltlichen Berufsrechts für den Rechtsstaat noch stärker zu betonen – auch die vorliegende Ausgabe hat daher diesen Schwerpunkt.

Wenn die (vor allem internationalen) Entwicklungen turbulenter werden, ist die Anwaltschaft als Grundfeste mehr denn je gefragt, Grundrechte und Interessen des Klienten auch und vor allem gegenüber dem Staat und staatlichen Institutionen zu verteidigen. Dafür braucht es rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit sowie unbedingte Treuepflicht im Rahmen der Gesetze.

Wie oft erleben wir, dass Anwältinnen und Anwälte offenkundig bewusst deshalb in den Streit gezogen werden, um damit deren Klientinnen und Klienten unter Druck zu bringen. Dem zu widerstehen, bedarf eines großen Maßes an Zivilcourage, aber auch unbedingter beruflicher Unabhängigkeit.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten Parteien und deren Interessen mit großem Eifer und auf Basis der bestmöglichen Qualifikation. Sie sind aber nicht persönlich für Handlungen und Unterlassungen ihrer Klientinnen und Klienten verantwortlich und dürfen daher auch nicht in den Streit gezogen werden.

Mit aller Deutlichkeit sei gesagt:

Unsere anwaltlichen Grundwerte müssen von allen Seiten respektiert und geschützt werden. Ohne unsere berufliche Verschwiegenheit wären Menschen wehrlos und nicht in der Lage, ihre Rechte effektiv durchzusetzen. Die Treuepflicht und die berufliche Verschwiegenheit sind dabei nicht irgendwelche Privilegien unseres Berufsstands, sondern Ausfluss von Bürger- und Menschenrechten, die sich ohne Einschränkung im Rahmen der Gesetze darauf verlassen können und müssen, schlicht das Recht aller, die anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.

Sowohl die Tatsache der Beratung selbst als auch deren Inhalt hat vertraulich zu bleiben. Sich anwaltlich beraten zu lassen, bedeutet nicht, dass man etwas zu verbergen oder Unrechtes getan hat, darf aber auch nicht so ausgelegt werden, weder von Behörden noch von anderen.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen eine bereichernde Lektüre.

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2026/49

98 RECHTSPRECHUNG**Zivilrecht**

- 98** Kreditbearbeitungsgebühren und Transparenzgebot
- 99** Gewährleistung bei der Zession
- 100** AGB-Kontrolle von Kundenbindungsprogramm eines Versicherungsunternehmens
- 100** Kaskoversicherung: mut- oder böswillige Beschädigung des KFZ
- 102** Verzugszinssatz kann trotz Einhaltung der Grenzen des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen
- 103** Schadenersatz aus cic in der Rechtsschutzversicherung

Zivilverfahrensrecht

- 104** Anerkenntnis im Revisionsverfahren nach Aussetzung wegen Vorabentscheidungsersuchens
- 105** Zur Reichweite standesrechtlicher Schlichtungsklauseln der Immobilienmakler – Unzulässigkeit des Rechtswegs bei unterlassenem Schlichtungsversuch
- 106** Rechtliches Interesse des Nebenintervenienten bei angedrohten Regressansprüchen – Anforderungen an die Darlegung im Beitrittsschriftsatz
- 106** Mandatsverfahren nach § 549 ZPO – funktionelle Zuständigkeit des Rekursgerichts und Nichtigkeit bei erstmaliger Sachentscheidung
- 107** Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen im Zivilverfahren
- 108** Schiedsklausel im Syndikatsvertrag – Abberufung eines Geschäftsführers als gesellschaftsrechtliche Streitigkeit
- 108** Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO – geänderte Verhältnisse und Fortbestehen der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens
- 109** Zuständigkeit für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche bei Verbraucherbeteiligung – Verfahrenshilfeantrag
- 109** Sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte bei konkurrierenden deliktischen Schadenersatzansprüchen aus unternehmensbezogenen Geschäften
- 110** Konfessorische Leistungsklage wegen Gehrecht – notwendige Streitgenossenschaft und Klage gegen Störer
- 111** Umbestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters – Rechtsmittelrecht der betroffenen Person und Maßstab des Wohls
- 111** Teilversäumungsurteil bei relativer Anwaltpflicht – Beschwerde, Verbesserung von Formmängeln und Mitmieter: Mietzins- vs Räumungsbegehren
- 112** Konformatssperre bei Abweisung eines Fortsetzungsantrags – keine Gleichstellung mit Klagezurückweisung
- 113** Insolvenzeröffnung über den Nachlass – Unterbrechung des Verlassenschaftsverfahrens nur hinsichtlich massebezogener Verfahrensteile
- 113** Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten – Darlegungspflicht pflichtteilsrelevanter Zuwendungen
- 114** Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch Berufungsgericht durch Ergänzung der erstgerichtlichen Feststellungen
- 114** Antragslegitimation zur Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses nach dem Tod des Anerkennenden
- 115** Rekurslegitimation naher Angehöriger im Erwachsenenschutzverfahren – kein Anfechtungsrecht gegen Wirkungsbereich eines einstweiligen Erwachsenenvertreters
- 115** Oppositionsklage nach § 35 EO und Generalbereinigungsklausel – Reichweite der Bereinigungswirkung gerichtlicher Vergleiche
- 116** Keine formelle und materielle Beschwerde für Berufung des Beklagten gegen klageabweisendes Urteil
- 117** Unterbrechung des wohnrechtlichen Außerstreitverfahrens durch Insolvenzeröffnung – Unzulässigkeit rekursgerichtlicher Entscheidungen während der Unterbrechung
- 117** Wohnortangabe im elektronischen Rechtsverkehr – ERV-Anschriftscode entspricht nicht § 75 ZPO
- 118** Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach § 382b EO
- 118** Einstweilige Verfügung zur Fortsetzung von Kindergarten- und Schulbetreuung – Anforderungen an die Bescheinigung eines unwiederbringlichen Schadens
- 119** Örtliche Zuständigkeit nach § 92a JN
- 119** Einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c EO – Zustellfiktion, Zustimmung durch Säumnis und Neuerungsverbot
- 120** Beugestrafe im PflEGsverfahren
- 120** E-Mail an das Servicecenter des Gerichts – kein Klageersatz und keine Fristwahrung nach dem MSchG
- 121** Einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Zivilteilung
- 121** Vertragsaufhebung nach Insolvenzeröffnung – Zahlungsbegehren als Insolvenzforderung und Unzulässigkeit des Rechtswegs

Unternehmensrecht

- 122** Gestaltungsgrenzen bei Optionen auf Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen

Strafrecht

- 125** Keine Dekontamination des Geldwäscherei-Tatobjekts bei gutgläubigem Eigentumserwerb
- 126** Keine Dekontamination des Geldwäscherei-Tatobjekts bei ununterscheidbarer Vermischung?
- 128** Reichweite des § 196a StPO: Kostenersatz bei Verteidigung durch gerichtlichen Erwachsenenvertreter

Verwaltungsverfahrenrecht

- 129** Pauschalkostenersatz im VwGH-Revisionsverfahren
- 130** Behördeneigenschaft der Bezirkshauptmannschaft
- 130** Scheinkonkurrenz im Verwaltungsstrafrecht
- 131** Zur Bindungswirkung eines obiter dictum
- 132** Mangelhafte Begründung eines Verwaltungsgerichts als Willkür

Unionsrecht

- 133** Gerichtsstandsvereinbarung als Türöffner: Art 25 Brüssel-Ia-VO erfasst auch Drittstaaten-Konstellationen ohne sonstige EU-Bezüge

Anwaltliches Berufsrecht

- 134** Fehlender Ausspruch über die Verfahrenskosten
- 135** Wissentlich unrichtiges Tatsachenvorbringen
- 136** Mutwillige und aussichtslose Klage gegen einen „Satire-Politiker“ als Disziplinarvergehen
- 136** Berufspflichtenverletzung durch verzögerte Auszahlung von Fremdgeld
- 138** Zum Doppelvertretungsverbot
- 140** Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen KI-generierter Fehlzitate

145 ANWALTliches BERUFSRECHT

- 145** 175 Jahre Rechtsanwaltskammer Steiermark
Anita Ziegerhofer
- 155** Of Counsel – Berufs- und wettbewerbsrechtliche Risiken externer Expertise
Clemens Thiele
- 160** Umsetzungserfordernisse der 6. Geldwäsche-RL im Bereich der Rechtsanwälte
Severin Glaser
-
- 89** Editorial
- 90** Aus- und Fortbildung
- 91** ÖRAktuell
- 96** Wichtige Informationen
- 142** Europa aktuell
- 165** Zeitschriftenübersicht
- 172** Impressum

Herausgeber



RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko
Rechtsanwalt in Klagenfurt, Universitätsprofessor an der Universität Graz und Co-Leiter des Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR)
Schriftleiter



Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger
Vorstand des Instituts für Zivilrecht und des Instituts für Anwaltsrecht an der JKU Linz



Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler
Universitätsprofessor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und Leiter der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien

Ständige Mitwirkende



RA Dr. Michael Buresch
Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH



Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser
Universitätsprofessor für Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck



RA Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister
Universitätsprofessor an der JKU Linz und Rechtsanwalt in Wien



RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Julia Kusternigg, LL.M.
Rechtsanwältin in Klagenfurt und Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten



Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Vorstand des Departments für Privatrecht und Mitglied des Verfassungsgerichtshofes



Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Universitätsprofessor für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien und Richter am Obersten Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein



PD Dr. Moritz Zoppel, LL.M. (Cambridge)
Privatdozent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien



Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber
Universitätsprofessor an der JKU Linz und Vorstand des Instituts für Zivilverfahrensrecht



Univ.-Ass. Mag. Tobias Thomas Dornik
Universitätsassistent (prae-doc) am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien



Proj.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Teresa Perner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungszentrum für Berufsrecht (ZBR) sowie am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Universität Graz



Univ.-Ass. Mag. Lukas Bono Berger
Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der JKU Linz

RAⁱⁿ Britta Kynast
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel und in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin



Mag.^a Jessica König
Juristischer Dienst, ÖRAK-Vertretung in Brüssel

Mitwirkende dieser Ausgabe



Univ.-Ass. Mag. Wolfgang Braza
Universitätsassistent am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der REWI Uni Graz sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter bei KAPP & PARTNER



RA Mag. Christian Dorrer
Rechtsanwalt in Wien mit Spezialisierung auf Dispute Resolution



RAA Mag. Bernd Föttinger
Rechtsanwaltsanwärter bei Dr. Erich Bernögger



Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Katerina Leeb
Universitätsassistentin (prae-doc) am Institut für Rechtswissenschaften im Fachbereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht an der Universität Klagenfurt



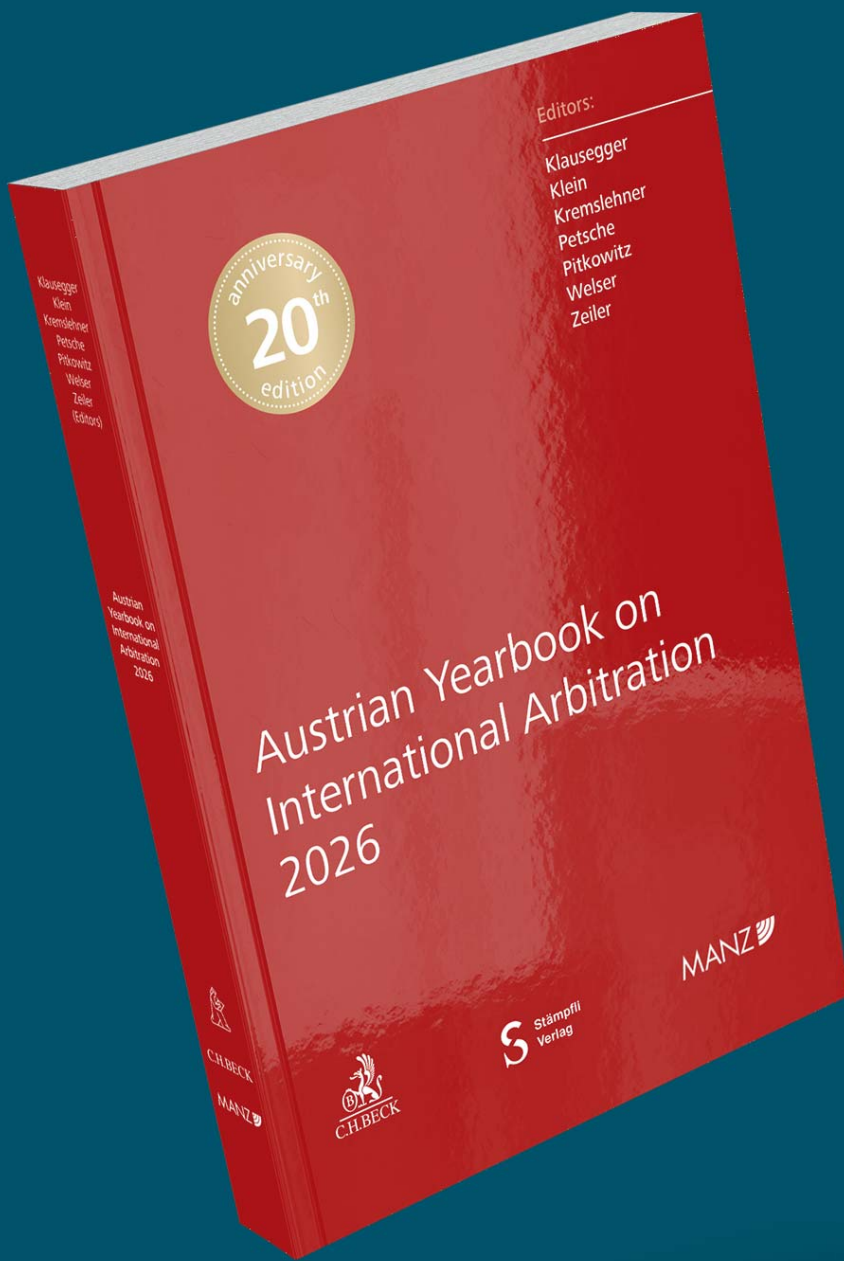
Univ.-Ass. Mag. Johannes Schwarz
Universitätsassistent am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht und Mitarbeiter des Zentrums für Berufsrecht der Universität Graz



RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)
Rechtsanwalt in Salzburg RA-Kanzlei EU-ROLAWYER, Honorarprofessor im Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer
Professorin für Rechtsgeschichte am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Universität Graz



Klausegger / Klein / Kreamlehner /
Petsche / Pitkowitz / Welser / Zeiler (Hrsg)
**Austrian Yearbook on
International Arbitration 2026**

2026.
XIV, 486 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-26622-6

154,00 EUR
inkl. MwSt.

Shaping the future of arbitration

Current issues and hot topics in commercial and investment arbitration:

- efficiency, diversity, technology, and AI,
- procedural issues, enforcements and ISDS arbitrability of corporate disputes,
- regional developments, e.g., in Austria, the Balkans, China, Germany, Hungary, and the UK.

Wichtige Informationen

FRANZ HARTL (FH)

Präsident des LG Korneuburg i.R.

URSULA KOCH (UK)

ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

MARLEN

WOHLMUTH (MW)

ÖRAK, Leiterin Referentinnen

Schmerzensgeldsätze in Österreich in EURO

Stand: Februar 2026

	Schmerzen		
	leichte	mittlere	starke
OLG Graz	120–140	240–260	340–360
OLG Innsbruck	110 *) – 150	220 *) – 250	330 *) – 350
OLG Linz	Keine Angaben		
OLG Wien *)	120	240	360
LG Eisenstadt	130–150	260–300	360–450
LG Feldkirch	140	280	420
LG ZRS Graz	120 *) – 160	220 *) – 270	330 *) – 380
LG Innsbruck **)	150	250	350
LG Klagenfurt	120–150	240–250	350–360
LG Linz	140	280	400
LG Salzburg	140	260	380
LG St. Pölten *)	130	260	390
LG ZRS Wien ***)	120–130	240–260	360–390
LG Korneuburg	120–160	240–320	360–480
LG Krems	150	250	350
LG Leoben	150	300	420
LG Ried i. I.	140	280	420
LG Steyr	140	280	420
LG Wels	110–150	220–280	330–400
LG Wr. Neustadt *)	130–150	250–260	350–400

*) Die angeführten Beträge gelten als unterste Grenze, wobei auch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

**) Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze.

***) Für Schmerzen, die erst ab 2023 erlitten wurden.

BEACHTE:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Orientierungs-** bzw. **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle angeführten **Sätze** der **überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

FH

Anträge auf Sondervergütung für Leistungen, die im Jahr 2025 erbracht wurden, sind – bei sonstigem Ausschluss! – spätestens bis zum 31. 3. 2026 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. Die erforderlichen Unterlagen sind in elektronischer Form beizubringen und zwar in einem Format, bei dem eine Suche mittels Suchfunktion möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

UK

Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelferin oder Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüber hinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Rahmenverträge – Betriebsunterbrechungsversicherung

Für alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und alle niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht die Möglichkeit über einen Rahmenvertrag des ÖRAK eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei der UNIQA oder der Wiener Städtischen abzuschließen. Sie finden die Rahmenverträge sowie weitere Informationen im Mitgliederbereich unter

MANZ
Zeitschriften
ab sofort

...
gedruckt
&
digital

Sichern Sie sich
jetzt ein
JAHRESABO*
- 50%
mit Powerbank
als Geschenk!

MANZ
Powerbank
Ihren Leselohn

MANZ 



manz.at/angebote



GJ

Ich definiere und
recherchiere, bevor Sie
„KAPAZITÄTENENGPASS“
sagen können.

Wie kann ich Sie heute juristisch unterstützen?



Jetzt entdecken:



www.oerak.at unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtung/Betriebsunterbrechungs-Versicherung“.

UK

Marianne-Beth-Preis 2026: Wir freuen uns auf Ihre Nominierungen

Engagement für Rechtsstaatlichkeit und gesellschaftliche Verantwortung ist für die österreichische Rechtsanwaltschaft von zentraler Bedeutung. Der ÖRAK würdigt seit 2021 ein solches Engagement mit dem „Marianne-Beth-Preis zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit“ und ruft auch im Rahmen der diesjährigen Preisverleihung Kolleginnen und Kollegen dazu auf, geeignete Persönlichkeiten zu nominieren.

Zum Marianne-Beth-Preis

Der Preis wurde 2021 vom ÖRAK ins Leben gerufen und ist nach *Marianne Beth*, der ersten Rechtsanwältin Österreichs, benannt. Sie promovierte 1921 als erste Frau Österreichs zum Dr. jur. und engagierte sich neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit intensiv für die rechtliche Gleichstellung von Frauen. Ausgezeichnet werden *Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich über ihre berufliche Tätigkeit hinaus in besonderer Weise für Rechtsstaatlichkeit, gesellschaftliche Verantwortung sowie die Weiterentwicklung des Berufsstandes einsetzen*. Der Marianne-Beth-Preis wurde bislang zweimal verliehen: Im Jahr 2022 erhielt Dr.ⁱⁿ *Helene Klaar* die Auszeichnung, 2024 wurde Dr.ⁱⁿ *Alix Frank-Thomasser* geehrt.

Nominierungen willkommen

Die Verleihung des Marianne-Beth-Preises 2026 findet im Rahmen des Grundrechtetages am 9. 6. 2026 an der Wirtschaftsuniversität Wien statt. Wir laden Sie herzlich ein, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen, die sich in besonderer Weise für Rechtsstaatlichkeit, gesellschaftliche Verantwortung sowie die Weiterentwicklung des Berufsstandes einsetzen, und freuen uns über Ihre begründeten Nominierungen bis 23. 2. 2026 an marianne-beth-preis@oerak.at.

Weitere Informationen zum Preis finden Sie unter: <https://www.oerak.at/kammer/oerak/marianne-beth-preis/>.



Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Versorgungseinrichtung Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die Performance der ALPS Gefäße.

Zum 13. 8. 2025 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: + 0,89%
- ALPS 30: + 1,11%
- ALPS 50: + 1,35%
- ALPS Zero: + 0,41%

Weitere Informationen zur Versorgungseinrichtung Teil B finden Sie unter www.oerak.at unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Versorgungseinrichtung Teil B“ oder unter www.ra-vorsorge.at.

UK

Werbeartikel mit R-Logo im Bestellshop verfügbar

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Services – Werbung und PR – Bestellshop Werbeartikel) stehen Ihnen unterschiedliche Werbeartikel mit dem R-Logo der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Neben Kugelschreibern, Baumwolltaschen, Mannerschnitten und Regenschirmen umfasst unser Sortiment auch noch weitere interessante Werbeartikel. Um zum Bestellshop zu gelangen, scannen Sie bitte den QR-Code oder geben Sie folgende Website

ein:

www.oerak.at/mitglieder/services/werbung-und-pr/bestellshop-werbeartikel/.



MW

Beschlüsse RAK Niederösterreich

Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ *Vivien Wolf-Döller*, Hauptplatz 19/2, 2700 Wiener Neustadt, ist am 30. 12. 2025 verstorben. Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist daher gemäß § 34 (1) Z 7 RAO erloschen. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 8. 1. 2026 den Beschluss gefasst, Herrn Mag. *Edwin Stangl*, Rechtsanwalt, Allerheiligengasse 10, 2700 Wiener Neustadt, zum Kammerkommissär gemäß § 34a (2) RAO zu bestellen.

ZIVILRECHT

Kreditbearbeitungsgebühren und Transparenzgebot

§ 6 Abs 3 KSchG

Verlangt eine Bank bei einem Immobiliarkredit neben einer Bearbeitungsgebühr gesonderte Einmalkosten für Eintragung, Liegenschaftsbesichtigung und treuhändige Abwicklung, wird damit hinreichend deutlich, dass diese Einmalkosten ausschließlich den zusätzlichen, mit der hypothekarischen Besicherung verbundenen Aufwand abgelten sollen.

Eine solche Gebührenregelung ist transparent, weil für den Verbraucher klar erkennbar ist, dass sich Bearbeitungsgebühr und Einmalkosten sachlich nicht überschneiden.

OGH 26. 11. 2025, 3 Ob 77/25g

Aus den Entscheidungsgründen

4. Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung geht der erkennende Senat von folgenden Grundsätzen aus: Für den informierten und verständigen Durchschnittsverbraucher ist ausreichend klar, dass eine „Bearbeitungsgebühr“ für die Tätigkeit und den Aufwand der Bank bei der Bearbeitung und Bereitstellung eines jeden Kredits zu zahlen ist. Wird daher nur eine Bearbeitungsgebühr vereinbart, so kommen – und zwar auch ohne dass die Bearbeitungsgebühr in sich aufgeschlüsselt wird – Überschneidungen mit anderen zusätzlichen Entgeltkategorien von vornherein nicht in Betracht. Werden dagegen mehrere Entgelte vereinbart, so ist entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zwar nicht jede Einzelleistung gesondert aufzulisten. Es müssen aber Leistungskategorien gebildet werden, damit der Verbraucher verstehen kann, welche Leistung welchem Entgelt zuzuordnen ist, und er die jeweiligen Entgelte nachvollziehen und abgrenzen kann. Maßgebend ist, ob der informierte und verständige Durchschnittsverbraucher gemessen am gesamten Vertrag überprüfen kann, welche Leistungen und welcher Aufwand mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden und ob sich diese Leistungen mit jenen anderer Entgelte überschneiden.

5.1. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Beurteilung der Vorinstanzen, die hier zu beurteilenden Entgeltbestimmungen seien transparent, nicht zu beanstanden.

5.2. In der Revision argumentieren die Kläger eine mögliche Überschneidung der vereinbarten „Entgelte“ nur in Bezug auf die Gebühren für die Liegenschaftsbesichtigung und die Treuhandabwicklung. Auf die (gerichtliche) Eintragungsgebühr, die offenkundig nur einen Durchlaufposten bildet, mit dem kein eigener Aufwand der Bank abgegolten wird, sondern diese dem Kunden nur von ihr ausgelegte Gebühren und Abgaben (vgl § 25 iVm TP 9 GGG) weiterverrechnet (vgl dazu *Laimer*, Kreditnebenkosten nach 2 Ob 238/23y, ÖJZ 2025/5 [Pkt 2.]), gehen die Kläger nicht ein.

5.3. Die hier zugrunde liegende Vereinbarung weist durchaus Ähnlichkeiten mit jenen Klauseln auf, die in den Entscheidungen zu 2 Ob 63/25s und 2 Ob 92/25f zu beurteilen waren. Die hier vorliegende Vereinbarung ist jedoch prägnanter abgefasst und unterscheidet die „Bearbeitungsgebühr“ von drei aufgezählten „Einmalkosten“. Demgegen-

über wird in den Klauseln, die den zitierten Entscheidungen zugrunde liegen, ohne Unterscheidung zwischen einzelnen Gebührekategorien allgemein von „Gebühren, Spesen und Entgelten“ gesprochen und diese wie folgt angeführt:

- Bearbeitungsentgelt EUR * zuschlägig
- Gerichtliche Eintragungsgebühr EUR * abschlägig
- Notargebühren EUR * abschlägig
- Entgelt für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung EUR * zuschlägig
- Entgelt für Grundbuchsüberprüfung EUR * zuschlägig
- Entgelt für Abwicklung über Treuhänder EUR * zuschlägig, im zweiten Fall zusätzlich noch
- gerichtliche Eingabegebühr EUR * abschlägig
- Entgelt für Grundbuchsbesuch EUR * zuschlägig.

5.3.1. In den zitierten Vergleichsfällen wurde offenbar von einem durch die größere Anzahl an Gebührenpositionen und die zusätzlichen Bezeichnungen „zuschlägig/abschlägig“ geprägten „Gebührendschungel“ aus diversen Gebühren und Kosten ausgegangen (vgl *Perner/Spitzer*, Speed kills oder die Tochter der Zeit? ÖJZ 2024/24).

Demgegenüber ergibt sich zum hier vorliegenden Kreditvertrag, dass dieser lediglich zwei Gebührekategorien aufweist, die eindeutig voneinander abzugrenzen und zu unterscheiden sind. Diese beiden Grundpositionen werden von der Beklagten durch ihre Bezeichnung als „Bearbeitungsgebühren“ und „Einmalkosten“ auch sprachlich voneinander getrennt. Ein aufmerksamer und verständiger Verbraucher kann daran ausreichend klar erkennen, dass die Beklagte damit unterschiedliche Aufwendungen bzw Leistungen abgegolten haben will.

5.3.2. Der Begriff „Einmalkosten“ ist für sich allein betrachtet zwar nicht transparent, weil sich allein daraus noch nicht ergibt, wofür diese begehrt werden. Die separat erfolgte Aufschlüsselung der Einmalkosten lässt jedoch keine Zweifel über Art und Zweck der einzelnen Entgelte aufkommen. Bei diesen Einzelpositionen handelt es sich klar verständlich um Kosten, die typischerweise nur bei hypothekarisch besicherten Krediten (Hypothekarkrediten) entstehen, wobei einem informierten und verständigen Durchschnittsverbraucher das Wesen solcher Kredite und der Unterschied zu nicht hypothekarisch besicherten oder zu unbesicherten Krediten durchaus geläufig ist. Diese Einzelpositionen fallen

für den Verbraucher auch erkennbar in dieselbe Leistungskategorie, nämlich die Bewertung und Einverleibung des Pfandrechts (vgl. *Perner/Spitzer*, Zulässigkeit(?) von Kreditbearbeitungsentgelten, ÖBA 2023, 779 [783]) sowie die (bücherliche) Abwicklung des Kaufvertrags unter Mitwirkung der den Kaufpreis kreditierenden Bank. Diese Leistungen können vom Aufwand, der von der Bearbeitungsgebühr erfasst wird, somit ausreichend deutlich abgegrenzt werden.

5.3.3. Im Sinn der Entscheidungen zu 6 Ob 13/16d und 2 Ob 238/23y wird mit dem „Bearbeitungsentgelt“ schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der bei jeder Kreditvergabe entstehende Aufwand der Bank abgegolten, wozu Tätigkeiten wie etwa Bonitätsprüfung, Kalkulation von Zins- und Laufzeitvarianten, Beratung und Dokumentation zählen (vgl. I. *Vonkilch*, Zusatzentgelte im Lichte europäischer und nationaler Inhaltskontrolle, ÖJA 2024/9 [Pkt VI.A]; *Schopper*, Das Kreditbearbeitungsentgelt auf dem Prüfstand des europäischen und österreichischen Zivilrechts, ÖJZ 2024/16 [Pkt A]). Im Gegensatz zu den hier unter den „Einmalkosten“ zusammengefassten Leistungen sind dies somit Tätigkeiten, die bei jedem Verbraucherkredit anfallen. Dieser Umstand spiegelt sich auch in den gesetzlich angeordneten Prüfpflichten von Banken wider. Nach herrschender Ansicht hat es auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit nach § 7 VKrG nämlich keinen Einfluss, wenn der Kreditnehmer selbst Sicherheiten stellt (*Heinrich* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 7 VKrG Rz 9; *Pesk* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 7 VKrG Rz 16), wohingegen dieser Umstand im Rahmen der Prüfung nach der korrespondierenden Regelung des für Hypothekarkredite maßgebenden § 9 HIKrG sehr wohl der Fall ist (*Tamerl* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 HIKrG Rz 23; vgl. auch ErwGr 55 der RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher).

5.4. Ausgehend von den angestellten Überlegungen ist für einen aufmerksamen und verständigen Verbraucher klar ersichtlich, dass die Beklagte mit den „Einmalkosten“ ein „Entgelt“ für andere Leistungen als für jene Tätigkeiten anspricht, die mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen ist einem verständigen Verbraucher ebenso klar, dass mit der Bearbeitungsgebühr die generell bei der Kreditgewährung anfallenden Tätigkeiten entlohnt werden, während die Einmalkosten zusätzliche, nur im Zusammenhang mit der hypothekarischen Sicherstellung des Kredits anfallende besondere Leistungen und Aufwendungen abdecken. Da die Einmalkosten von der Bearbeitungsgebühr eindeutig abgegrenzt werden können, ist es auch nicht von Bedeutung, dass der Aufwand, der mit der Liegenschaftsbesichtigungs- und Treuhandabwicklungsgebühr abgegolten wird, bei der Aufnahme eines hypothekarisch besicherten Kredits typischerweise anfällt. Der verständige Durchschnittsverbraucher kann redlicherweise auch nicht darauf schließen, dass mit den von den Klägern angesprochenen Einmalkosten von 290 EUR für die Besichtigung der Liegenschaft und 190 EUR für die Abwicklung über einen Treuhänder sämtliche Leistungen und Tätigkeiten der Beklagten bei der Kreditvergabe abgegolten sind.

5.5. Die hier zu beurteilende Vereinbarung im Kreditvertrag der Beklagten ist daher gemessen am Verständnis eines aufmerksamen, informierten und verständigen Verbrauchers weder unklar noch unverständlich, sodass die Vorinstanzen einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG zutreffend verneint haben. Soweit aus den zitierten Entscheidungen zu 2 Ob 52/25y, 2 Ob 63/25s und 2 Ob 92/25f eine andere Beurteilung abgeleitet werden kann, werden diese abgelehnt.

Gewährleistung bei der Zession

§ 1397 ABGB

Steht die Einbringlichkeit der Forderung zu dem für die Beurteilung von Gewährleistungsansprüchen nach § 1397 ABGB maßgeblichen Zeitpunkt fest, kann sich der Übernehmer nur dadurch entlasten, dass er beweist, der Überträger trage die Verantwortung für eine erst nachträglich eingetretene Uneinbringlichkeit.

OGH 26. 11. 2025, 6 Ob 212/24f

Aus den Entscheidungsgründen

5.1. Die gewährleistungsrechtliche Haftung des Zedenten nach § 1397 ABGB für die Einbringlichkeit der Forderung bezieht sich auf die tatsächliche Durchsetzbarkeit, bei Geldforderungen also insbesondere die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, deren Fehlen bewiesen werden muss (*Thöni* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1397 Rz 18; vgl. 1 Ob 222/71; DREvBl 1943/34 [Tatfrage]).

Das Berufungsgericht war der Ansicht, die Beurteilung der Einbringlichkeit noch nicht fälliger zedierter Forderungen richte sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit (vgl. *Thöni*

in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1397 Rz 19), die hier betreffend die Treuhandforderung spätestens Mitte September 2021 eingetreten sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Forderung schon deshalb nicht uneinbringlich gewesen, weil das Treuhandkonto ein ausreichendes Guthaben aufgewiesen habe. Dagegen enthält die Revision keine inhaltlichen Ausführungen.

5.2. Steht die Einbringlichkeit zu dem für die Beurteilung der Gewährleistungsansprüche nach § 1397 ABGB maßgeblichen Zeitpunkt fest, dann kann der Übernehmer nur den Beweis antreten, dass der Überträger an einer nachträglich

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2026/51

eingetretenen Uneinbringlichkeit die Schuld trägt (vgl 1 Ob 222/71 = RS0020006 [T 1]).

5.3. Die klagende Partei brachte vor, sie habe den Notar zur Zahlung der Forderungen aufgefordert. Der Notar habe die Auszahlung an die klagende Partei jedoch verweigert, weil die Tochtergesellschaft (bzw die Enkelgesellschaft) in der Zwischenzeit eingewendet habe, dass die ihrerseits mit der Beklagten vereinbarte Abtretung der Forderung auf Auszahlung gegenüber dem Notar wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nichtig sei. Die Enkelgesellschaft habe den Notar in der Folge geklagt, der aufgrund eines Vergleichs € 13,8 Mio an die Enkelgesellschaft gezahlt habe.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, dass die weitere Begründung des Berufungsgerichts, die klagende

Partei habe nicht behauptet, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt vom Notar die Auszahlung verlangt und dieser die Auszahlung verweigert habe, insoweit das angeführte Vorbringen der klagenden Partei übergeht. Eine diesbezügliche Entscheidungsrelevanz vermag die Revision aber nicht aufzuzeigen. Denn der bloße Hinweis auf eine erfolglose Zahlungsaufforderung genügt nicht, um eine (auch nachträgliche) Uneinbringlichkeit der zedierten Forderungen darzulegen (vgl 6 Ob 15/75). Weiteres Vorbringen, aus dem sich ergäbe, dass der Notar nach Eintritt der Fälligkeit der zedierten Forderungen nicht mehr zahlungsfähig gewesen wäre, wurde weder erstattet noch lässt sich derartiges den Feststellungen entnehmen.

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2026/52

AGB-Kontrolle von Kundenbindungsprogramm eines Versicherungsunternehmens

§ 879 Abs 3 ABGB; § 6 Abs 2, 3 KSchG; 5a Abs 1 VersVG

Eine Klausel, die den Versicherungsnehmer verpflichtet, sich auf einem Kundenportal zu registrieren und ein elektronisches Postfach zu nutzen, beschränkt die Wahlfreiheit der Kommunikationsmittel und verstößt damit gegen den § 5a Abs 1 VersVG immanenten Grundsatz der Kommunikationsfreiheit; sie ist daher unzulässig.

Eine Klausel, wonach der Vertrag ausschließlich zum Monatsletzten unter Einhaltung einer zwölfwöchigen Kündigungsfrist in geschriebener Form gekündigt werden kann, benachteiligt den Verbraucher gröblich und verstößt gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB; sie ist unzulässig.

Eine Klausel, die dem Versicherer ermöglicht, den Prozentsatz eines gewährten Bonus jährlich ohne Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe zu reduzieren und damit den Leistungsinhalt einseitig zu ändern, ist unzulässig.

OGH 19. 11. 2025, 7 Ob 115/25z

Kontext

Ein zur Verbandsklage nach § 29 KSchG berechtigter Verband klagte gegen das Versicherungsunternehmen, das in seinem Vertragswerk bestimmte Klauseln zur Teilnahme am Kundenbindungsprogramm vorgesehen hatte. Diese Klauseln regelten unter anderem Voraussetzungen zur Teilnahme (zB bestimmte Prämienhöhe) und mögliche (schritt-

weise) Reduzierungen von Bonusleistungen, was in der Auslegung zu benachteiligenden Effekten für einzelne Versicherungsnehmer führen konnte. Der OGH prüfte, ob diese Klauseln den gesetzlichen Anforderungen an Transparenz und Lauterkeit im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern entsprechen.

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2026/53

Kaskoversicherung: mut- oder böswillige Beschädigung des KFZ

§§ 1294, 1324, 1331 ABGB; § 408 ZPO

Der Begriff der „Mut- oder Böswilligkeit“ in Art 1.8. AK2 2018 bezeichnet eine qualifizierte Form des Vorsatzes und erfasst nicht jede vorsätzliche Schädigung durch betriebsfremde Personen; bloßer Eventualvorsatz genügt nicht. Erforderlich ist vielmehr ein zusätzliches subjektives Moment, wonach die schädigende Handlung aus besonderen Motiven – etwa sinnloser Schädigungslust, vandalistischer Freude am Schaden, diffussem Hass oder feindlicher Haltung gegenüber dem Fahrzeugeigentümer – gesetzt wird oder die Schädigung für den Täter reiner Selbstzweck und nicht bloß Mittel zum Zweck (zB eines Diebstahls) ist. Dies entspricht auch dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers nach dem allgemeinen Sprachgebrauch.

OGH 19. 11. 2025, 7 Ob 168/25v

Aus den Entscheidungsgründen

3.3.1. Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Definition der Begriffe Mut- und Böswilligkeit. Die Erwägungen der Entscheidung 7 Ob 215/23 b sind daher entgegen der Ansicht des Klägers nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar.

3.3.2. In Deutschland wird zur vergleichbaren Bedingungs-lage gelehrt, dass der Vorsatz des Täters bei sowohl mutwilliger als auch bei böswilliger Beschädigung auf die Beschädigung gerichtet sein und dies sein alleiniges oder wesentliches Motiv sein müsse (*Klimke in Prölss/Martin*, VVG³² AKB 2015 A.2.2.2 Rn 36; ähnlich *Stomper in Halm/Kreuter*, AKB-Kommentar³ A.2.2.2. AKB Rn 105; *Böhmer in Höke*, MAH Straßenverkehrsrecht⁶ § 48 Rn 11; *Stadler in Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung¹⁹ AKB 2015 A.2 Rn 380). Mut- oder Böswilligkeit liege daher vor, wenn als dominierendes Motiv vandalistische Freude über den Schaden, diffuser Hass gegen andere oder persönliche Feindseligkeit gegen den Geschädigten zur Tat geführt hat (*Krischer in MüKommVVG*³ Kap 62 Rn 101).

Teile der deutschen Lehre differenzieren in der Folge weiter zwischen mut- und böswilliger Beschädigung: Der Begriff „mutwillig“ beziehe sich mehr auf solche Täter, die nur einen dummen Streich ausführen, wohingegen der Begriff „böswillig“ die Freude an der Schädigung des Fahrzeugeigentümers bzw eine feindliche Haltung ihm gegenüber zum Ausdruck bringe und eine schlechte Gesinnung voraussetze (*Stomper in Halm/Kreuter*, AKB-Kommentar³ A.2.2.2. AKB Rn 105; *Kreuter/Schwab in Staudinger/Halm/Wendt*, Versicherungsrecht³ AKB 2015 A.2.2.2 Rn 109; *Stadler in Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung¹⁹ AKB 2015 A.2 Rn 381; *Maier*, Die mut- oder böswillige Beschädigung in der Kaskoversicherung, r+s 2025, 737 [Rn 20]). Diese Ansicht hat die österreichische Lehre übernommen (*Reisinger in Fucik/Hartl/Schlosser*, HB Verkehrsunfall III⁴ 82; *Reisinger in Kainz/Michtner/Reisinger*, Kfz-Versicherung² 132). Nach einer weiteren Ansicht bringe „mutwillig“ zum Ausdruck, dass der Täter bei seinem Handeln zwar die Beschädigung ohne weiteres in Kauf nehme, dies aber nicht das Hauptmotiv seines Handelns sei, während der böswillig Handelnde in erster Linie Schaden zufügen wolle (*Jacobsen in Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kraftfahrtversicherung³ AB 2008 A.2. Rn 85).

3.3.3. Nach Ansicht des Fachsenats beschreibt der Versicherer mit „Mut- oder Böswilligkeit“ eine bestimmte qualifizierte Form des Vorsatzes, hätte er doch ansonsten schlicht (jede) vorsätzliche Schädigung durch betriebsfremde Personen in Art 1.8. AK2 2018 versichert. Dies ist auch für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer erkennbar, weil dieser eine mut- oder böswillige Schädigung auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht schon dann annehmen wird, wenn der Täter den Schaden im Sinne von Eventualvorsatz bloß billigend in Kauf genommen hat, es ihm also – umgangssprachlich formuliert – egal ist, wenn ein Schaden entsteht.

Für das Vorliegen dieses Versicherungsfalls reicht es daher nicht, dass das Handeln des Täters bloß vom allgemeinen Schädigungsvorsatz getragen ist, sondern es bedarf eines zusätzlichen (subjektiven) Elements: Mut- oder Böswilligkeit setzt voraus, dass die Handlung von besonderen Motiven, wie etwa sinnloser Schädigungslust, vandalistischer Freude am Schaden, diffusem Hass oder feindlicher Haltung gegenüber dem Fahrzeugeigentümer getragen ist; sie liegt aber auch dann vor, wenn die schädigende Handlung für den Täter reiner Selbstzweck (Schädigung rein um der Schädigung willen) und nicht Mittel zum Zweck (zB Diebstahl) gewesen ist (idS auch *Koch in Bruck/Möller*, VVG10 A.2. AKB 2016 Rn 343).

Kontext

Der Kläger stellte das versicherte Fahrzeug während eines zweiwöchigen Urlaubs in Griechenland auf einem öffentlichen Parkplatz ab. In diesem Zeitraum wurde das Fahrzeug von unbekanntem Dritten abgeschleppt und dabei beschädigt. Das Abschleppen erfolgte nicht ordnungsgemäß, sondern unter Inkaufnahme einer von vornherein angelegten Schädigung des Fahrzeugs. Insbesondere wurde das Fahrzeug unprofessionell über unbefestigtes, steinigtes Gelände gezogen, ohne Rücksicht auf die dadurch naheliegende Gefahr von Beschädigungen zu nehmen. Infolge dieses Vorgangs wies die Stoßstangenhülle rechts der Ausnehmung der Abschleppöse eine massive Verformung des Kunststoffes mit Verschiebung nach rechts auf. An der Unterseite der Stoßstangenhülle sowie an der anschließenden Motorraumabdeckung zeigten sich Kratzspuren, die durch größere, am Boden befindliche Steine verursacht worden sein könnten. Weitere Streifspuren an der rechten Felge sowie Kratzer am rechten Kotflügel waren auf einen Kontakt mit einer Mauer zurückzuführen. Die voraussichtlichen Reparaturkosten belaufen sich auf rund € 4.500,-.

Nach Art 1.8 AK2 2018 besteht Versicherungsschutz unter anderem für Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Der Gerichtshof musste die Begriffe „mut- und böswillig“ nach den Regeln der Vertragsauslegung bestimmen. Für das Vorliegen dieses Versicherungsfalls genügt es nicht, dass der Täter lediglich mit allgemeinem Schädigungsvorsatz handelt. Erforderlich ist vielmehr ein zusätzliches subjektives Element. Von Mut- oder Böswilligkeit ist nur dann auszugehen, wenn die Handlung von besonderen Motiven getragen ist, etwa von sinnloser Schädigungslust, vandalistischer Freude am Schaden, diffusem Hass oder einer feindlichen Haltung gegenüber dem Fahrzeugeigentümer. Mut- oder Böswilligkeit liegt aber auch dann vor, wenn die Schädigung für den Täter reiner Selbstzweck war, also um der Schädigung willen erfolgte, und nicht bloß Mittel zur Erreichung eines anderen Ziels, wie etwa eines Diebstahls.

Der OGH verneinte jedoch im Ergebnis, dass der Kläger den Eintritt des Versicherungsfalls im Sinn dieser Bestimmung als anspruchsbegründende Voraussetzung hinreichend bewiesen habe.

Verzugszinssatz kann trotz Einhaltung der Grenzen des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen

§ 879 Abs 3 ABGB; § 6 Abs 1 Z 13, § 6 Abs 3 KSchG

Auch wenn § 6 Abs 1 Z 13 KSchG nach den Gesetzesmaterialien einen Verzugszinsaufschlag von bis zu fünf Prozentpunkten über den vereinbarten Vertragszins als sachgerechten Interessenausgleich erscheinen lässt, folgt daraus nicht die generelle Zulässigkeit entsprechender AGB-Klauseln; solche können vielmehr ungeachtet der Einhaltung dieser Grenze aus anderen Gründen nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend sein, wobei § 6 Abs 1 Z 13 KSchG dieser Beurteilung nicht entgegensteht.

OGH 11. 11. 2025, 1 Ob 177/24x

Aus den Entscheidungsgründen

In der Literatur ist anerkannt, dass bei Verbrauchergeschäften § 6 Abs 1 KSchG neben § 879 Abs 3 ABGB anwendbar ist (*Docekal/Kiendl-Wendner* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 6 KSchG Rz 17; *Kathrein/Schoditsch* in *KBB*⁷ § 6 KSchG Rz 2; *Schurr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*³ § 6 KSchG Rz 6; *Kronthaler* in *GeKo Wohnrecht II*² § 6 KSchG Rz 69 [Stand 15. 1. 2024, rdb.at]).

So muss nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine Zustimmungsfiktion in AGB nicht nur den formalen Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG entsprechen, sondern auch einer Zulässigkeitsprüfung nach § 879 Abs 3 ABGB standhalten (1 Ob 210/12g [Punkt 2.15.] = RS0128865; 10 Ob 60/17x [Punkt 3.2]; 4 Ob 74/22v [Rz 106]).

Auch aus § 6 Abs 1 Z 9 KSchG darf nicht einfach der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Haftung für bloß leicht fahrlässig verursachte Sachschäden jedenfalls ausgeschlossen werden darf. Der Gesetzgeber hat deutlich klargestellt, die Freizeichnung von leichter Fahrlässigkeit nicht schlechthin zulassen zu wollen. Vielmehr kann ein in AGB enthaltener Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit grob benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB sein (ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 24; 4 Ob 179/02f [Bestimmung Z 9 Abs 1 Satz 1]; 4 Ob 221/06p [Punkt 2.39.]).

Zwar stellt nach den Gesetzesmaterialien zu § 6 Abs 1 Z 13 KSchG ein maximaler Aufschlag von fünf Prozentpunkten per anno auf die vereinbarten Vertragszinsen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Refinanzierungsinteressen der Wirtschaft und deren Interesse am pauschalisierten Ersatz des Verzugs Schadens einerseits sowie den Anliegen des Verbraucherschutzes andererseits dar (ErläutRV 311 BlgNR 20. GP 20). Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten kann daraus aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass Verzugszinsen in AGB, die den für den Fall der vertragsgemäßen Zahlung vereinbarten Sollzinssatz nicht um mehr als 5% übersteigen, jedenfalls zulässig sind. Vielmehr kann eine solche Klausel aus anderen Gründen dennoch nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend sein. § 6 Abs 1 Z 13 KSchG schließt diese Beurteilung nicht aus.

1.5.3. § 1333 Abs 1 iVm § 1000 Abs 1 ABGB sieht gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4% pa vor. Diese sollen den Schaden, den ein Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung erlitten hat, pauschal abdecken, ohne dass ein konkreter Schaden in dieser Höhe nachgewiesen werden muss (RS0109502). Wenngleich § 1333 Abs 1 ABGB dispositiv ist und für die Vereinbarung höherer als 4%iger vertraglicher Verzugszinsen in AGB in der Rechtsprechung mitunter kein schuldhafter Verzug gefordert wird (vgl 10 Ob 14/18h [Punkt 2.4.1]), handelt es sich nur bei den gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4% um eine Mindestpauschale, die der Gläubiger unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens verlangen kann (vgl RS0109502).

Der Schaden des Gläubigers, der durch die gesetzlichen Zinsen (pauschal) ausgeglichen werden soll, besteht darin, dass dieser den entsprechenden Betrag trotz Fälligkeit nicht zur Verfügung hatte und somit nicht einmal zur gewöhnlichen Verzinsung bringen konnte (RS0109502 [T 6]). Ein über die gesetzlichen Verzugszinsen von 4% hinausgehender Verzugs Schaden setzt den konkreten Nachweis voraus, dass im Vermögen des Gläubigers ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil eingetreten ist (vgl RS0080057 [T 1]).

Eine – wie hier zu beurteilende – Vereinbarung, wonach über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Verzugszinsen unabhängig davon zustehen sollen, ob dem Gläubiger ein über die gesetzlichen Zinsen hinausgehender Zinsschaden (insbesondere aufgrund höherer Refinanzierungskosten) entstanden ist, weicht von dieser Rechtslage ohne sachliche Rechtfertigung ab und benachteiligt den Verbraucher daher gröblich im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB (1 Ob 77/22p [Rz 37; „Verzugszinsen von höchstens 5%-Punkten über dem für den Vertrag geltenden Sollzinssatz“]; 2 Ob 36/23t [Rz 20; „Verzugszinsen in der Höhe von 13% p.a.“]; RS0109502 [T 11]).

Schadenersatz aus *cic* in der Rechtsschutzversicherung

Art 19, 23 und 24 ARB

Für Ansprüche aus *culpa in contrahendo* im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf besteht Deckung aus dem Baustein Allgemeiner Schadenersatzrechtsschutz.

OGH 22. 4. 2025, 7 Ob 33/25 s

Aus den Entscheidungsgründen

3.5 Daraus folgt, dass Ansprüche aus *culpa in contrahendo* – selbst im Sinn von 7 Ob 193/14 d – nicht aus einem Vertrag abgeleitet werden. Damit greift aber auch die Begründung nicht, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei – als Vertragsstreitigkeit – nicht von der positiven Deckungsumschreibung umfasst. Dass Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten grundsätzlich der primären Risikoumschreibung des Schadenersatz-Rechtsschutzes unterstellt werden, ergibt sich auch bereits aus Art 19.3.1.3 ARB; wird doch dort – zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen – der Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz ausdrücklich ausgenommen, was nicht erforderlich wäre, wäre er nicht grundsätzlich von diesem umfasst.

3.6 Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die von den Klägern beabsichtigte Rechtsverfolgung – die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten – unter die primäre Risikoumschreibung des Art 19.1.2 ARB fällt.

4.1 Dem entsprechend gründet die Beklagte ihre Leistungsfreiheit auch auf Art 19.3.1.3 und Art 19.3.1.4 ARB.

Danach umfasst der Versicherungsschutz zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Art 23) [Art 19.3.1.3 ARB], und nicht Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar gemäß Art 24) [Art 19.3.1.4 ARB].

4.2 Die in den besonderen Bestimmungen beschriebenen Risiken (Rechtsschutzbausteine) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen angeboten. Eine Voraussetzung für die problemfreie Nutzung dieses flexiblen Systems zur Produktgestaltung ist eine klare Abgrenzung der Deckung zwischen den einzelnen Rechtsschutzbausteinen. Diese Abgrenzung der Deckung geschieht primär im Wege

der positiven Deckungsumschreibung. Dort, wo das zur Vermeidung ungewollter Deckungsüberschneidungen oder Unschärfen notwendig ist, erfolgt sie zusätzlich durch die sogenannten Deckungsabgrenzungsausschlüsse. Diese Deckungsabgrenzungsausschlüsse haben (im Gegensatz zu den Risikoausschlüssen im engeren Sinn) nur die Aufgabe, bestimmte Risiken aus einem Baustein auszugliedern, um sie einem anderen zuzuordnen. Auf diese (eingeschränkte) Funktion weisen sowohl der jeweilige Einleitungssatz („Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutzbausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht ...“) als auch der Querverweis am Ende des jeweiligen Ausschlusses („in ... versicherbar“) deutlich hin. Der jeweilige Deckungsabgrenzungsausschluss greift daher auch nur dann, wenn das betroffene Risiko nach der positiven Deckungsumschreibung des anderen Bausteins, dem die Deckung durch Querverweis zugewiesen wurde, grundsätzlich versicherbar ist. Unbeachtlich ist dagegen, ob der zutreffende Rechtsschutzbaustein auch tatsächlich versichert ist oder nicht (vgl 7 Ob 91/22 s, 7 Ob 45/23 b mzwN).

4.3 Nach dem völlig klaren Wortlaut handelt es sich bei Art 19.3.1.3 und Art 19.3.1.4 ARB um derartige Deckungsabgrenzungsausschlüsse.

5.1 Zu prüfen ist daher, ob die angestrebte Rechtsverfolgung nach der primären Risikoumschreibung nach Art 23 oder Art 24 ARB versicherbar ist.

5.2.1 Die positive Deckungsbeschreibung des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes in Art 23.2.1 ARB umfasst die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen auf Erfüllung und Erfüllungssurrogate aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Werkverträgen über unbewegliche Sachen. Diesem Basistatbestand werden im weiteren Absatz zwei Ergänzungstatbestände angefügt, die gegenüber den Basistatbestand konstitutive Bedeutung haben, also Deckung gewähren, die sich aus dem Grundtatbestand nicht ergeben würde. Zum einen wird ausdrücklich auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner Vermögensschäden“ gedeckt, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen. Zum anderen wird – hier von Interesse – auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen, zum Gegenstand der Deckung im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz erklärt (7 Ob 140/12 g, 7 Ob 141/20 s). Ziel dieser Zusatzdeckungen ist es, „vertragsnahe“ Ansprüche auf Ersatz „reiner Vermögensschäden“ nicht beim (Allgemeinen)

Schadenersatz-Rechtsschutz, sondern beim (im Allgemeinen) Vertrags-Rechtsschutz anzusiedeln (vgl. *Fenyves*, VR 2024, 17 [22]).

5.2.2 Von der positiven Deckungsumschreibung in Art 23.2.1 ARB ist die beabsichtigte Anspruchserhebung aber nicht erfasst, weil ein auf den Erwerb des Eigentums an Liegenschaften durch den Versicherten gerichteter Vertragsverhältnis aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers kein schuld-rechtlicher Vertrag über eine bewegliche Sache oder Reparatur- und sonstiger Werkvertrag über eine unbewegliche Sache ist.

5.3.1 Nach Art 24.1 ARB hat der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle Versicherungsschutz, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglicher Nutzungsberechtigter des in der Polizza bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils einzutreten. Nach Art 24.2.2 ARB umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten.

Es wurde bereits ausgesprochen, dass der Begriff „aus dinglichen Rechten“ schon nach dem Wortlaut dahin zu verstehen ist, dass es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem unmittelbaren (dinglichen) Recht an der Sache gehen muss. Versicherungsschutz besteht daher konkret für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Eigentumsrecht der versicherten Objekte und den damit allenfalls verbundenen Grunddienstbarkeiten oder auch Personaldienstbarkeiten (7 Ob 115/19s). Als Beispiele wer-

den in der Literatur die Eigentumsklage, Eigentumsfreiheitsklage, Servitutsklage, Besitzstörungs- und Besitzentziehungsverfahren, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn Schäden aus der Verletzung dinglicher Rechte oder aus der Beschädigung der versicherten Objekte entstehen, und die Abwehr von Schadenersatzansprüchen angeführt, wenn der Versicherungsnehmer schlüssig behaupten kann, dass er die vom Kläger als schädigend bezeichnete Vorgehensweise in Ausübung seiner dinglichen Rechte gesetzt hat (*Kronsteiner*, Die Rechtsschutzversicherung² [2021] 89 ff).

Einen derartigen Anspruch aus einem dinglichen Recht beabsichtigen die Kläger nicht geltend zu machen. Ebenso wenig tritt der Versicherungsfall der Kläger in ihrer Eigenschaft als ausschließlich Nutzungsberechtigte des versicherten Wohnungseigentumsobjekts ein (Art 24.2.3.1).

5.3.2 Auch von dieser primären Deckungsumschreibung ist die beabsichtigte Anspruchserhebung schon nicht umfasst, weshalb sich auch die Frage nach dem Risikoabschluss nach Art 24.3.3.1 ARB nicht stellt.

5.4 Da die von den Klägern angestrebte Rechtsverfolgung weder nach Art 23 noch nach Art 24 ARB versicherbar ist, gelangen die Deckungsabgrenzungsausschlüsse des Art 19.3.1.3 und Art 19.3.1.4 ARB nicht zur Anwendung. Deckung besteht daher weiterhin nach Art 19.1.2 ARB.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/56

ZIVILVERFAHRENSRECHT

Anerkenntnis im Revisionsverfahren nach Aussetzung wegen Vorabentscheidungsersuchens

§ 395 ZPO; § 90a GOG; Art 267 AEUV

Die Unterbrechung (Aussetzung) nach § 90a GOG soll sicherstellen, dass der Vorabentscheidung nicht vorgegriffen wird. Demgemäß lässt § 90a Abs 1 GOG diesem Zweck nicht widersprechende Handlungen des Gerichts – und damit auch der Parteien – während der Unterbrechung zu. Die Abgabe eines Anerkenntnisses, der Antrag auf und die Fällung eines Anerkenntnisurteils sind solche zulässigen Handlungen, weil damit nicht der Zweck der Vorabentscheidung vereitelt, sondern der Prozess aus davon unabhängigen Gründen erledigt wird.

Aufgrund des von der Beklagten zulässigerweise erklärten Anerkenntnisses sind die Voraussetzungen für die Prozessbeendigung gegeben. Dies führt dazu, dass das an den EuGH gerichtete Vorabentscheidungsersuchen zurückzuziehen ist (§ 90a Abs 2 GOG).

Ohne Antrag darf ein Anerkenntnisurteil nicht ergehen; zur Stellung eines Antrags berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet) ist nach § 395 ZPO nur der Kläger. Ein Antrag der Beklagten auf Fällung eines Anerkenntnisurteils ist vom Gesetz nicht vorgesehen und daher zurückzuweisen.

Eine Partei hat nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH durch das Gericht zu beantragen; ein darauf gerichteter Antrag ist zurückzuweisen. Nichts anderes gilt für die Zurückziehung eines Vorabentscheidungsersuchens zufolge der – ebenfalls nur vom vorlegenden Gericht zu beurteilenden – Frage, ob die Voraussetzungen eines Ersuchens an den EuGH weggefallen sind.

OGH 27. 11. 2025, 8 Ob 99/24b

Kontext

Der Kläger beehrte von der Fahrzeugherstellerin Schadenersatz und Feststellung der Haftung wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in einem Diesel-Pkw. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Im Revisionsverfahren setzte der OGH das Verfahren aus und richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Auslegung unionsrechtlicher Typgenehmigungs- und Emis-

sionsvorschriften. Noch vor Entscheidung des EuGH erkannte die beklagte Partei das Klagebegehren zur Gänze an. Strittig war daraufhin insbesondere, ob ein Anerkenntnis während der Aussetzung nach § 90a GOG wirksam erklärt werden kann, ob das Vorabentscheidungsersuchen zurückzuziehen ist und ob der Beklagten ein Antragsrecht auf Erlassung eines Anerkenntnisurteils oder auf Zurückziehung des Vorabentscheidungsersuchens zukommt.

Zur Reichweite standesrechtlicher Schlichtungsklauseln der Immobilienmakler – Unzulässigkeit des Rechtswegs bei unterlassenem Schlichtungsversuch

§§ 1, 42 JN

Schlichtungsklauseln oder Schlichtungsvereinbarungen unterscheiden sich von einer Schiedsklausel dadurch, dass die Schlichtungsstelle nicht dazu berufen ist, anstelle des staatlichen Gerichts zu entscheiden, sondern lediglich zur Aufgabe hat, vor Anrufung des staatlichen Gerichts einen Rechtsstreit durch Herbeiführung einer Einigung zwischen den Streitparteien zu vermeiden.

Eine Schlichtungsvereinbarung führt daher nicht zum Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit und (gleichzeitigen) Übertragung der Entscheidungsgewalt auf einen Dritten, sondern lediglich zu einem „Vorschaltverfahren“, in dem ein Dritter typischerweise einen – für die Parteien nicht bindenden – Lösungsvorschlag unterbreitet.

OGH 20. 11. 2025, 9 Ob 39/25p

Kontext

Zwei gewerbliche Immobilienmakler, beide Mitglieder der Wirtschaftskammer und des zuständigen Fachverbands, streiten über eine Maklerprovision aus der Vermittlung eines Liegenschaftsverkaufs. Die klagende Partei macht geltend, allein verdienstlich geworden zu sein, während die Provision an die beklagte Partei ausbezahlt worden sei. Die beklagte Partei wendet ein, der streitige Rechtsweg sei unzulässig, weil die klagende Partei vor Klageeinbringung keinen Schlichtungsversuch nach Punkt 4.3. der Allgemeinen Richtlinien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (ARL) unternommen habe. Diese Bestimmung sehe

bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen eine vorherige Anrufung der zuständigen Innung vor. Demgegenüber stellt sich die Frage, ob Punkt 4.3. ARL eine obligatorische Streitschlichtung mit der Wirkung einer vorübergehenden Prozesssperre normiert oder lediglich eine standesrechtliche Verpflichtung begründet, deren Missachtung keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Rechtswegs hat. Dabei ist insbesondere zu klären, welche Anforderungen an die Bestimmtheit solcher Schlichtungsklauseln zu stellen sind und ob aus der Regelung ein Ausschluss der gerichtlichen Geltendmachung abgeleitet werden kann.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/57

DIE SACHVERSTÄNDIGEN DES TÜV AUSTRIA

Technisch im Recht!

Wertermittlung von Gebäuden & technischen Anlagen.
Unsere technische Beurteilung – Grundlage für Ihre rechtsfreundliche Vertretung.

TÜV AUSTRIA EXPERT SERVICES GMBH

► DI Alois Öllinger
0699 / 177 140 38
alois.oellinger@tuv.at

► Mag. Robert Schgör
0699 / 177 140 49
robert.schgoer@tuv.at



bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/58

Rechtliches Interesse des Nebenintervenienten bei angedrohten Regressansprüchen – Anforderungen an die Darlegung im Beitrittsschriftsatz

§§ 17, 18 ZPO

Nach § 18 Abs 1 ZPO hat der Nebenintervenient das Interesse, das er am Obsiegen einer Prozesspartei hat, bestimmt anzugeben. Die Zulässigkeit der Nebenintervention darf daher nicht aus anderen als den vom Nebenintervenienten zum Beitritt vorgebrachten Tatsachen abgeleitet werden.

Ein rechtliches Interesse ist insbesondere dann zu bejahen, wenn dem Beitretenden die Geltendmachung von Regressansprüchen bereits in Aussicht gestellt wurde.

Es reicht aus, wenn der Nebenintervenient einen zu befürchtenden Rückgriff plausibel darstellen kann. Die denkbaren rechtlichen Schritte in einem drohenden Regressprozess sind vom Nebenintervenienten nicht im Einzelnen konkret darzulegen.

Bei der Beurteilung, ob ein solches rechtliches Interesse besteht, ist generell kein strenger Maßstab anzulegen; es genügt, dass der Streit die Rechtssphäre des Nebenintervenienten berührt und sich daraus ein rechtlich begründeter Anlass ergibt, das Obsiegen einer Partei herbeizuführen.

Ob ein Nebenintervenient das erforderliche rechtliche Interesse an einem Beitritt hat, kann grundsätzlich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden und bildet daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO.

OGH 20. 11. 2025, 5 Ob 175/25h

Kontext

Der Kläger begehrt von einem Energieversorgungsunternehmen die Rückzahlung eines Betrags aus einem Stromliefervertrag sowie die Feststellung der Unwirksamkeit einer Vertragskündigung. Die Beklagte verkündete einer dritten Gesellschaft den Streit und machte geltend, dass ihr für den Fall eines Prozessverlusts Regress- und Ausgleichsansprüche gegen diese zustehen könnten. Diese Gesellschaft erklärte daraufhin den Beitritt als Nebenintervenientin auf

Seiten der Beklagten. Der Kläger beantragte die Zurückweisung der Nebenintervention mit der Begründung, es fehle an einem ausreichenden rechtlichen Interesse. Strittig ist damit insbesondere, welche Anforderungen an die Darlegung des rechtlichen Interesses eines Nebenintervenienten zu stellen sind, wenn dieser auf eine in Aussicht gestellte Regressinanspruchnahme gestützt wird, und ob diese Frage über den Einzelfall hinaus eine erhebliche Rechtsfrage begründet.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/59

Mandatsverfahren nach § 549 ZPO – funktionelle Zuständigkeit des Rekursgerichts und Nichtigkeit bei erstmaliger Sachentscheidung

§ 549 ZPO

Im Mandatsverfahren nach § 549 ZPO hat das Gericht einerseits die allgemeinen Prozessvoraussetzungen einer (Unterlassungs-)Klage sowie andererseits die besonderen Voraussetzungen zur Erlassung eines Unterlassungsauftrags nach § 549 Abs 1 ZPO zu prüfen. Mangelt es an allgemeinen Prozessvoraussetzungen, so hat das Gericht die Klage samt dem Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsversuchs – zurückzuweisen. Liegen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vor, fehlen aber besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen, so ist der Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags mit Beschluss abzuweisen und die Klage im ordentlichen Verfahren weiter zu behandeln.

Der Gegenstand des angefochtenen Beschlusses begrenzt den Rahmen der Nachprüfung, sodass aus Anlass der Bekämpfung einer Formalentscheidung in der Regel eine Erledigung in der Sache selbst nicht in Betracht kommt. Weist das Erstgericht die Klage wegen Fehlens einer allgemeinen Prozessvoraussetzung zurück, so ist die Kognitionsbefugnis des Rekursgerichts auf die Nachprüfung des Zurückweisungsgrundes beschränkt.

Von einer „bloßen Richtigstellung“ der erstinstanzlichen Entscheidung kann aber in Fällen, in denen das Erstgericht ohne Prüfung der besonderen Voraussetzungen für die Erlassung eines Unterlassungsauftrags nach § 549 Abs 1 ZPO eine klags- und antragszurückweisende Entscheidung trifft und das dagegen angerufene Rekursgericht erstmals eine Sachentscheidung über die Erlassung eines Unterlassungsauftrags fällt, nicht gesprochen werden.

Mit seiner erstmaligen Sachentscheidung über die Erlassung des Unterlassungsauftrags samt des Antrags auf vorläufige Vollstreckbarkeit überschritt es die funktionelle Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts im Rahmen des Rekursverfahrens gegen die Zurückweisung der Klage.

Eine in Überschreitung der funktionellen Zuständigkeit ergangene Entscheidung ist nichtig. Soweit der Mangel nicht mit Eintritt der formellen Rechtskraft geheilt ist, ist die Nichtigkeit zur Wahrung der Rechtssicherheit von Amts wegen aufzugreifen.

OGH 26. 11. 2025, 6 Ob 189/25z

Kontext

Der Kläger beehrte im Mandatsverfahren nach § 549 ZPO die Erlassung eines Unterlassungsauftrags wegen behaupteter Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Das Erstgericht wies nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens den Antrag zurück, weil es den verfahrenseinleitenden Schriftsatz als formell mangelhaft ansah, ohne die besonderen Voraussetzungen des § 549 Abs 1 ZPO zu prüfen. Auf Rekurs des

Klägers erließ das Rekursgericht den Unterlassungsauftrag, wies jedoch den Antrag auf Zuerkennung vorläufiger Vollstreckbarkeit ab. Dagegen richtete sich der außerordentliche Revisionsrekurs, der Fragen zur Abgrenzung zwischen Zurückweisung aus formellen Gründen und meritorischer Entscheidung im Mandatsverfahren sowie zur funktionellen Zuständigkeit des Rekursgerichts aufwarf.

Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen im Zivilverfahren

§§ 411, 477 ZPO

Seit der Entscheidung des verstärkten Senats zu 1 Ob 612/95 entspricht es der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass sich ein strafgerichtlich rechtskräftig Verurteilter im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber nicht darauf berufen kann, er habe eine Tat, wegen der er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen. Dies bedeutet, dass das Zivilgericht keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen darf.

Diese Bindung des Zivilgerichts an verurteilende strafgerichtliche Erkenntnisse wird durch deren materielle Rechtskraft bewirkt und besteht, solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist.

Eine vom Berufungsgericht verneinte Nichtigkeit des Verfahrens erster Instanz kann in der Revision nach ständiger Rechtsprechung nicht mehr bekämpft werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Verneinung der Nichtigkeit nur in den Entscheidungsgründen erfolgt. Die von der Klägerin erneut als unrichtige rechtliche Beurteilung gerügte Missachtung der Bindung des Zivilgerichts an die strafgerichtliche Verurteilung unterliegt daher nicht mehr der Überprüfung durch den OGH.

OGH 26. 11. 2025, 3 Ob 162/25g

Kontext

Der Beklagte war strafgerichtlich wegen schwerer Körperverletzung rechtskräftig verurteilt worden. Im anschließenden Zivilverfahren beehrte die Klägerin Schadenersatz, insbesondere Schmerzensgeld, und stützte ihr Begehren teilweise auf die Bindungswirkung des Strafurteils. Gleichzeitig stellte sie außer Streit, dass bestimmte im Strafurteil angeführte Verletzungen tatsächlich nicht vom Beklagten verur-

sacht worden waren. Streitentscheidend war die Frage, in welchem Umfang das Zivilgericht an die Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils gebunden ist und ob eine vom Strafurteil abweichende Tatsachengrundlage herangezogen werden darf. Zudem stellte sich die verfahrensrechtliche Frage, ob eine vom Berufungsgericht verneinte Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens im Revisionsverfahren nochmals aufgegriffen werden kann.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/60

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/61

Schiedsklausel im Syndikatsvertrag – Abberufung eines Geschäftsführers als gesellschaftsrechtliche Streitigkeit

§ 16 GmbHG; §§ 526, 528 ZPO

Welche Streitigkeiten von der Schiedsvereinbarung umfasst sind, ist aufgrund ihres – nach dem Parteienwillen auszulegenden – Inhalts zu ermitteln. Wird kein übereinstimmender Parteiwille festgestellt, so ist der Text der das Schiedsgericht betreffenden Vertragsbestimmung vernünftig und den Zweck der Vereinbarung begünstigend auszulegen. Die Auslegungsgrenze bildet der Wortlaut der Vereinbarung.

Das Ergebnis der Auslegung eines Schiedsvertrags ist einzelfallbezogen und begründet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage, sofern keine unvertretbare Auslegung vorliegt.

Ein zwischen Gesellschaftern einer GmbH abgeschlossener Syndikatsvertrag weist regelmäßig einen Bezug zu einem Gesellschaftsvertrag auf. Allein daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass eine im Syndikatsvertrag vereinbarte Schiedsklausel zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Syndikatsvertrag auch für Streitigkeiten über die Abberufung eines Geschäftsführers der Gesellschaft nach § 16 GmbHG wegen grober Pflichtverletzungen gelten soll, mag er auch – wie hier – Partei des Syndikatsvertrags sein.

OGH 26. 11. 2025, 6 Ob 225/24t

Kontext

Die Kläger beehrten die Abberufung eines Geschäftsführers zweier GmbH wegen grober Pflichtverletzungen sowie die Zustimmung einer mitbeteiligten Privatstiftung. Die Zweitbeklagte berief sich auf eine in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Syndikatsvertrag enthaltene Schiedsklausel und wandte die sachliche Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte ein. Strittig war, ob die Schiedsklausel, die Streitigkeiten „im Zusammenhang mit diesem

Vertrag“ einem Schiedsgericht zuweist, auch gesellschaftsrechtliche Klagen auf Abberufung eines Geschäftsführers erfasst. Dabei stellte sich insbesondere die Frage nach den Grenzen der ausdehnenden Auslegung von Schiedsklauseln in Syndikatsverträgen und nach dem Verhältnis solcher Vereinbarungen zu Streitigkeiten aus dem sozietären Verhältnis der Gesellschaften, wie etwa auf Abberufung eines Geschäftsführers.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/62

Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO – geänderte Verhältnisse und Fortbestehen der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens

§§ 382b, 399 EO

Gemäß § 399 EO kann wegen geänderter Verhältnisse die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung begehrt werden. Die Aufhebung setzt voraus, dass sich die Verhältnisse, in Anbetracht derer die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, dass sich diese Verfügung zur Sicherung der antragstellenden Partei nicht mehr als erforderlich erweist, dass demnach wegen Änderung der Verhältnisse keine Gefahr für die gefährdete Partei mehr besteht.

Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens nach § 382b EO maßgeblich sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits – auch schon länger zurückliegenden – angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei – ernst gemeinten und als solche verstandenen – Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung.

Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der gefährdeten Partei erheblich beeinträchtigt wird.

Die mit einem Scheidungsverfahren üblicherweise verbundene nervliche Belastung ist noch keine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit.

Ob ausgehend von diesen Grundsätzen ein bestimmtes Verhalten einer Person gegenüber unzumutbar ist, stellt als Einzelfallentscheidung grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage dar.

Aus welchen Gründen die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens weiter besteht, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 399 EO nicht relevant, weil es nur darauf ankommt, ob sich die Verhältnisse

derart geändert haben, dass sich die Verfügung zur Sicherung der antragstellenden Partei nicht mehr als erforderlich erweist.

OGH 19. 11. 2025, 7 Ob 187/25 p

Kontext

Zwischen den Ehegatten bestand seit mehreren Jahren eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO, mit der dem Antragsgegner die Rückkehr in die frühere Ehemwohnung untersagt worden war. Die Geltungsdauer der Verfügung war an die rechtskräftige Beendigung des Scheidungsverfahrens geknüpft, das seit einiger Zeit ruhte. Der Antragsgegner begehrte die Aufhebung der einstweiligen Verfügung mit der Begründung, es sei seit vielen Jahren zu keinen weiteren tatsächlichen Angriffen gekommen und es bestünden kaum mehr

rechtliche Berührungspunkte zwischen den Parteien. Die Antragstellerin wandte ein, dass sich die für die Erlassung der Verfügung maßgeblichen Umstände nicht geändert hätten und ein Zusammenleben weiterhin unzumutbar sei. Zu klären war insbesondere, unter welchen Voraussetzungen von „geänderten Verhältnissen“ im Sinn des § 399 EO auszugehen ist und welche Bedeutung fortdauernden psychischen Belastungen für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens zukommt.

Zuständigkeit für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche bei Verbraucherbeteiligung – Verfahrenshilfeantrag

§ 44 JN; §§ 615, 617 ZPO; § 1 KSchG

Nach § 615 ZPO ist für die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs der OGH zuständig. Jedoch ist in Schiedsverfahren, in denen ein Verbraucher Partei ist, für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – nach § 617 Abs 8 ZPO das die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen ausübende Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Schiedsgerichts liegt.

Die Unzuständigkeit des OGH nach § 617 Abs 8 ZPO gilt für den Fall, dass ein Verbraucher an einer Schiedsvereinbarung beteiligt ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim anderen Vertragspartner um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt.

Der Verbraucherbegriff richtet sich nach den Vorschriften des KSchG.

Nach § 65 ZPO ist die Verfahrenshilfe beim Prozessgericht erster Instanz zu beantragen. Ein an ein unzuständiges Gericht gerichteter Verfahrenshilfeantrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 44 JN dem zuständigen Gericht zu übermitteln.

OGH 19. 9. 2025, 18 ONc 2/25 a

Kontext

Der Antragsteller begehrte Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch, mit dem er zu einer erheblichen Zahlung verpflichtet worden war. Der Schiedsspruch beruhte auf Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit einem gescheiterten Immobilienkauf; der Sitz des Schiedsgerichts befand sich in Wien.

Der Antragsteller machte geltend, dass der Vertragspartner im maßgeblichen Zeitpunkt kein Unternehmen betrieben habe. Zu klären war insbesondere, welches Gericht für eine Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch zuständig ist, wenn an der Schiedsvereinbarung ein Verbraucher beteiligt war, sowie welches Gericht über einen Antrag auf Verfahrenshilfe in diesem Zusammenhang zu entscheiden hat.

Sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte bei konkurrierenden deliktischen Schadenersatzansprüchen aus unternehmensbezogenen Geschäften

§ 51 JN

Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte ist gemäß § 51 Abs 1 Z 1 JN für Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften gegeben, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein unternehmensbezogenes Geschäft ist. Ein Anspruch wird dann aus einem unternehmensbezogenen Geschäft selbst abgeleitet, wenn dieses den rechtserzeugenden Sachverhalt bildet, auf den der Kläger den Anspruch stützt. Es genügt nicht, dass der eingeklagte Anspruch „anlässlich“ der unternehmerischen Tätigkeit des Beklagten entstanden ist.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/63

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/64

Auf Schadenersatzansprüche trifft dies nur dann zu, wenn sie aus der Erfüllung, Schlechterfüllung oder Vereitelung eines unternehmensbezogenen Geschäfts abgeleitet werden. Die handelsgerichtliche Zuständigkeit wird von der Rechtsprechung in diesem Sinn bejaht, wenn zumindest ein enger Zusammenhang des geltend gemachten Anspruchs mit den durch ein unternehmensbezogenes Geschäft selbst begründeten Forderungen und Pflichten bestand.

Diese Ansprüche entstanden nach dem Vorbringen des Klägers nicht bloß anlässlich der unternehmerischen Tätigkeit, sondern in der zur Begründung der Schadenersatzansprüche herangezogenen Erstellung der Jahresabschlüsse liegt selbst eine unternehmensbezogene geschäftliche Betätigung. Die vorliegende Klage wird somit gerade nicht auf ein „rein“ deliktisches Verhalten eines Unternehmers gestützt.

OGH 26. 11. 2025, 3 Ob 144/25k

Kontext

Der Kläger beehrte von einer Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin Schadenersatz im Zusammenhang mit der Erstellung unrichtiger Jahresabschlüsse einer Emittentin, auf deren Grundlage er Nachrangdarlehen gewährt hatte. Er stützte sein Begehren auf mehrere Anspruchsgrundlagen, darunter Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, allgemeine Prospekthaftung sowie verschiedene deliktische Haftungstatbestände. Die Vorinstanzen wiesen die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit zurück und nahmen an,

dass sämtliche geltend gemachten Ansprüche aus einem unternehmensbezogenen Geschäft abzuleiten seien und daher der Zuständigkeit der Handelsgerichte unterlägen. Im Revisionsrekurs war insbesondere zu klären, ob auch konkurrierende deliktische Schadenersatzansprüche, die in engem Zusammenhang mit einem unternehmensbezogenen Geschäft stehen, der handelsgerichtlichen Zuständigkeit unterfallen oder als „rein deliktisch“ der allgemeinen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/65

Konfessorische Leistungsklage wegen Gehrecht – notwendige Streitgenossenschaft und Klage gegen Störer

§ 14 ZPO

Nach § 14 ZPO bilden, wenn die Wirkung des zu fällenden Urteils sich kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auf sämtliche Streitgenossen erstreckt, diese eine einheitliche Streitpartei. Die einheitliche Streitpartei ist nicht immer eine notwendige Streitgenossenschaft, sondern dann, wenn kraft Gesetzes die Klage nur von oder gegen alle Rechtsgenossen gemeinsam eingebracht werden kann. Ansonsten ist die Frage nach einer notwendigen Streitgenossenschaft nach dem materiellen Recht zu entscheiden. Es handelt sich um eine Frage der Sachlegitimation. Eine notwendige Streitgenossenschaft wird angenommen, wenn wegen Nichterfassung aller Teilhaber die Gefahr unlösbarer Verwirklichungen durch verschiedene Entscheidungen entsteht.

Wird allerdings nur gegen einen Miteigentümer als Störer wegen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts mit Unterlassungsklage vorgegangen, liegt kein Fall notwendiger Streitgenossenschaft vor. Beklagter ist bei der konfessorischen Klage daher nicht nur der Eigentümer der dienstbaren Sache, sondern auch jeder Dritte, der sich der Ausübung der Dienstbarkeit widersetzt. Die konfessorische Klage kann somit als Feststellungsklage sowie als Klage auf Einverleibung nur gegen alle Eigentümer des angeblich dienstbaren Grundstücks erhoben werden, als Leistungsklage hingegen (mit den – wahlweise oder kumulativ gestellten – Begehren auf Beseitigung der Beeinträchtigung, Unterlassung künftiger Störungen und Ersatz des verursachten Schadens) auch – wie hier – gegen dritte Störer oder, wenn die Beeinträchtigung nur von diesem ausgeht, gegen einen einzelnen Miteigentümer der dienenden Liegenschaft.

Auch bei Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit ist eine unmittelbare Nachbarschaft des dienenden und herrschenden Grundstücks nicht erforderlich. Daher ist nach der Rechtsprechung auch die Einbeziehung der Eigentümer der zwischen dem herrschenden und dienenden Grundstück liegenden Grundstücke in das Prozessrechtsverhältnis nicht notwendig.

OGH 18. 11. 2025, 10 Ob 46/25z

Kontext

Die Kläger als Eigentümer eines Grundstücks begehrten die Entfernung und Unterlassung von Sperrvorrichtungen (Kette/Vorhängeschloss) an einem Tor, das sich auf einem angrenzenden Grundstück befindet und den Zugang zu einem im Grundbuch eingetragenen Gehweg beeinträchtigen soll. Die Beklagte ist Wohnungsberechtigte an einem Haus auf einem der betroffenen Grundstücke; ein Nebenintervenient ist Eigentümer weiterer angrenzender Grundstücke. Die Beklagte hielt das Tor versperrt. Im Verfahren

stellte sich insbesondere die Frage, ob die Beklagte (und der Nebenintervenient) passiv legitimiert sind oder ob wegen der über mehrere Grundstücke verlaufenden Wegverbindung und der grundbücherlichen Eintragung auf einem weiter südlich gelegenen Grundstück auch die Eigentümer dieses Grundstücks in das Verfahren einbezogen werden müssen (notwendige Streitgenossenschaft). Außerdem war zu klären, in welchem Umfang eine konfessorische Leistungsklage auch gegen „dritte Störer“ geführt werden kann.

Umbestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters – Rechtsmittelrecht der betroffenen Person und Maßstab des Wohls

§§ 246, 273 ABGB; § 62 AußStrG

Der betroffenen Person steht gegen eine nicht auf ihren Antrag hin ergangene Übertragung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters („Umbestellung“) ein Rechtsmittelrecht zu.

Dabei kann sie – da die Enthebung und Bestellung eines anderen Erwachsenenvertreters erst mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wirksam wird – auch durch ihren bisherigen Erwachsenenvertreter vertreten werden.

Eine Übertragung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auf eine andere Person hat gemäß § 246 ABGB zu erfolgen, wenn der Vertreter verstorben ist, dieser nicht die erforderliche Eignung aufweist, durch die Vertretung unzumutbar belastet wird oder es sonst das Wohl der vertretenen Person erfordert.

Der Betroffenen kommt aber kein Recht auf eine freie Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters zu. Maßgebend ist auch bei dessen Umbestellung allein ihr Wohl.

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Umbestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters hängt jeweils vom Einzelfall ab und begründet daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 AußStrG.

OGH 11. 11. 2025, 1 Ob 149/25f

Kontext

In einer Erwachsenenschutzsache wurde die gerichtliche Erwachsenenvertretung von einer Person auf eine andere übertragen. Die betroffene Person erhob dagegen außerordentlichen Revisionsrekurs. Streitpunkt war insbesondere, in welchem Umfang der betroffenen Person ein Rechtsmittelrecht gegen eine nicht auf ihren Antrag erfolgte Um-

bestellung zusteht, nach welchen Kriterien die Umbestellung vorzunehmen ist und welche Bedeutung den Wünschen der betroffenen Person bei der Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters zukommt. Außerdem stellte sich die Frage, ob die Beurteilung der Notwendigkeit einer Umbestellung regelmäßig eine erhebliche Rechtsfrage begründet.

Teilversäumungsurteil bei relativer Anwaltpflicht – Beschwerde, Verbesserung von Formmängeln und Mitmieter: Mietzins- vs Räumungsbegehren

§§ 14, 84 ZPO; §§ 46, 46b MRG; § 1118 ABGB

Nach ständiger Rechtsprechung setzt jedes Rechtsmittel eine Beschwer – ein Anfechtungsinteresse – voraus. Neben der formellen Beschwer, die dann vorliegt, wenn die Entscheidung von dem ihr zugrunde liegenden Antrag des Rechtsmittelwerbers zu dessen Nachteil abweicht, muss auch materielle Beschwer vorliegen; es müssen also rechtlich geschützte Interessen des Rechtsmittelwerbers durch die Entscheidung beeinträchtigt werden. Fehlt diese, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

Zwar besteht regelmäßig eine Solidarverpflichtung von Mitmietern aus dem Bestandvertrag auf Zahlung des Mietzinses, jedoch schafft dies allein noch keine einheitliche Streitpartei; die auf Zah-

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/66

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/67

lung des Mietzinses in Anspruch genommenen Mitmieter bilden daher keine notwendige Streitgenossenschaft.

Der Gläubiger kann allein aus einem stattgebenden Urteil gegen einen Mitschuldner keine Ansprüche gegen die übrigen Mitschuldner ableiten. Das Urteil gegen einen Gesamtschuldner wirkt nämlich gerade nicht gegen die anderen; ihnen werden dadurch keine Einwendungen gegen den Bestand der Forderung abgeschnitten, zumal im Prozess keiner der Solidarschuldner eine Möglichkeit hat, auf die Entscheidung über das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und einem anderen Beklagten Einfluss zu nehmen.

Die Bestimmungen der ZPO über die Möglichkeit der Verbesserung von Formgebrechen haben den Zweck, eine Partei vor Nachteilen zu schützen, die versehentlich oder in Unkenntnis der Formvorschriften einen Formfehler begeht. Wenngleich einer Partei (auch im Rechtsmittelverfahren) regelmäßig gemäß §§ 84 f ZPO die Möglichkeit einzuräumen ist, Formmängel einer Prozesshandlung – zu denen auch die fehlende anwaltliche Vertretung gehört – innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist zu beheben, gilt dies in jenen Fällen nicht, wo die Partei ihre Eingabe im Bewusstsein ihrer Fehlerhaftigkeit eingebracht hat. Bei einem solchen Missbrauch des Instituts der Verbesserung ist vielmehr die Verbesserung zu verweigern.

OGH 30. 9. 2025, 1 Ob 96/25 m

Kontext

Eine Vermieterin begehrte von zwei in den Mietvertrag eingetretenen Mitmieterinnen rückständigen Mietzins und – gestützt darauf – die Räumung. Im Verfahren spielte eine Rolle, dass eine Beklagte (emeritierte Rechtsanwältin) im erstinstanzlichen Verfahren auch für die zweite Beklagte auftreten wollte, obwohl für diese (streitwertbedingt) anwaltliche Vertretung erforderlich war. Es kam zu einem Teilversäu-

mungsurteil betreffend das Mietzinsbegehren gegen eine Beklagte sowie zu einem Endurteil über Zahlung und Räumung. Im Rechtsmittelzug stellten sich unter anderem Fragen der Beschwer gegen ein nur gegenüber der Mitmieterin ergangenes Versäumungsurteil sowie der Verbesserung von Formmängeln bei anwaltlicher Vertretung im Rechtsmittelverfahren sowie materiellrechtlich zur Bedeutung behaupteten Gläubigerverzugs für Mietzinsforderungen.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/68

Konformatssperre bei Abweisung eines Fortsetzungsantrags – keine Gleichstellung mit Klagezurückweisung

§§ 155, 528 ZPO

Nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene ersterichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Einer Klagezurückweisung aus formellen Gründen ist ein Beschluss gleichzuhalten, mit dem die Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über eine Klage verweigert wird, somit ein prozessualer Rechtsschutzanspruch des Klägers, eine Sachentscheidung über das Klagebegehren zu erlangen, endgültig verneint wird.

Auch die Gleichstellung der Abweisung oder Zurückweisung eines Fortsetzungsantrags mit der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen kann nur gerechtfertigt sein, wenn die Verweigerung der Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens gleichzeitig auch die definitive (endgültige) Verweigerung der Sachentscheidung über den Rechtsschutzantrag des Klägers bedeutet.

In der bloß temporären Verweigerung einer Verfahrensfortsetzung – etwa wegen Verneinung des Wegfalls eines Unterbrechungsgrundes – kann noch keine einer Klagezurückweisung gleichkommende, nämlich definitive (endgültige) Verweigerung des Rechtsschutzes erblickt werden.

Im vorliegenden Fall bedeutet die Abweisung des Antrags auf Bestellung eines Kurators und Fortsetzung des Verfahrens keine endgültige Verweigerung des Rechtsschutzes, weil es der Klägerin weiterhin möglich ist, einen Antrag nach § 155 Abs 3 ZPO zu stellen oder aber zu behaupten und zu bescheinigen, dass der Nachlass noch nicht eingewantwortet und auch nicht anderweitig vertreten ist, womit der Rechtsmittelausschluss des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO greift.

OGH 30. 9. 2025, 1 Ob 98/25 f

Kontext

Die Klägerin begehrte Rechnungslegung und Zahlung von Unterhalt gegen ihren geschiedenen Ehemann. Nach des-

sen Tod kam es zur Unterbrechung des Verfahrens. Die Klägerin beantragte daraufhin die Bestellung eines Kurators für die beklagte Verlassenschaft sowie die Fortsetzung

des Verfahrens. Die Vorinstanzen wiesen diese Anträge ab, weil nicht ausreichend dargelegt worden sei, dass die Verlassenschaft unvertreten sei. Strittig war, ob die bestätigende Abweisung eines Antrags auf Kuratorbestellung und Verfahrensfortsetzung einer Klagezurückweisung aus for-

mellen Gründen gleichzuhalten ist und damit die Konformitätssperre des § 528 ZPO durchbricht oder ob es sich lediglich um eine vorübergehende Verweigerung der Verfahrensfortsetzung handelt, die den Revisionsrekurs jedenfalls ausschließt.

Insolvenzeröffnung über den Nachlass – Unterbrechung des Verlassenschaftsverfahrens nur hinsichtlich massebezogener Verfahrensteile

§ 25 AußStrG; § 8a IO

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlass bewirkt nach § 25 AußStrG iVm § 8a IO nur die Unterbrechung von massebezogenen Teilen des Verlassenschaftsverfahrens, insbesondere daher von solchen, die Befugnisse des Insolvenzgerichts oder des Insolvenzverwalters berühren. Hingegen sind Verfahrensteile, die ausschließlich schuldnerische Belange betreffen, nicht von der Unterbrechungswirkung erfasst.

Zweck der Unterbrechung ist einerseits die Absicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des ökonomischen, prozessvermeidenden insolvenzrechtlichen Anmeldungs- und Prüfungsverfahrens und andererseits generell der Schutz der Masse vor Rechtsnachteilen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist daher weder die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung der Konkursantragstellung noch die Bestellung oder Enthebung der Verlassenschaftskuratorin von der Unterbrechungswirkung erfasst. Beide Fragen haben auf den Bestand der Sollinsolvenzmasse keinen Einfluss und berühren nicht die Befugnisse des Insolvenzgerichts oder des Masseverwalters. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist ein Eingriff in die geschützte Rechtssphäre. Das für die Zulässigkeit des Rechtsmittels erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn der Entscheidung nur mehr theoretisch-abstrakte Bedeutung zukäme.

OGH 23. 10. 2025, 2 Ob 106/25i (2 Ob 123/25i, 2 Ob 124/25m)

Kontext

Im Verlassenschaftsverfahren nach einem im Jahr 2023 verstorbenen Erblasser genehmigte das Erstgericht den Antrag der Verlassenschaftskuratorin auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Nachlass. Zudem waren die Bestellung der Kuratorin sowie deren Enthebung Gegenstand von Rechtsmitteln. Nach Einbringung der Rechtsmittel wurde

über den Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet. Zu klären war zunächst, ob die Konkursöffnung zu einer Unterbrechung des gesamten Verlassenschaftsverfahrens oder nur einzelner Verfahrensteile führt. Daran anschließend stellte sich die Frage, ob über die anhängigen Rechtsmittel noch zu entscheiden ist und ob den Rechtsmittelwerbern im Zeitpunkt der Entscheidung noch eine materielle Beschwer zukommt.

Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten – Darlegungspflicht pflichtteilsrelevanter Zuwendungen

§ 786 ABGB

Nach ständiger Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch nach § 786 ABGB muss der Anspruchswerber Umstände behaupten und beweisen, die auf pflichtteilsrelevante Zuwendungen des Erblassers schließen lassen.

Ob die festgestellten Umstände auf die Möglichkeit des Vorliegens von solchen pflichtteilsrelevanten Zuwendungen schließen lassen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet daher in der Regel keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung.

Mangels grundsätzlichen Bestehens eines Auskunftsanspruchs kommt der Lösung der von der Klägerin als erheblich angesehenen Rechtsfrage nur theoretische Bedeutung zu. Fehlende Relevanz für die Entscheidung des zu beurteilenden Falls schließt das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aus.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/69

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/70

Fragen der Entwicklung des Nachlassvermögens nach dem Tod der Erblasserin können sich im Zusammenhang mit dem Auskunftsanspruch nach § 786 ABGB, der auf pflichtteilsrelevante Zuwendungen vor dem Tod der Erblasserin abzielt, nicht stellen.

OGH 23. 10. 2025, 2 Ob 144/25 b

Kontext

Die klagende Partei machte als pflichtteilsberechtigte Tochter gegen die Verlassenschaft nach ihrer Mutter einen Auskunftsanspruch geltend. Sie begehrte Informationen über mögliche pflichtteilsrelevante Zuwendungen der Erblasserin. Die Vorinstanzen wiesen das Begehren ab, weil keine Umstände festgestellt werden konnten, die auf solche Zuwen-

dungen schließen lassen. Im außerordentlichen Revisionsverfahren stellte sich insbesondere die Frage, welche Anforderungen an die Darlegungspflicht des Pflichtteilsberechtigten zu stellen sind und ob weitergehende Fragen – etwa zur Entwicklung des Nachlassvermögens nach dem Tod der Erblasserin oder zur Reichweite kontenbezogener Auskunftsansprüche – für die Entscheidung präjudiziell sein können.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/71

Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch Berufungsgericht durch Ergänzung der erstgerichtlichen Feststellungen

§ 488 ZPO

Der Sache nach zutreffend zeigt der Kläger auf, dass das Berufungsgericht in Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ohne Durchführung einer Beweisergänzung die erstgerichtlichen Feststellungen ergänzt hat.

Für die vom Berufungsgericht ergänzend angenommenen Sachverhaltselemente bieten die Feststellungen des Erstgerichts nämlich keine ausreichende Grundlage.

Ohne die vom Berufungsgericht in Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ergänzend getroffenen Feststellungen ist jedoch nicht verlässlich zu beurteilen, ob dem Lenker des Traktors tatsächlich eine Verletzung des § 10 Abs 2 StVO anzulasten ist.

OGH 23. 10. 2025, 2 Ob 151/25 g

Kontext

Nach einem Verkehrsunfall stritten die Parteien über die Verschuldensverteilung und die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche. Das Erstgericht traf Feststellungen zum Unfallablauf und nahm eine bestimmte Verschuldensverteilung vor. Das Berufungsgericht änderte die Entscheidung ab und stützte seine rechtliche Beurteilung auf zusätzliche Annahmen zum zeitlichen und räumlichen Ablauf des Unfalls, die es rechnerisch aus den erstgerichtlichen Feststellungen ableitete. Im Revisionsverfahren stellte sich da-

mit zentral die Frage, ob das Berufungsgericht ohne Durchführung einer Beweisergänzung oder Beweiswiederholung berechtigt ist, den festgestellten Sachverhalt durch eigene rechnerische Ableitungen zu erweitern und darauf aufbauend neue rechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen. Zu klären war insbesondere, wo die Grenze zwischen zulässiger rechtlicher Bewertung festgestellter Tatsachen und unzulässiger Ergänzung des Sachverhalts in Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes verläuft.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/72

Antragslegitimation zur Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses nach dem Tod des Anerkennenden

§ 142 ABGB

Nach § 142 ABGB kann die Feststellung der (Nicht-)Abstammung nach dem Tod der betroffenen Person von den Rechtsnachfolgern oder gegen diese bewirkt werden. Unter „Rechtsnachfolger“ iSd § 142 ABGB sind nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre nur die Gesamtrechtsnachfolger, also die Erben, zu verstehen, bis zur Einantwortung jedoch der ruhende Nachlass als Inbegriff der Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Die bloße Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Kind oder dem präsumentiven Vater ist für die Qualifikation als Rechtsnachfolger nicht ausreichend, ebenso wenig genügt ein etwaiges rechtliches Interesse.

Wieso im hier zu beurteilenden Fall, in dem die Antragstellerin als gesetzliche Erbin ihres Sohnes nur im Fall der Beseitigung der Abstammung der Antragsgegnerin vom Verstorbenen zum Zug kommen könnte, anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich.

OGH 18. 11. 2025, 2 Ob 171/25 y

Kontext

Die Antragstellerin begehrte die Rechtsunwirksamerklärung eines von ihrem mittlerweile verstorbenen Sohn abgegebenen Vaterschaftsanerkenntnisses. Sie stützte ihren Antrag darauf, dass der Verstorbene kurz vor seinem Tod Zweifel an der Abstammung des Kindes erlangt habe und sie selbst bei Beseitigung der Abstammung gesetzliche Erbin

würde. Die Vorinstanzen wiesen den Antrag mangels Antragslegitimation zurück. Im Revisionsrekurs stellte sich insbesondere die Frage, ob Personen, die nicht Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen sind, allein aufgrund eines möglichen zukünftigen Erbrechts oder eines rechtlichen Interesses zur Antragstellung in Abstammungssachen nach § 142 ABGB berechtigt sind.

Rekurslegitimation naher Angehöriger im Erwachsenenenschutzverfahren – kein Anfechtungsrecht gegen Wirkungsbereich eines einstweiligen Erwachsenenvertreters

§§ 119, 120, 127 AußStrG

Die Rechtsmittellegitimation naher Angehöriger nach § 127 Abs 3 AußStrG beschränkt sich im Wesentlichen auf das Vorbringen, die Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters sei nicht im Einklang mit § 274 ABGB erfolgt, weil sich das Gericht über die dort vorgesehene hierarchische Ordnung der auszuwählenden Personen hinweggesetzt und nicht die am besten geeignete Person bestellt habe.

Dass überhaupt ein Erwachsenenvertreter bestellt oder mit welchem Wirkungsbereich dieser beauftragt wurde, kann von Angehörigen nicht (erfolgreich) angefochten werden.

§ 127 Abs 3 AußStrG bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut nur auf die Bestellung des endgültigen (gerichtlichen) Erwachsenenvertreters und ist bei der Bestellung eines Rechtsbeistands nach § 119 AußStrG oder eines einstweiligen Erwachsenenvertreters nach § 120 AußStrG nicht anzuwenden, zumal § 120 Abs 3 AußStrG nur die sinngemäße Anordnung der verfahrensrechtlichen Regeln der §§ 123 und 126 AußStrG, nicht aber des § 127 AußStrG anordnet.

OGH 23. 10. 2025, 2 Ob 172/25 w

Kontext

Im Erwachsenenenschutzverfahren wurde der Tätigkeitsbereich eines einstweiligen gerichtlichen Erwachsenenvertreters eingeschränkt. Gegen diese Entscheidung erhoben die Ehefrau und die Tochter des Betroffenen Rekurs. Das Rekursgericht wies den Rekurs mangels Parteistellung zurück. Im außerordentlichen Revisionsrekurs stellte sich die Frage,

ob nahen Angehörigen ein Rechtsmittelrecht gegen Entscheidungen über den Wirkungsbereich eines einstweiligen Erwachsenenvertreters zukommt und in welchem Umfang § 127 AußStrG eine Rekurslegitimation vermittelt. Zu klären war insbesondere, ob diese Bestimmung auch außerhalb der Auswahl des endgültigen Erwachsenenvertreters Anwendung findet.

Oppositionsklage nach § 35 EO und Generalbereinigungsklausel – Reichweite der Bereinigungswirkung gerichtlicher Vergleiche

§ 35 EO; § 914 ABGB

Nach ständiger Rechtsprechung gelten die Grundsätze der Vertragsauslegung nach § 914 ABGB auch für die Auslegung gerichtlicher Vergleiche. Auch ein gerichtlicher Vergleich ist demnach wie ein Vertrag unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs aufgrund der Erklärungen in dem Sinn auszulegen, den diese nach der Sachlage notwendigerweise für den Partner haben mussten, und damit so auszulegen, wie er bei objektiver Beurteilung der Sachlage für einen redlichen und verständigen Empfänger zu verstehen war.

Fragen der Vertragsauslegung kommt in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Eine erhebliche Rechtsfrage läge daher nur vor, wenn infolge einer wesentlichen Verkenntung der Rechtslage von den Vorinstanzen ein unvertretbares Auslegungsergebnis erzielt worden wäre.

Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass der fragliche von der Oppositionsklägerin bereits im Titelverfahren erhobene Einwand Gegenstand der Bereinigungswirkung des Vergleichs geworden sei

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/73

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/74

und daher nicht erfolgreich als Oppositionsgrund geltend gemacht werden könne, ist nicht korrekturbedürftig.

Die Generalklausel umfasst alle im Verfahren von den Parteien geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche.

OGH 28. 10. 2025, 3 Ob 131/25y

Kontext

Zwischen den Parteien bestand ein Streit aufgrund eines Werkvertrags, der im Titelverfahren durch einen gerichtlichen Vergleich mit Generalbereinigungsklausel beendet wurde. In diesem Verfahren hatte die Bestellerin bereits eingewendet, sie habe wegen vertragswidriger Leistungen des Unternehmers eine Ersatzvornahme durchführen müssen und verfüge über Gegenforderungen. Nach Einleitung der Exekution auf Grundlage des Vergleichs erhob die Bestelle-

rin Oppositionsklage nach § 35 EO und berief sich darauf, die betriebene Forderung sei durch außergerichtliche Aufrechnung mit ihren Kosten der Ersatzvornahme erloschen. Strittig war insbesondere, ob dieser Einwand trotz der im Vergleich enthaltenen Generalbereinigungsklausel noch als Oppositionsgrund geltend gemacht werden kann und welche Reichweite der Bereinigungswirkung gerichtlicher Vergleiche zukommt.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/75

Keine formelle und materielle Beschwerde für Berufung des Beklagten gegen klageabweisendes Urteil

§ 519 ZPO

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist ein Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Rechtsmittelwerbers. Es ist nur derjenige rechtsmittellegitimiert, der durch die bekämpfte Entscheidung formell sowie auch materiell beschwert ist.

Allein aus den Gründen einer Entscheidung kann eine Beschwer in der Regel nicht abgeleitet werden.

Die Bindungswirkung der rechtskräftigen Verneinung eines Anspruchs steht aber nur der Geltendmachung desselben Begehrens aus denselben rechtserzeugenden Tatsachen entgegen, beschränkt sich also auf den konkreten Anspruch und den für dessen Abweisung herangezogenen Rechtsgrund. Darüber hinaus erwachsen die Feststellungen hingegen nicht isoliert in Rechtskraft, sodass diesen für spätere Verfahren auch keine Bindungswirkung zukommt.

Die Feststellungen zu einer während des Verfahrens getroffenen außergerichtlichen Vereinbarung, deren Bereinigungswirkung auch den geltend gemachten Anspruch erfasste und daher zur Abweisung der Klage führte, binden die Parteien in künftigen Verfahren nicht.

OGH 28. 10. 2025, 3 Ob 151/25i

Kontext

Der Kläger begehrte als ehemaliger Subagent Bucheinsicht und Zahlung ausstehender Provisionen. Während des Verfahrens schlossen die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich mit Generalbereinigungsklausel und vereinbarten einfaches Ruhen. Nach Leistung der Abschlagszahlung beantragte der Beklagte die Fortsetzung des Verfahrens und berief sich auf die Nichtigkeit der Vereinbarung wegen Geschäftsirrtums. Das Erstgericht wies die Klage ab, weil es die

Bereinigungswirkung des außergerichtlichen Vergleichs bejahte. Gegen diese Entscheidung erhob der Beklagte Berufung, die das Berufungsgericht mangels Beschwer zurückwies. Im Rekursverfahren war daher zu klären, ob der Beklagte durch ein klagsabweisendes Urteil materiell beschwert sein kann und ob Feststellungen in den Entscheidungsgründen – insbesondere zur Wirksamkeit eines außergerichtlichen Vergleichs – eine Bindungswirkung für künftige Verfahren entfalten.

Unterbrechung des wohnrechtlichen Außerstreitverfahrens durch Insolvenzeröffnung – Unzulässigkeit rekursgerichtlicher Entscheidungen während der Unterbrechung

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/76

§§ 25, 26 AußStrG; § 37 MRG; §§ 7, 8a IO

Gemäß § 25 Abs 1 Z 4 AußStrG iVm § 37 Abs 3 MRG muss das Verfahren – abgesehen von der hier nicht relevanten Einschränkung des § 37 Abs 3 Z 12 MRG – unterbrochen werden, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird, sofern die Bestimmungen der Insolvenzordnung dies vorsehen. Diese Unterbrechung tritt ex lege ein, der Unterbrechungsbeschluss des Gerichts hat also nur deklarative Wirkung.

Während der Unterbrechung nach § 7 Abs 1 IO iVm § 25 Abs 1 Z 4 AußStrG hat das Gericht nur dringend gebotene Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Sonstige Verfahrenshandlungen entfalten anderen Parteien gegenüber keinerlei Wirkung.

Auch während der Unterbrechung des Verfahrens eingebrachte Rechtsmittelschriften sind dem Gegner gegenüber ohne rechtliche Wirkung und deshalb zurückzuweisen. Dieser Grundsatz erfährt allerdings insofern eine Durchbrechung, als Rechtsmittel in diesem Fall dann nicht zurückzuweisen sind, wenn sie der Sicherung der Unterbrechungswirkung oder der Klärung der Frage dienen, ob eine Unterbrechung überhaupt eingetreten ist. Ausgenommen ist also insbesondere der Fall, dass sich der Rechtsmittelwerber gerade durch eine trotz der erfolgten Verfahrensunterbrechung ergangene gerichtliche Entscheidung beschwert erachtet.

Wird eine Entscheidung trotz eines gesetzlich angeordneten Verfahrensstillstands gefällt, wird damit eine nicht bestehende Entscheidungskompetenz in Anspruch genommen; dies ist einem Verstoß gegen § 477 Abs 1 Z 6 ZPO (Unzulässigkeit des Rechtswegs) gleichwertig.

OGH 23. 9. 2025, 5 Ob 180/24t

Kontext

Gegenstand des wohnrechtlichen Außerstreitverfahrens war die Durchführung von Erhaltungsarbeiten nach dem MRG. Während des laufenden Rekursverfahrens wurde über das Vermögen der Wohnungseigentümerin ein Insolvenzverfahren eröffnet und eine Masseverwalterin bestellt. Ungeachtet dessen entschied das Rekursgericht über die erhobenen Rekurse in der Sache und teilweise über Kosten. Im Revisionsrekursverfahren stellte sich zentral die

Frage, welche Auswirkungen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf ein bereits anhängiges wohnrechtliches Außerstreitverfahren hat, insbesondere ob und in welchem Umfang eine Unterbrechung ex lege eintritt und ob das Rekursgericht während aufrechter Unterbrechung zur Sachentscheidung befugt ist. Zu klären war außerdem, in welchen Fällen Rechtsmittel trotz Unterbrechung zulässig bleiben, nämlich zur Sicherung der Unterbrechungswirkung selbst.

Wohnortangabe im elektronischen Rechtsverkehr – ERV-Anschriffscode entspricht nicht § 75 ZPO

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/77

§§ 75, 75a, 84 ZPO; § 89c GOG

Nach § 75 Z 1 ZPO hat jeder Schriftsatz (auch) den Wohnort der Parteien zu enthalten. Dies dient der einwandfreien Identifizierung der Parteien. Die Angabe des Wohnorts kann lediglich unter den Voraussetzungen des § 75a ZPO (und auch nur gegenüber dem Prozessgegner) ausnahmsweise unterbleiben, weil – wie sich aus § 75a Abs 3 ZPO ergibt – auch der Prozessgegner grundsätzlich ein Interesse an der Kenntnis des Wohnorts der anderen Partei hat. Es genügt daher nicht, wenn der Kläger anstatt seines aktuellen Wohnorts nur seinen ERV-Anschriffscode angibt. Fehlt das zur geschäftlichen Behandlung nötige Vorbringen, ist gemäß §§ 84f ZPO ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.

OGH 16. 10. 2025, 6 Ob 167/25i

Kontext

Der Antragsteller brachte im elektronischen Rechtsverkehr einen Schriftsatz ein, in dem er anstelle seines aktuellen Wohnorts lediglich einen ERV-Anschriffscode angab. Zu beurteilen war, ob diese Angabe den gesetzlichen Inhaltser-

fordernissen eines Schriftsatzes genügt oder ob das Fehlen der Wohnortangabe einen Formmangel begründet. In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen von einem Verbesserungsverfahren Abstand genommen werden kann.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/78

Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach § 382b EO

§§ 382b, 382e EO

Die Frist, für welche eine einstweilige Verfügung bewilligt worden ist, kann auf Antrag verlängert werden, wenn der angestrebte Zweck innerhalb des betreffenden Zeitraums nicht erreicht werden konnte, weil die Gefährdungslage weiter besteht. Bei der Verlängerung der einstweiligen Verfügung ist nicht mehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung der einstweiligen Verfügung zur Zeit ihrer Erlassung vorlagen.

Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Rechtslage dahingehend novelliert, dass das Gericht bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt neben der Dauer von sechs Monaten bzw einem Jahr, die Dauer auch mit dem rechtskräftigen Abschluss des anhängigen oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache festsetzen kann.

Aufgrund der Änderungen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 ist es daher nunmehr möglich, eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO bis zum Abschluss eines binnen der angeordneten Dauer von maximal sechs Monaten einzuleitenden Verfahrens zu erlassen oder zu verlängern.

OGH 25. 9. 2025, 7 Ob 140/25a

Kontext

Zwischen den Ehegatten bestand eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO (Rückkehrverbot in die Ehemwohnung samt Umkreis). Nach Einleitung und erstinstanzlicher Entscheidung im Scheidungsverfahren beantragte die gefährdete Partei die Verlängerung der Verfügung, unter Hinweis auf eine fortbestehende Gefährdungslage. Der Gegner wandte ein, es sei eine „neue“ einstweilige Verfügung zu prüfen und eine Verlängerung bis zum Abschluss eines noch nicht

abhängigen Aufteilungsverfahrens sei unzulässig. Im Rechtsmittelverfahren stellte sich insbesondere die Frage, nach welchen Maßstäben eine Verlängerung zu beurteilen ist und welche Bedeutung der durch das Gewaltschutzgesetz 2019 geänderten Rechtslage zukommt, wonach die Dauer der einstweiligen Verfügung – unter bestimmten Voraussetzungen – auch mit dem rechtskräftigen Abschluss eines anhängigen oder binnen Frist einzuleitenden Hauptverfahrens verknüpft werden kann.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/79

Einstweilige Verfügung zur Fortsetzung von Kindergarten- und Schulbetreuung – Anforderungen an die Bescheinigung eines unwiederbringlichen Schadens

§ 381 EO

§ 381 Z 2 EO ermöglicht die Erlassung einstweiliger Verfügungen zur Sicherung anderer Ansprüche als Geldansprüche, wenn solche Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen. Ein Schaden ist dann unwiederbringlich, wenn ein Nachteil an Vermögen, Rechten oder Personen eingetreten ist und die Zurückversetzung in den vorigen Stand nicht tunlich ist und Geldersatz entweder nicht geleistet werden kann oder die Leistung des Geldersatzes dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat ist.

Die Behauptungslast für das Vorliegen konkreter Umstände, die diese Voraussetzungen begründen, liegt ausschließlich bei der gefährdeten Partei. Abstrakt gehaltene Befürchtungen reichen nicht aus. Schul- bzw Kindergartenwechsel und die damit verbundenen Anpassungs- und Integrationsprozesse sind aber grundsätzlich nicht ungewöhnlich und Kindern in der Regel zumutbar, sodass ein Schul- bzw Kindergartenwechsel für sich genommen in der Regel keinen unwiederbringlichen Schaden iSd § 381 Z 2 EO begründen kann.

OGH 22. 10. 2025, 7 Ob 164/25f

Kontext

Ein gemeinnütziger Verein betreibt eine Betreuungs- und Bildungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Hort). Nach Kündigung der Betreuungsverträge und dem Ausschluss der Familie aus dem Verein beehrten die Eltern

im Hauptverfahren Feststellung des Fortbestands der Verträge und die weitere Betreuung ihrer Kinder. Zur Sicherung beantragten sie eine einstweilige Verfügung nach § 381 EO, die den Verein zur Fortsetzung der Bildungs- und Betreuungsleistungen bis zur Entscheidung im Haupt-

verfahren verpflichten sollte. Begründet wurde dies mit der behaupteten Unwirksamkeit der Kündigung sowie mit der Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens durch einen abrupten Wechsel von Kindergarten bzw Schule und Hort, verbunden mit psychischen Belastungen und sozialen

Nachteilen. Strittig war insbesondere, ob die Antragsteller konkrete Umstände bescheinigt haben, die einen über die typischen Folgen eines Schul- oder Kindergartenwechsels hinausgehenden, unwiederbringlichen Schaden im Sinn des § 381 EO wahrscheinlich machen.

Örtliche Zuständigkeit nach § 92a JN

§ 92a JN

Gemäß § 92a JN können Streitigkeiten über den Ersatz des Schadens, der aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden ist, auch bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 92a JN auf Ersatzansprüche aus Vertragsverletzungen ist allerdings, dass der entstandene Schaden auf einem für diesen Gerichtsstand maßgebenden Tatbestand als Entstehungsursache, also der „Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, einer Freiheitsberaubung oder einer Beschädigung einer körperlichen Sache“ beruht.

Reine Erfüllungsansprüche unterliegen nicht § 92a JN.

Die Anwendung von § 92a JN scheitert im vorliegenden Fall daran, dass die Klägerin nach ihrem für die Zuständigkeitsprüfung maßgeblichen Vorbringen inhaltlich keinen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte geltend macht. Dabei handelt es sich um einen vertraglichen Erfüllungsanspruch (Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag), der nicht § 92a JN unterliegt.

OGH 22. 10. 2025, 7 Ob 172/25 g

Kontext

Die klagende Sozialversicherung machte aus abgetretenem Recht einen Anspruch gegen die Betriebshaftpflichtversicherung einer insolventen Arbeitgeberin geltend. Sie stützte die örtliche Zuständigkeit auf § 92a JN mit dem Argument, der geltend gemachte Anspruch stehe im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall, bei dem der Versicherte schwer

verletzt worden sei. Tatsächlich begehrte die Klägerin jedoch die Durchsetzung eines Deckungsanspruchs aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag. Strittig war daher, ob § 92a JN auch auf solche Klagen anwendbar ist oder ob es sich dabei um einen reinen vertraglichen Erfüllungsanspruch handelt, für den dieser besondere Gerichtsstand nicht eröffnet ist.

Einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c EO – Zustellfiktion, Zustimmung durch Säumnis und Neuerungsverbot

§§ 56, 382b, 382c EO

Damit die Versäumung der Frist zur schriftlichen Erklärung oder Äußerung die in § 56 Abs 2 und 3 EO normierte Fiktion der Zustimmung zur Folge hat, müssen die in § 56 Abs 2 EO genannten Voraussetzungen kumulativ gegeben sein. Es muss einerseits der Partei der wesentliche Inhalt des Antrags mit der Aufforderung zur Stellungnahme bekanntgegeben worden sein und andererseits muss die Säumnisfolge der fingierten Zustimmung für den Fall der Versäumung der gesetzten Frist in der Aufforderung zur Stellungnahme angedroht werden.

Maßgebend ist nur, ob der Gegner die Gelegenheit zur Äußerung hatte, nicht aber, ob er sich auch tatsächlich geäußert hat.

Dass man sich den Wirkungen einer Zustellung nicht durch Verweigerung der Übernahme und – hier – dem Verlassen der Behörde entziehen kann, ist für jedermann klar ersichtlich und bedarf deshalb keiner gesonderten Belehrung.

Das Neuerungsverbot gilt auch im Rechtsmittelverfahren gegen eine einstweilige Verfügung, und zwar auch in den Fällen, in denen keine vorherige Anhörung des Gegners stattfand.

OGH 22. 10. 2025, 7 Ob 173/25 d

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/80

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/81

Kontext

Die gefährdete Partei beantragte während aufrechtem Betretungs- und Annäherungsverbots nach dem SPG die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c EO gegen ihren Sohn. Der Antragsgegner verweigerte die Annahme der Aufforderung zur Äußerung und machte im Rechtsmittelverfahren geltend, ihm sei kein rechtliches Gehör eingeräumt worden und er sei über die Folgen der An-

nahmeverweigerung nicht belehrt worden. Zudem brachte er ein neues Tatsachenvorbringen vor. Zu beurteilen war insbesondere, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung des Gegners nach § 56 EO fingiert wird, ob eine gesonderte Belehrung über die Zustellfiktion erforderlich ist, ob das rechtliche Gehör gewahrt war und in welchem Umfang das Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren gegen einstweilige Verfügungen gilt.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/82

Beugestrafe im Pflegschaftsverfahren

§ 79 AußStrG; § 9 GEG

Die Zwangsmittel des § 79 AußStrG sind keine Strafe für die Missachtung einer gerichtlichen Verfügung, sondern sollen dazu dienen, der Anordnung des Gerichts zum Durchbruch zu verhelfen. Eine unmittelbare Anwendung des § 9 Abs 1 GEG auf Entscheidungen des Gerichts kommt nicht in Betracht, weil sich die Vorschrift an Justizverwaltungsbehörden richtet.

Eine analoge Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften über die Aufschiebung von Geldstrafen in § 409a StPO kommt nicht in Betracht, weil die Beugestrafen der Zivilgerichte einen anderen Zweck verfolgen als die von den Strafgerichten verhängten Strafen.

Auch nach der Neufassung des § 9 Abs 5 GEG durch die Gerichtsgebühren-Novelle 2014 ist daran festzuhalten, dass jedenfalls eine Beugestrafe nach § 79 Abs 1 AußStrG nicht gestundet werden kann, weil es an einem gesetzlichen Tatbestand mangelt, der eine solche Stundung rechtfertigen könnte.

OGH 30. 9. 2025, 8 Ob 108/25b

Kontext

Im Pflegschaftsverfahren war der Vater verpflichtet worden, den Reisepass seines Kindes bei Gericht zu erlegen. Nachdem er dieser Anordnung nicht nachkam, wurde über ihn eine Beugestrafe verhängt. Nach Eintritt der Rechtskraft beantragte er, die Geldstrafe wegen seines geringen Einkommens in monatlichen Raten entrichten zu dürfen beziehungsweise von deren Einbringung abzusehen. Zu klären

war, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage Beugestrafen, die von ordentlichen Gerichten zur Durchsetzung familienrechtlicher Anordnungen verhängt werden, gestundet oder in Raten bezahlt werden können. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob § 9 GEG unmittelbar oder § 409a StPO bzw § 285 UGB analog anwendbar sind und wie sich der Zweck der Beugestrafe auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung auswirkt.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/83

E-Mail an das Servicecenter des Gerichts – kein Klageersatz und keine Fristwahrung nach dem MSchG

§ 12 MSchG; § 502 ZPO

Die Frage, ob ein Schreiben ein bloßes Ersuchen um Rechtsauskunft oder bereits eine verbesserungsbedürftige Klage ist, hängt von der konkreten Formulierung der Eingabe ab. Sie ist deshalb schon von vornherein so einzelfallbezogen, dass darin grundsätzlich keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zu erblicken ist.

Ein bloßes Ersuchen um Rechtsauskunft, auch wenn es unbeantwortet bleibt, weil es irrtümlich an eine falsche Stelle weitergeleitet wurde, kann die nach § 12 Abs 4 MSchG geforderte unverzügliche Klageerhebung nicht ersetzen.

Ob die Einbringung einer – als verbesserungsfähige Klage zu wertenden – Eingabe beim Servicecenter des Erstgerichts mittels E-Mail als zulässig und rechtzeitig zu beurteilen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Fehlende Präjudizialität (Relevanz) für die Entscheidung des zu beurteilenden Falls schließt aber das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aus.

OGH 30. 9. 2025, 8 ObA 19/25i

Kontext

Die Arbeitgeberin richtete vor Ausspruch einer beabsichtigten Entlassung einer schwangeren Arbeitnehmerin ein E-

Mail an das Servicecenter des zuständigen Gerichts, in der sie um Auskunft über das weitere Vorgehen ersuchte. Eine förmliche Klage auf gerichtliche Zustimmung zur Entlas-

sung wurde erst deutlich später eingebracht. Die Arbeitnehmerin begehrte daraufhin die Feststellung des Fortbestands des Dienstverhältnisses. Strittig war insbesondere, ob das an das Servicecenter gerichtete E-Mail als (verbesserungsfähige) Klage zu werten sei und ob dadurch die nach dem Mutterschutzgesetz erforderliche unverzügliche Klageerhebung

gewahrt wurde. Der OGH bestätigte, dass ein bloßes Auskunftersuchen keine Klage ersetzt und die Frist nicht wahrht; weitergehende Fragen zur Zulässigkeit oder Fristwahrung einer E-Mail-Einbringung waren mangels Präjudizialität nicht zu entscheiden.

Einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Zivilteilung

§ 381 EO; § 838a ABGB

Einstweilige Verfügungen nach § 381 Z 1 EO haben den Zweck, die Durchsetzung und Verwirklichung eines konkreten Anspruchs gegen beeinträchtigende tatsächliche Ereignisse abzusichern. Sie müssen sich im Rahmen dieses Anspruchs halten und dürfen der gefährdeten Partei keine Maßnahmen bewilligen, auf die diese auch bei einem Erfolg im Hauptverfahren keinen Anspruch hätte. Im Hauptverfahren macht die Klägerin einen (bestrittenen) Anspruch auf Zivilteilung des im Miteigentum der Parteien stehenden Hundes geltend. Auch bei einem Erfolg im Hauptverfahren hätte sie keinen Anspruch darauf, den Hund „zurückbehalten“ zu dürfen, ganz im Gegenteil: Ihre Zivilteilungsklage verfolgt das Rechtsschutzziel der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft der Parteien durch die gerichtliche Feilbietung des Hundes und die Aufteilung des Erlöses unter den Parteien. § 381 Z 1 EO kann den konkret gestellten Sicherungsantrag daher nicht stützen.

Unwiederbringlich ist ein Schaden, wenn die Naturalrestitution unmöglich oder untunlich ist und Geldersatz entweder nicht geleistet werden kann oder dem Schaden nicht völlig adäquat ist.

OGH 23. 10. 2025, 9 Ob 93/25 d

Kontext

Ehemalige Lebensgefährten waren Miteigentümer eines Hundes; für diesen bestand eine rechtskräftige gerichtliche Benützungsbewilligung mit abwechselnder Betreuung. Die Klägerin begehrte die Zivilteilung des Hundes und beantragte zur Sicherung eine einstweilige Verfügung, die ihr erlauben sollte, den Hund bis zur Entscheidung über die Teilungsklage zurückzubehalten. Zur Begründung verwies sie auf eine be-

hauptete Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit sowie des Tierwohls und auf die Gefahr einer Wertminderung oder des Abhandenkommens des Hundes. Zu beurteilen war, ob der Sicherungsantrag im Rahmen des § 381 Z 1 oder Z 2 EO Erfolg haben kann, insbesondere ob ein Zurückbehaltungsrecht mit dem Sicherungszweck vereinbar ist und ob bei aufrechter, rechtmäßiger Benützungsbewilligung ein drohender unwiederbringlicher Schaden schlüssig behauptet wurde.

Vertragsaufhebung nach Insolvenzeröffnung – Zahlungsbegehren als Insolvenzforderung und Unzulässigkeit des Rechtswegs

§ 1 JN; §§ 2, 6, 42 IO

Der Einklagung einer Insolvenzforderung steht das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs und daher eine amtswegig wahrzunehmende Nichtigkeit des Verfahrens entgegen.

Richtig ist, dass Gestaltungsrechte keine Insolvenzforderungen sind, weil sie dem Inhaber (bloß) die Möglichkeit verschaffen, Änderungen der Rechtslage zu erwirken. Erst ihre Ausübung kann Insolvenzforderungen begründen.

Wird zusätzlich zum Zahlungsbegehren ausdrücklich auch das Begehren auf Aufhebung des Vertrags gestellt, ist die Vertragsaufhebung nur Vorfrage für die Beurteilung, ob das Leistungsbegehren berechtigt ist. Dem Vertragsaufhebungsbegehren kommt kein eigenständiger Wert zu.

Der aus dem Vertragsrücktritt der Klägerin abgeleitete Rückabwicklungsanspruch stellt keine Forderung iSd § 46 Z 6 IO dar.

OGH 23. 10. 2025, 9 Ob 99/25 m

Kontext

Die Klägerin begehrte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners die Aufhebung eines vor Insolvenzeröffnung geschlossenen Kaufver-

trags über eine Liegenschaft sowie die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Vertragsaufhebung. Der Masseverwalter wandte ein, dass es sich um eine Insolvenzforderung handle, die im Insolvenzverfahren anzumelden

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/84

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2026/85

gewesen wäre, weshalb der Rechtsweg unzulässig sei. Strittig war insbesondere, ob die Ausübung eines Gestaltungsrechts (Vertragsaufhebung) nach Insolvenzeröffnung die gerichtliche Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs außerhalb des Insolvenzverfahrens zulässt oder ob das Leistungsbegehren als Insolvenzforderung dem Anmeldungsanspruch

unterliegt. Der OGH stellte klar, dass bei einem auf Geldzahlung gerichteten Rückabwicklungsbegehren die Vertragsaufhebung lediglich Vorfrage ist und der geltend gemachte Anspruch als Insolvenzforderung zu qualifizieren ist, für deren Durchsetzung während des Insolvenzverfahrens der Rechtsweg gesperrt ist.

bearbeitet von:
FRIEDRICH RÜFFLER

Anmerkungen von:
KATERINA LEEB

2026/86

UNTERNEHMENSRECHT

Gestaltungsgrenzen bei Optionen auf Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen

§ 76 Abs 1 GmbHG; §§ 879, 936 ABGB

Dem Ausschluss eines Gesellschafters gleichkommende schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern können auch außerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffen werden. So auch in Form einer Call-Option eines Gesellschafters auf Abtretung des Geschäftsanteils eines anderen Gesellschafters. Nach überwiegender Ansicht ist eine vertragliche Vereinbarung, die einem Gesellschafter das Recht einräumt, die Gesellschafterstellung eines Mitgesellschafters ohne Grund zu beenden, unwirksam. Dies wird damit begründet, dass sie die Rechtsstellung des der Klausel Unterworfenen weitgehend entwertet. Ein Gesellschafter, der jederzeit mit einer Hinauskündigung rechnen müsse, werde seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehr im besten Eigeninteresse ausüben. Er werde sich nur mehr so verhalten, wie es dem Hinauskündigungsberechtigten gefalle. Die Hinauskündigungsklausel leiste damit einer Willkürherrschaft Vorschub. Sie gefährde die gemeinsame Zweckverfolgung und damit die Funktionsfähigkeit der GmbH („Damoklesschwert“).

OGH 16. 9. 2025, 6 Ob 135/24g

Aus den Entscheidungsgründen

2.1. Die Option ist ein Vertrag, durch den eine Partei das Recht erhält, ein inhaltlich bereits festgelegtes Schuldverhältnis durch einseitige Erklärung in Geltung zu setzen. Sie gewährt also ein Gestaltungsrecht (RS0115633). Die Option wird zwar auch als „Angebot mit verlängerter Bindungswirkung“ bezeichnet. Dennoch unterscheiden sich diese Rechtsinstitute, weil die Einräumung einer Option nicht – wie beim Angebot – durch einseitige Erklärung, sondern durch Vertrag erfolgt (4 Ob 217/21x [verst Senat; ErwGr II.1.2.]). Das in Punkt 3.1 der Gesellschaftervereinbarung enthaltene Abtretungsangebot der B-Gesellschafter stellt einen Optionsvertrag dar (vgl 6 Ob 80/11z [ErwGr 2.2.]).

2.2. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Fristbestimmung des § 936 ABGB auf Optionen nicht analog anwendbar (RS0104149). Eine Option muss zu ihrer Gültigkeit auch keine zeitliche Begrenzung vorsehen (5 Ob 130/15a [ErwGr 3.2.]; vgl 7 Ob 540/94). Wie lange sie gültig ist, ist eine Frage der Vertragsauslegung. In der Rechtsprechung wurden wiederholt langfristige oder auch unbefristete Optionsvereinbarungen nicht als grundsätzlich unwirksam angesehen (etwa 4 Ob 217/21x [unbefristete Option zum Kauf einer Liegenschaft]; 6 Ob 80/11z [Abtretungsoption betreffend einen GmbH-Anteil für 50 Jahre]; 4 Ob 159/01p [Option zum Kauf einer Liegenschaft für 20 Jahre]; 1 Ob 585/94 [Abtretungsoption betreffend einen Geschäftsanteil für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses]).

2.3. Ob hier eine sittenwidrige überlange Bindung der B-Gesellschafter an die Optionsvereinbarung vereinbart wurde, kann dahinstehen. Denn das Verbot der überlangen Bindung führt nicht zur Beseitigung des gesamten Vertrags, sondern – wenn wie hier kein Verbrauchergeschäft vorliegt – zu einer geltungserhaltenden Reduktion. Das räumt die Revisionsrekursbeantwortung auch selbst ein. In einem solchen Fall hätte jedoch der Richter die Bindungsdauer auf ein billiges, nicht mehr zu beanstandendes Ausmaß zu reduzieren und damit den Vertrag mit einer den Umständen nach angemessenen und daher nicht mehr sittenwidrigen Laufzeit aufrechtzuerhalten (vgl 6 Ob 322/00x [ErwGr 6.9.]; 6 Ob 694/83; *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 879 Rz 86 und Rz 514).

Die Ausübung der Option durch die H-Gesellschafterin (bereits) im November 2023 wäre hier selbst dann innerhalb einer nicht unbilligen Bindungsdauer erfolgt, wenn man – wie vom Rekursgericht und der Revisionsrekursbeantwortung nicht näher begründet – davon ausginge, dass den B-Gesellschaftern bis dahin die Dispositionsfreiheit über ihren Geschäftsanteil fehlte.

2.4. TB und RB treten der Auslegung der in der Gesellschaftervereinbarung enthaltenen Optionsvereinbarung durch die Revisionsrekurswerberin nicht entgegen, wonach die aufschiebende Bedingung des Geschäftsführerauscheidens eingetreten war, weil FB als Geschäftsführer zurückgetreten und binnen 14 Tagen kein anderer B-Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt worden war. Die

ses Verständnis findet auch Deckung im Wortlaut der Vereinbarung.

2.5. Sonstige Gründe für eine Unwirksamkeit der Optionsvereinbarung wurden weder behauptet noch bestehen dafür Hinweise nach der Aktenlage, weil eine sogenannte „Damoklesschwert“-Situation nicht vorliegt und die auf-schiebende Bedingung nicht als unsachlich anzusehen ist:

2.5.1. Dem Ausschluss eines Gesellschafters gleichkom-mende schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Ge-sellschaftern können auch außerhalb des Gesellschaftsver-trags getroffen werden (*Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht² Rz 4/314; J. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht 370, 619*). So auch in Form einer Call-Option eines Gesellschafters auf Abtretung des Geschäftsanteils eines an-deren Gesellschafters (vgl. *Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteils-übertragung bei der GmbH [2024] Rz 6.22; BGH II ZR 173/04 Rn 14*).

2.5.2. Nach überwiegender Ansicht ist eine vertragliche Vereinbarung, die einem Gesellschafter das Recht einräumt, die Gesellschafterstellung eines Mitgesellschafters ohne Grund zu beenden unwirksam („Hinauskündigung“; etwa *Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung bei der GmbH [2024] Rz 6.22; U. Torggler, Gestaltungsfreiheit bei der*

GmbH, GesRZ 2010, 185 [191]; Haberer, Zwingendes Kapi-talgesellschaftsrecht [2009] 676 ff; Rüdfler in Koppensteiner/Rüdfler, GmbHG³ [2007] Anh § 71 Rz 15; so auch die stRsp in Deutschland: BGH II ZR 173/04 Rn 14 mwN; II ZR 194/89; aA etwa Lindinger, Die Irrungen des Damokles, JBl 2014, 137; Kalss/Eckert, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht, in Kodek/Konecny, Insolvenzforum 2007 65 [93]; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out [2006] Rz 509 ff; wohl auch Rauter in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG 150.Lfg § 75 Rz 129). Dies wird damit begründet, dass sie die Rechtsstellung des der Klausel Unterworfenen weitgehend entwerte. Ein Ge-sellschafter, der jederzeit mit einer Hinauskündigung rechen-n müsse, werde seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehr im besten Eigeninteresse ausüben. Er werde sich nur mehr so verhalten, wie es dem Hinauskündigungsberechtigten ge-falle. Der betreffende Gesellschafter werde dann seiner vom Gesetzgeber zugedachten Funktion im Gefüge der General-versammlung nicht gerecht, nämlich der eines seine eigenen Interessen im zulässigen Rahmen verfolgenden Mitglieds, das ein natürliches Gegengewicht zu den Interessen der Mehrheit (bzw der hinaus-kündigungsberechtigten Gesell-schafter) bilde. Die Hinauskündigungsklausel leiste damit einer Willkürherrschaft Vorschub. Sie gefährde die gemein-

Profundes Grundlagenwissen

Kalss, Kunz / Kalss, Frotz, Schörghofer (Hrsg)

Kombipaket

**Handbuch Aufsichtsrat und
Handbuch Vorstand & Geschäftsführung**

2. Auflage 2025, facultas, 3.792 Seiten
ISBN 978-3-7089-2591-2



Im Paket nur EUR 490,-
Sie sparen EUR 136,-



topaktuell
in Neuauflage

facultas

same Zweckverfolgung und damit die Funktionsfähigkeit der GmbH („Damoklesschwert“).

2.5.3. Eine solche Vereinbarung liegt hier aber nicht vor. Denn die H-Gesellschafterin konnte den Eintritt der in der Option klar definierten aufschiebenden Bedingung nicht nach ihrem eigenen Ermessen selbst herbeiführen. Damit war die oben dargelegte, als unzulässig angesehene „Damoklesschwert“-Situation nicht gegeben (vgl. *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung bei der GmbH [2024] Rz 6.24; *Hartlieb*, Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund bei GmbH & FlexKapG, wbl 2023, 665 [672]).

2.5.4. Im Übrigen ist die vereinbarte aufschiebende Bedingung im vorliegenden Fall auch nicht als sittenwidrig oder als unsachlich anzusehen. Nach dem Vorbringen der Gesellschaft, für dessen Unrichtigkeit diesbezüglich keine Anhaltspunkte bestehen, lag der Gesellschaftervereinbarung, die die Gesellschafter schon bei Gründung der Gesellschaft getroffen haben, zugrunde, dass das gesamte unternehmerische Risiko (von der einbezahlten Stammeinlage abgesehen) von der H-Gesellschafterin getragen wird, während die B-Gesellschafter durch Managementleistungen ihren Beitrag leisten. Die gegenständliche Optionsvereinbarung betrifft die Regelung der Folgen der Beendigung dieser „Arbeitsteilung“. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, dass die H-Gesellschafterin die Anteile der B-Gesellschafter gegen Abfindung übernehmen kann, wenn keiner von ihnen mehr als Geschäftsführer tätig ist. Auch darin kann daher eine Unwirksamkeit der Optionsvereinbarung nicht erblickt werden.

Kontext

Die B-GmbH wurde 2021 mit der H-Privatstiftung als Kapitalgeberin sowie den Familienmitgliedern *RB*, *FB* und *TB* als operativ tätigen B-Gesellschaftern (im Folgenden: „B-Gesellschafter“) gegründet, wobei *FB* zum alleinigen selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt wurde. In einer zusätzlichen Gesellschaftervereinbarung verpflichteten sich die B-Gesellschafter, der H-Privatstiftung ein Abtretungsangebot für ihre jeweiligen Geschäftsanteile zu erteilen, falls kein B-Gesellschafter mehr die Geschäftsführung ausübt und binnen 14 Tagen kein anderer B-Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt wird. Nach dem Rücktritt von *FB* im Jahr 2023 und dem ungenützten Ablauf der festgelegten Frist, einen neuen Geschäftsführer aus dem Kreis der B-Gesellschafter zu bestellen, erklärte die H-Privatstiftung die Ausübung ihrer Option. Der neue Geschäftsführer beantragte beim Firmenbuchgericht, den um die Geschäftsanteile der ehemaligen B-Gesellschafter erhöhten Geschäftsanteil der H-Privatstiftung einzutragen und zugleich die Geschäftsanteile der B-Gesellschafter löschen zu lassen.

Die B-Gesellschafter bestritten die Zulässigkeit der Optionsvereinbarung und wandten ein, dass die Bindung an das Abtretungsangebot gröblich benachteiligend und sittenwidrig überlang sei. Das Firmenbuchgericht wies den An-

trag auf Eintragung des Gesellschafterwechsels zunächst zurück, während das Rekursgericht den Antrag abwies. Gegen diese Entscheidung richtete sich der ao Revisionsrekurs, dem der OGH Folge gab und die beantragte Eintragung im Firmenbuch bewilligte.

Anmerkungen

In der vorliegenden E 6 Ob 135/24g befasst sich der OGH mit der Wirksamkeit einer außerhalb des Gesellschaftsvertrags vereinbarten Call-Option auf Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen. Die in der Optionsvereinbarung enthaltene aufschiebende Bedingung sei als sachlich gerechtfertigt anzusehen, da sie an die bei Gründung der Gesellschaft getroffene Arbeitsteilung der Gesellschafter anknüpfe.

1. Die vom OGH angesprochene Hinauskündigungsproblematik gibt Anlass zu einer näheren Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen einer unzulässigen Damoklesschwert-Situation. Unter Hinauskündigungsklauseln werden Gestaltungen verstanden, die es der Gesellschaftermehrheit oder einzelnen Gesellschaftern ermöglichen, die Gesellschafterstellung eines anderen Gesellschafter ohne wichtigen Grund zu beenden. Der BGH hat solche Klauseln für unzulässig erklärt.¹ Die überwiegende Ansicht² folgt dieser Auffassung auch in Österreich. Demnach leisten sie einer Willkürherrschaft Vorschub und gefährden die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft. Ausschlussrechte ohne zumindest sachlichen Grund sind sittenwidrig, weil sie ein verhaltenssteuerndes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem betroffenen Gesellschafter und dem Optionsberechtigten schaffen und die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafter entwerten: Dieser werde seine Mitgliedschaftsrechte nur noch in einer Weise ausüben, die den Vorstellungen des ausschlussberechtigten Gesellschafter entspricht.³

2. Ob der OGH Hinauskündigungsklauseln für zulässig erachtet, bleibt in der vorliegenden Entscheidung letztlich offen. Denn nach Ansicht des 6. Senats lag von vornherein keine verpönte Damoklesschwert-Situation vor, weil die optionsberechtigte Privatstiftung den Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht willkürlich herbeiführen konnte. Als Minderheitsgesellschafterin verfügte sie nämlich nicht über die zur Abberufung eines Geschäftsführers erforderliche Stimmkraft. Insofern konnten die B-Gesellschafter ihre Mitgliedschaftsrechte stets im Eigeninteresse ausüben und sie wurden somit ihrer vom Gesetzgeber zugeordneten Funktion im Gefüge der Generalversammlung gerecht. Darüber hinaus war die in der Option enthaltene aufschiebende Bedin-

¹ BGH 7. 5. 2007, II ZR 281/05 ZIP 2007, 1309; BGH 14. 3. 2005, II ZR 153/03 ZIP 2005, 706; BGH 8. 3. 2004, II ZR 165/02 NJW 2004, 2013; BGH 9. 7. 1990, II ZR 194/89 BGHZ 112, 103; BGH 19. 9. 1988, II ZR 329/87 BGHZ 105, 213.

² Siehe etwa *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht 676f; *Hartlieb*, Verbandsvertragsrecht 436; *Hartlieb*, wbl 2023, 665 (672); *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 71 Rz 15; *Rüffler* in *Kalss/Rüffler*, Satzungsgestaltung 71 (78ff, 81ff); *U. Torggler*, GesRZ 2010, 185 (191); *Zollner* in *U. Torggler*, GmbHG § 76 Rz 11.

³ *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung bei der GmbH (2024) Rz 6.22.

gung aufgrund der bei Gründung der Gesellschaft vereinbarten Arbeitsteilung sachlich gerechtfertigt.

Damit schneidet der OGH einen wichtigen Punkt an: Selbst wenn man mit der hL von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von Hinauskündigungsklauseln ausgeht, gibt es Fälle, in denen sie ausnahmsweise wirksam vereinbart werden können.⁴ Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gesellschafters in bestimmten Konstellationen erheblich herabgesetzt ist. Der Ausschluss ist dann nicht als unzulässige Machtausübung anzusehen. Zu nennen sind hier etwa zur Motivation gedachte **Manager- oder Mitarbeiterbeteiligungsmodelle**.⁵ Diese Überlegungen lassen sich auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen und gewinnen insbesondere dann an Bedeutung, wenn man die Konstellation variiert: Selbst wenn die H-Privatstiftung die Mehrheitsgesellschafterin (mit Stimmenmehrheit) wäre und damit den Eintritt der in der Option enthaltenen aufschiebenden Bedingung steuern könnte, wäre die Optionsvereinbarung sachlich gerechtfertigt, weil die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der B-Gesellschafter an ihre vornherein vereinbarte Arbeitsleistung geknüpft war.

3. Indem der OGH diese Maßstäbe auf die hier zu beurteilende Call-Option anwendet, macht er deutlich, dass **funktionsäquivalente Gestaltungen** an denselben inhaltlichen Grenzen wie gesellschaftsvertragliche Ausschlussrechte zu messen sind. Damit schließt er sich der vom BGH⁶ und Teilen der Lehre⁷ vertretenen Auffassung an. Damit

sind auch jederzeit und grundlos ausübbarere Aufgriffsrechte, schuldrechtliche Nebenabreden oder unbefristete Verkaufsangebote über Geschäftsanteile unzulässig, sofern sie eine verpönte verhaltensbeeinflussende Wirkung herbeiführen.

4. Der OGH greift mit dieser Entscheidung die vom BGH und Teilen der Lehre vertretene Auffassung zu der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Hinauskündigungsklauseln auf. Optionsvereinbarungen aufgrund einer bei Gründung der Gesellschaft getroffenen Arbeitsteilung gelten seit dieser Entscheidung als sachlich gerechtfertigt. Für die Praxis folgt daraus, dass eine lediglich als „Annex“ zur Mitarbeit ausgestaltete Gesellschaftsbeteiligung – mit einer an deren Beendigung geknüpften Ausschlussfolge – grundsätzlich wirksam vereinbart werden kann.

KATERINA LEEB

⁴ Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 6.23, Hartlieb, Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund bei GmbH & FlexKapG, wbl 2023, 665 (672); für Deutschland: BGH II ZR 342/03 NZG 2005, 971 (Mitarbeitermodell); BGH II ZR 173/04 NZG 2005, 968; BGH II ZR 300/05 NZG 2007, 422; BGH II ZR 281/05 NZG 2007, 583; s ferner OLG Nürnberg 12 U 49/13 NZG 2014, 222.

⁵ Strohn/Fleischer in Fleischer/Goette (Hrsg), Münchener Kommentar GmbHG⁵ (2025) § 34 Rz 156f; mwH Miesen, Gesellschaftsrechtliche Hinauskündigungsklauseln in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, RNotZ 2006, 524; Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 6.23.

⁶ BGH II ZR 194/89 BGHZ 112, 103, zust etwa Strohn in Münch-KommGmbHG⁵ § 34 Rz 152 iVm 59.

⁷ Hartlieb, wbl 2023, 665 (672) FN 68; Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 6.22; aA Kalss/Eckert, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht, in Kodek/Konecny (Hrsg), Insolvenzforum 2007 (2008) 65 (93).

STRAFRECHT

Keine Dekontamination des Geldwäscherei-Tatobjekts bei gutgläubigem Eigentumserwerb

§ 164 Abs 2, § 165 StGB

„Zutreffend zeigt die Rüge (nominell Z 9 lit a, zufolge Idealkonkurrenz der Sache nach Z 10) zum Schuldspruch [...] auf, dass in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse einen (zeitlich vor dem Kauf durch den Angeklagten L* erfolgten) rechtlich unanfechtbaren Eigentumserwerb im Sinn des § 367 ABGB [...] am Pkw Lamborghini Huracan durch den Zeugen * B* indizieren [...], bei dessen Bejahung diese ursprünglich deliktisch entzogene Sache als taugliches Objekt einer Hehlerei nach § 164 StGB ausscheidet [...].

Soweit sie den [...] Feststellungsmangel auch zu I 8 moniert, legt sie nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar [...], weshalb ein allfälliger gutgläubiger Eigentumserwerb am veruntreuten Kraftfahrzeug diesem die Eigenschaft als taugliches Tatobjekt der Geldwäscherei nach § 165 StGB nehmen sollte [...].“

„Weiters bleibt ohne methodengerechte Ableitung aus dem Gesetz [...], weshalb die Rechtsrichtigkeit des Schuldspruchs [...] trotz des Grundsatzes „iura novit curia“ (RIS-Justiz RS0130194 [insbesondere T 6]) Feststellungen zur Strafbarkeit der Vortaten im Ausland voraussetzen sollte. Die oberstgerichtlichen Entscheidungen, auf die sich die Rüge insoweit stützt [...], betreffen keinen vergleichbaren Sachverhalt. Dass die erstgerichtlichen Konstatierungen die rechtliche Unterstellung (auch) unter eine ausländische Strafnorm nicht zulassen, behauptet im Übrigen auch die Rüge nicht.“

OGH 15. 10. 2025, 13 Os 72/25z

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
SEVERIN GLASER

2026/87

Kontext

Gegen eine erstinstanzliche Verurteilung wegen Hehlerei und Geldwäscherei, deren Vortaten mehrere im Ausland begangene, wertqualifizierte Veruntreuungen hochpreisiger Autos waren, wurde eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, in der zum einen auf den gutgläubigen Eigentumserwerb in Bezug auf eine aus der Vortat erlangte Sache hingewiesen wurde, zum anderen vorgebracht wurde, dass es mit Blick auf die Geldwäscherei den Feststellungen des Erstgerichts zur objektiven und subjektiven Tatseite der jeweiligen Vortaten am erforderlichen Sachverhaltsbezug fehle.

Anmerkungen

Im ersten von zwei wegweisenden Urteilen, die der OGH im Herbst 2025 zum Tatobjekt der Geldwäscherei fällte, erteilte er einer bis dahin prominent in der Lit vertretenen Theorie zum Ende der Tatobjekteigenschaft eine Absage. Angesichts des Fehlens einer expliziten Regelung zur möglichen Dekontamination von Vermögensbestandteilen, die aus einer Vortat herrühren, war seit langer Zeit vertreten worden,¹ dass ein gutgläubiger Eigentumserwerb an einem solchen Vermögensbestandteil diesem die Tatobjekteigenschaft zur Geldwäscherei ebenso nimmt, wie es der Rsp des OGH zufolge auch bei der Tatobjekteigenschaft der Hehlerei der Fall ist.² Der OGH bestätigt zwar seine alte Rsp zur Tatobjekteigenschaft der Hehlerei, verwirft aber – in Bezug auf denselben Gegenstand, der aus einer Veruntreuung herrührt, die sowohl für die Hehlerei als auch die Geldwäscherei die Vortat darstellt (!) – die Theorie der Dekontamination für die

Tatobjekteigenschaft der Geldwäscherei. Dies erstaunt insbesondere deshalb, weil auch der Hehlerei-Tatbestand keine ausdrückliche Dekontaminationsregelung enthält und das seinerzeitige OGH-Urteil aus dem Jahr 1986 auch kaum eine weitere Ableitung aus dem Gesetz enthielt als eine Bezugnahme auf damals aktuelle Lit.

Die Ausführungen des OGH zu den Erfordernissen ausländischer Vortaten dürfen nicht zu einem Missverständnis der schon aus dem klaren Gesetzeswortlaut des § 165 Abs 5 StGB ablesbaren Voraussetzungen führen: Soweit Auslandstaten nicht ohnehin den österreichischen Strafgesetzen unterliegen (§ 165 Abs 5 lit a StGB), können sie nur dann Vortaten der Geldwäscherei sein, soweit sie sowohl nach österreichischem Recht als auch nach Tatortrecht einen gerichtlichen Straftatbestand erfüllen und rechtswidrig begangen wurden (§ 165 Abs 5 lit b StGB). Diese Voraussetzung des Prinzips der identen Norm wird nur für Auslandstaten durchbrochen, die in den Katalog nach Art 2 Z 1 lit a bis e und h RL (EU) 2018/1673 fallen. Soweit keine solche Katalogstraftat vorliegt (wie etwa auch im vorliegenden Fall), bedarf es für die Vortateigenschaft also (auch) einer konkreten Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit nach dem Recht des Tatortstaats, die sich keineswegs automatisch daraus ergibt, dass Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit nach österreichischem Recht vorliegen.

SEVERIN GLASER

¹ So schon *Klippel*, Geldwäscherei (1994) 140, 150 f.
² OGH 12 Os 3/86 SSt 28/86.

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
SEVERIN GLASER

2026/88

Keine Dekontamination des Geldwäscherei-Tatobjekts bei ununterscheidbarer Vermischung?

§ 165 StGB

„Die Strafprozessordnung bindet die nach freier Überzeugung vorzunehmende Wahrheitsfindung des Gerichts an die grundlegenden Erfahrungssätze und an die Beobachtung der Denkgesetze (vgl § 281 Abs 1 Z 5 StPO). Dass andere Nachweise der Identität des (weiter-)überwiesenen mit dem deliktisch erlangten Buchgeldbetrag nicht ebenso so leicht zu erbringen sind wie der rein rechnerische Beweis, schadet grundsätzlich nicht, wird doch ganz generell für das Vorliegen einer mangelfreien Begründung kein zwingender Nachweis gefordert. Denn nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung berechtigen auch (bloße) Wahrscheinlichkeitsschlüsse das Gericht zu Tatsachenfeststellungen [...].

Der Umstand, dass ein überwiesener Betrag rein rechnerisch kontaminierte Werte enthalten muss, kann dazu dienen, die Identität des überwiesenen mit dem aus der Vortat stammenden Vermögenswert zu beweisen, ähnlich wie sich von einem ausschließlichen Gelegenheitsverhältnis nachvollziehbar auf die Täterschaft des Angeklagten schließen lässt. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Identität des überwiesenen mit dem aus der Vortat stammenden Vermögenswert oder die Täterschaft des Angeklagten nicht auch auf andere Weise feststellbar wäre, etwa durch ausdrückliche Widmung des von der Transaktion erfassten Vermögensteils zur Geldwäscherei [...]. Ist etwa erkennbar, dass

das die Basis der Überweisung bildende Valutaverhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger der Geldwäscherei dient, das heißt, der Geldwäscherei gewidmet ist (vgl im strikten Unterschied dazu die ‚Widmung‘ durch Mitteilung des Verwendungszweckes im Überweisungsauftrag; [...]), so kann daraus – auf Beweiswürdigungsebene – ohne Verstoß gegen die Denkgesetze geschlossen werden, dass gerade der aus einer kriminellen Tätigkeit herrührende Vermögensbestandteil ‚Buchgeld‘ den Gegenstand dieser Überweisung bildet.

Der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ beeinflusst das Ergebnis dessen, was erwiesen ist, hingegen nicht, zumal seine Anwendung nicht Teil der Beweiswürdigung, sondern dieser nachgeordnet ist [...]. Dieser Grundsatz sagt somit weder, wie sich das Gericht seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zu verschaffen hat, noch unter welchen Voraussetzungen ein für die Schuldfrage entscheidender Umstand als erwiesen anzunehmen ist [...].

Die vom Einspruchsgericht vorgenommene Beschränkung auf den rein rechnerischen Nachweis der Bemakelung, bei dessen Fehlen Geldwäscherei nicht feststellbar sei, kommt im Ergebnis der Statuierung einer festen Beweisregel gleich und verstößt solcherart gegen den in § 258 Abs 2 StPO normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung [...].“

„Hat der Täter der Vortat durch diese eine Gutschrift auf seinem Konto erlangt und vermag er über diese (sei es auch auf Kreditbasis, wie etwa im Wege eines [durch die eingelangte Zahlung wieder ausnützbaren] Kontokorrentkredits) als Zahlungsmittel zu verfügen, so handelt es sich bei dem eingelangten Buchgeldbetrag grundsätzlich um einen geldwäschereitauglichen Vermögensbestandteil im Sinn des § 165 Abs 6 StGB.

Alleine der Umstand, dass das Empfängerkonto vor Einlangen des aus einer kriminellen Tätigkeit herrührenden Überweisungsbetrags einen Negativsaldo aufwies, vermag den Charakter des einlangenden Buchgelds als geldwäschereitauglicher Vermögensbestandteil nicht zu beseitigen.

Die Ansicht des Einspruchsgerichts, es käme bei einem zum Zeitpunkt des Einlangens der bemakelten Gelder bestehenden Debetsaldo (zwangsläufig) zum ‚Untergang‘ der kontaminierten Vermögensbestandteile durch Gegenrechnung [...], sodass ‚bereits faktisch nur mehr in einem den zuvor negativen Saldo übersteigenden Umfang kontaminiertes Vermögen vorhanden sein könne, weil die restlichen Vermögenswerte unmittelbar zum Ausgleich des Debetsaldos verwendet‘ wurden [...], übergeht die im Strafrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise, welche auch bei der Auslegung des § 165 StGB zu beachten ist [...].“

OGH 19. 11. 2025, 13 Os 91/25v

Kontext

Das OLG Graz hatte per Beschluss über Einsprüche gegen eine Anklageschrift ua dahingehend entschieden, die Anklage wegen Geldwäscherei zurückzuweisen. Die GenProk hatte daraufhin eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben, in der sie va die Begründung des OLG kritisierte. Der OGH gab der Wahrungsbeschwerde in jeder Hinsicht recht.

Anmerkungen

Im zweiten von zwei wegweisenden Urteilen, die der OGH im Herbst 2025 zum Tatobjekt der Geldwäscherei fällte, hätte sich die Gelegenheit geboten, die hM für das Problem der Verdünnung (kontaminierte Vermögensbestandteile werden [insb auf einem Bankkonto] ununterscheidbar mit nicht-kontaminierten Vermögensbestandteilen vermischt, woraufhin Teilmengen aus dieser (neuen) Gesamtmenge weitertransferiert oder behoben werden) höchstgerichtlich zu bestätigen: Die auf *Burgstaller* zurückgehende Auffassung besagt, dass bei einer Teiltransaktion mit teilkontaminiertem Vermögen der Umgang mit einem Tatobjekt nur

dann anzunehmen ist, „wenn der betroffene Vermögensteil rechnerisch zwangsläufig auch kontaminierte Werte enthalten muss“.¹ Der OGH lehnt die Auffassung zwar nicht schlechthin ab, meint aber, dass es neben rechnerisch zwangsläufiger Fortdauer des kontaminierten Vermögensbestandteils auch andere Wege geben könnte, die dem Ergebnis der Dekontamination (also dem Untergang der Tatobjekteigenschaft iSe Vermögensbestandteils, der aus der Vortat herrührt) entgegenstehen könnten. Dem liegt wohl ein Missverständnis der vorliegenden Frage zugrunde: Das Herrühren aus der kriminellen Tätigkeit betrifft die Tatobjekteigenschaft, mithin die rechtliche Auslegung des objektiven Tatbestands, nicht die Beweiswürdigung, die die Sachverhaltsebene beträfe; es handelt sich bei der hM zur Verdünnungsproblematik somit weder um eine feste Beweisregel noch um einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Auffassung fußt auch nicht auf dem (prozessualen) Zweifelsgrundsatz, sondern auf

¹ *Burgstaller*, AnwBl 2001, 574 (579); in diesem Sinne auch *Bülte* in *Dannecker/R. Leitner*, Handbuch der Geldwäsche-Compliance Rz 432; *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I⁷ 282; *Kirchbacher* in *WK² StGB* § 165 Rz 10 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at); *Klippl*, Geldwäscherei 154f, 157; *Rainer* in *SbgK-StGB* § 165 Abs 1–4 StGB, 8. Lfg (Mai 2003) Rz 26.

der (materiell-rechtlichen) Auslegung der Legaldefinition des „Herrührens“ aus der Vortat (§ 165 Abs 7 StGB, insb dem Begriff „verkörpert“).

Was schließlich die Auffassung des OGH zur Tatobjekteigenschaft von Zahlungseingängen auf Konten mit negativen Salden betrifft, die nur dem Ausgleich des Debetsaldos dienen, aber den negativen Saldo nicht übersteigen, zeigt sich letztlich ein Widerspruch zum Gesetzeswort des § 165 Abs 6 StGB, der Ersparnisse ausdrücklich aus dem Begriff der Vermögensbestandteile ausnimmt („[...] nicht aber bloße Ersparnisse, wie etwa nicht eingetretene Wertverluste, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- und Abgaben“). Daran vermag auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise nichts zu ändern, die, wenn sie nicht zur Einschränkung

der Strafbarkeit beiträgt, sondern eine Ausweitung der Strafbarkeit über Grenzen des Gesetzeswortlauts bewirkt, einen Verstoß gegen das Analogieverbot darstellt. Die Umwandlung eines (kontaminierten) Vermögensbestandteils in eine Ersparnis führt richtigerweise nicht etwa (nur) zu dessen Dekontamination, sondern noch grundsätzlicher zum Verlust der Eigenschaft als Vermögensbestandteil, weshalb auch danach durch Unterbrechung der Umwandlungskette keine weiteren Surrogate iSd § 165 Abs 7 StGB mehr generiert werden können.

SEVERIN GLASER

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
BERND FÖTTINGER

2026/89

Reichweite des § 196a StPO: Kostenersatz bei Verteidigung durch gerichtlichen Erwachsenenvertreter

§ 61 Abs 2, § 196a StPO; § 276 ABGB

Der Erwachsenenvertreter hat gemäß § 276 ABGB Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, das sich nach den marktüblichen Honoraren für die konkret erbrachte Leistung richtet. Erbringt ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter Tätigkeiten, bei denen er seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzt und die ansonsten entgeltlich an Dritte vergeben werden müssten, steht ihm hierfür ein angemessenes Entgelt zu. Die vertretene Person ist demnach gegenüber dem Erwachsenenvertreter zum Kostenersatz verpflichtet. Der Bund hat somit den betroffenen Personen auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung gemäß § 196a StPO zu leisten.

OLG Linz 30. 10. 2025, 10 Bs 241/25z

Aus den Entscheidungsgründen

Das Oberlandesgericht Linz gab der Beschwerde der Beschuldigten mit Beschluss vom 30. 10. 2025 dem Grunde nach Folge. Der angefochtene Beschluss wurde insofern abgeändert, als ein Pauschalbeitrag in Höhe von lediglich € 150,00 gemäß § 196a Abs 1 StPO zugesprochen wurde.

Der Erwachsenenvertreter hat gemäß § 276 ABGB Anspruch auf angemessenes Entgelt, welches sich nach den marktüblichen Honoraren für die konkrete Tätigkeit richtet. Erbringt der gerichtliche Erwachsenenvertreter Leistungen, für die er seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nutzt und die sonst entgeltlich an einen Dritten übertragen werden müssten, kann er dafür ein angemessenes Entgelt verlangen (vgl. *Schauer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 276 Rz 27).¹ Für Leistungen von Rechtsanwälten als Erwachsenenvertreter gelten die Sätze des RATG. Es ist entscheidend, dass sich auch ein anderer Erwachsenenvertreter eines Rechtsanwalts hätte bedienen dürfen und dass die Leistungen bei objektiver Beurteilung im Zeitpunkt ihrer Erbringung als zweckmäßig qualifiziert werden können. Demnach ist die vertretende Person gegenüber ihrem Erwachsenenvertreter zum Kostenersatz verpflichtet. Da fallkonkret keine Verfahrenshilfe besteht, hat der Bund der Beschuldigten auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung gemäß § 196a StPO zu leisten.

Kontext

Am 5. 8. 2025 stellte die Staatsanwaltschaft Steyr ein gegen die Beschuldigte geführtes Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO ein. Gegenstand waren Vorwürfe der gefährlichen Drohung, des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt, der versuchten schweren Körperverletzung sowie der Sachbeschädigung. Die Einstellung erfolgte auf Basis eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens, das zum Ergebnis kam, dass die Beschuldigte zu den relevanten Tatzeitpunkten zurechnungsunfähig im Sinne des § 11 StGB war.

Bereits zuvor war ein Rechtsanwalt als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für die Beschuldigte bestellt worden, unter anderem auch für die Vertretung im gegenständlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Am 29. 8. 2025 stellte der Erwachsenenvertreter einen Antrag auf Zahlung eines Verteidigerkostenbeitrags gemäß § 196a Abs 1 StPO in Höhe von € 1.018,56. Dieser Antrag wurde vom Landesgericht Steyr mit Beschluss vom 8. 10. 2025 abgewiesen. Das Gericht begründete die Abweisung damit, dass ein Verteidigerkostenbeitrag nur dann vorgesehen sei, wenn es sich um einen Wahlverteidiger handle. Der Erwachsenenvertreter sei jedoch gerichtlich bestellt

¹ Vgl. *Schauer in Kletečka/Schauer* (Hrsg.), ABGB-ON^{1.04} § 276 Rz 27 (Stand 1. 8. 2019, rdb.at).

worden und somit dem Verfahrenshilfeverteidiger gleichzustellen. Da es sich sowohl beim Verfahrenshilfeverteidiger gemäß § 61 Abs 2 StPO als auch beim Erwachsenenvertreter um vom Gericht bestellte Verteidiger und nicht um frei gewählte handle, sei der Antrag auf Beitrag zu den Kosten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren abzuweisen, da dieser gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Gegen diesen Beschluss erhob der bestellte Erwachsenenvertreter im Namen der Betroffenen Beschwerde an das Oberlandesgericht Linz.

Anmerkungen

§ 196a StPO sieht lediglich eine ausdrücklich normierte Ausnahme vom Anspruch auf einen Verteidigerkostenbeitrag vor: den Fall des gerichtlich bestellten Verfahrenshilfeverteidigers gemäß § 61 Abs 2 StPO. Eine darüber hinausgehende Ausnahme für Erwachsenenvertreter ist weder im Gesetz vorgesehen noch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage² beschrieben. Die Materialien thematisieren

ausschließlich die Verfahrenshilfe, während eine etwaige Einbeziehung der Erwachsenenvertretung trotz ihrer bekannten Praxisrelevanz mit keinem Wort erwähnt wird. Dies spricht klar gegen eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmung auf die Erwachsenenvertretung.

Zudem ergibt sich aus § 276 ABGB ein klarer Entgeltanspruch gegenüber der vertretenen Person, sofern keine Verfahrenshilfe gewährt wurde. In der vorliegenden Konstellation war dies nicht der Fall: Die Beschuldigte verfügte über eine Pension und Vermögenswerte, die eine Verfahrenshilfe ausschließen. Damit ist sie zur Tragung der Kosten verpflichtet, weshalb der Anspruch gemäß § 196a StPO besteht.

BERND FÖTTINGER (AM VERFAHREN BETEILIGT)

² ErläutRV 2557 BlgNR 27. GP 3 ff.

VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT

Pauschalkostenersatz im VwGH-Revisionsverfahren

§§ 47ff VwGG; VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014

In den Pauschalbeträgen der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 ist die Umsatzsteuer bereits berücksichtigt. Der Ersatz von „ERV-Kosten“ ist nicht vorgesehen.

VwGH 27. 11. 2025, Ra 2022/05/0127

Aus den Entscheidungsgründen

Der Ausspruch über den Aufwandersatz [im Revisionsverfahren] gründet sich auf die §§ 47ff VwGG, insb § 51 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Umsatzsteuer ist in den Pauschalbeträgen der genannten Verordnung bereits berücksichtigt, und der Ersatz von „ERV-Kosten“ findet in den genannten Bestimmungen keine Deckung.

Anmerkungen

Für den Ersatz (unter anderem) des Schriftsatzaufwands im Revisionsverfahren sind vom BK gem § 49 VwGG durch V Pauschalbeträge festzusetzen, was mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 (VwGH-AufwErsV), BGBl II 2013/518 idF BGBl II 2014/8, geschehen ist. Diese Pauschalbeträge umfassen – wie der VwGH hier erneut klarstellt – auch bereits die Umsatzsteuer. Es können darüber hinaus keine weiteren Kosten beansprucht werden, also weder „ERV-Kosten“ (womit hier der ERV-Erhöhungsbetrag gem § 23a RATG gemeint sein dürfte)¹ noch ein Streitgenossenzuschlag² oder ein Barauslagenersatz.³

Meines Erachtens sind die derzeit in der VwGH-AufwErsV 2014 festgelegten Pauschalbeträge gesetzwidrig. So wäre der hier in Rede stehende Schriftsatzaufwand zu Gunsten des Revisionswerbers und der mitbeteilig-

ten Parteien gem § 49 Abs 1 VwGG derart festzusetzen, dass er der Höhe nach „den durchschnittlichen Kosten der Einbringung eines der [...] Schriftsätze durch einen Rechtsanwalt entspricht“. Dies ist aber nicht (zumindest schon länger nicht mehr) der Fall; insb hätte auch der Honorarzuschlag gem § 23a RATG bei der Festsetzung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden müssen.⁴ Es existiert eindeutige VfGH-Judikatur, der zufolge die Pauschalsätze bei sonstiger Invalidation an eine Erhöhung des Rechtsanwaltstarifs anzupassen sind.⁵ Der VwGH wendet die VwGH-AufwErsV 2014 dennoch weiter an, ohne bisher Anlass gesehen zu haben, mit einem Normprüfungsantrag vorzugehen (vgl Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 2 B-VG).

MATHIS FISTER

¹ Bei diesem handelt es sich gewiss nicht um einen Barauslagenersatz, sondern um einen Honorarzuschlag; siehe zB OGH 25. 2. 2015, 9 ObA 80/14a.

² ZB VwGH 3. 10. 2017, Ro 2017/07/0001.

³ ZB VwGH 8. 9. 2021, Ro 2020/20/0003.

⁴ Nähere Begründung bei Fister, Gebühren und Ersatz der Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (2015) 311 (322f). Zuletzt wurde der Rechtsanwaltstarif mit der V BGBl II 2023/131 abermals erhöht, ohne dass dies eine entsprechende Anpassung der VwGH-AufwErsV 2014 nach sich gezogen hätte.

⁵ Siehe insb VfSlg 6774/1972 (Invalidation der VwGH-AufwErsV aF).

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
MATHIS FISTER

2026/90

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
MATHIS FISTER

2026/91

Behördeneigenschaft der Bezirkshauptmannschaft

Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG

Der Bezirkshauptmann ist nicht Behörde, sondern nur das entscheidende Organ; Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft.

VwGH 3. 11. 2025, Ra 2025/02/0164

Aus den Entscheidungsgründen

Der Bezirkshauptmann steht an der Spitze der monokratisch organisierten Bezirkshauptmannschaft. Alle Bescheide werden vom Bezirkshauptmann (oder in seinem Auftrag) erlassen. Der Bezirkshauptmann ist aber nicht Behörde, sondern nur das entscheidende Organ; Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft.

Voraussetzung für die Zurechnung einer Erledigung an eine monokratisch organisierte Behörde wie die Bezirkshauptmannschaft ist die Genehmigung der Erledigung entweder durch den Leiter der Behörde selbst oder durch einen zumindest abstrakt approbationsbefugten Organwalter.

Kontext

Im vorliegenden Revisionsverfahren war strittig, ob eine von der Bezirkshauptmannschaft Schärding erhobene und vom Bezirkshauptmann gefertigte Revision der „belangten Behörde“ iSd Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG zuzurechnen ist, was

der VwGH bejahte; die Fertigungsklausel „Der Bezirkshauptmann“ ändert daran nichts.

Anmerkungen

Die vorliegende Entscheidung bringt nichts Neues, aber erinnert an Bedeutendes, nämlich die Behördeneigenschaft der Bezirkshauptmannschaft (und nicht des Bezirkshauptmanns). Dies ist nicht nur bei der Benennung der „belangten Behörde“ im Amtsrevisionsverfahren nach Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG zu beachten,¹ sondern bspw auch bei der Bezeichnung der „belangten Behörde“ in Beschwerden an die Verwaltungsgerichte (vgl § 9 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 VwGVG).

MATHIS FISTER

¹ Für unter § 24 Abs 2 Z 1 VwGG fallende belangte Behörden ist keine Anwaltspflicht vorgesehen; eine fakultative rechtsanwaltliche Vertretung ist aber natürlich möglich.

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
LUKAS BONO BERGER

2026/92

Scheinkonkurrenz im Verwaltungsstrafrecht

Art 4 7. ZPEMRK; § 22 VStG

Eine Konsumtion scheidet aus, wenn mehrere Verwaltungsübertretungen unabhängig voneinander verwirklicht werden können.

VwGH 10. 11. 2025, Ra 2025/02/0182

Aus den Entscheidungsgründen

Zur Würdigung der Frage, ob „dieselbe Sache“ vorliegt, ist allein auf die Fakten abzustellen und nicht auf die rechtliche Qualifikation derselben; eine neuerliche Strafverfolgung ist dann unzulässig, wenn sie sich auf denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht.

Nach dem in § 22 Abs 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Der Begriff „Scheinkonkurrenz“ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann. Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird.

Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafandrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist.

Kontext

Gegenstand der Revision waren sechs Verwaltungsstrafen iHv jeweils € 5.000,- aufgrund verschiedener Bestimmungen des ASchG und der Arbeitsmittelverordnung. Der Revisionswerber brachte vor, dass die Umschreibung der angelasteten Tat zu beiden Spruchpunkten identisch sei; es komme nicht darauf an, dass das Arbeitsmittel einmal als „Ladekran mit mechanischer Verlängerung des Knicksystems, Zusatzbauteil MFA Jib und angebautem Arbeitskorb zum Befördern von Personen“ (Spruchpunkt 1.) und einmal als „Ladekran mit mechanischer Verlängerung des Knicksystems, Zusatzbauteil MFA Jib“ (Spruchpunkt 2.) bezeichnet werde. Der VwGH entgegnete, dass unabhängig voneinander auf den Kran ein Zusatzbauteil entgegen den Herstellerangaben angebracht und in einem dafür nicht vorgesehenen

Korb Personen befördert wurden und diese Tatbestände auch getrennt voneinander verwirklicht wurden.

Anmerkungen

§ 22 Abs 2 VStG normiert das Kumulationsprinzip¹ für Fälle real und ideal konkurrierender Verwaltungsübertretungen untereinander als auch für das Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von Verwaltungsbehörden zu ahndenden Verwaltungsvergehen. Im Gegensatz fehlt es von vornherein an einer mehrfachen Gesetzesverletzung, wenn bei Erfüllung mehrerer Tatbestände der eine Tatbestand den Unwert eines anderen vollständig mit erfasst und im Ergebnis verdrängt („Scheinkonkurrenz“).² „Scheinkonkurrenz“ bezeichnet den Fall, dass zwar dem Anschein nach mehrere Strafbestimmungen einschlägig sind, tatsächlich jedoch nur eine einzige Strafnorm anzuwenden ist.³ Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen Subsidiarität, Spezialität und Konsumtion.⁴

Verfassungsrechtlich relevant sind Fragen der Scheinkonkurrenz insb aufgrund von Art 4 Abs 1 des 7. ZPEMRK, welcher normiert, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staats rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staats erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf.⁵

Die Abgrenzung von der „scheinbaren“ Erfüllung mehrerer Tatbestände und echter Konkurrenz erfolgt anhand von einer gesamthaft wertenden Auslegung der zumindest formal erfüllten Tatbestände.⁶ Von Konsumtion spricht man, wenn die Auslegung der erfüllten Tatbestände zeigt, dass der deliktische Gesamtwert der Tat durch die Subsumtion unter einen der erfüllten Tatbestände abgedeckt ist. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts der gesamte Unrechtsgehalt der Tat erfasst ist.⁷ Konsumtion ist anzunehmen, wenn die Verwirklichung eines Straftatbestands „geradezu typischerweise“ zu einem anderen Tatbestand führt bzw damit verbunden ist.⁸

LUKAS BONO BERGER

¹ MwN zum Kumulationsprinzip *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni* (Hrsg), VStG³ § 22 Rz 9ff (Stand 1. 7. 2023, rdb.at).

² *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 22 Rz 8.

³ MwN VwGH 20. 1. 2016, Ra 2015/17/0068.

⁴ Vgl VwGH 2. 9. 2019, Ra 2018/02/0123; 3. 3. 2020, Ro 2019/04/0012; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 22 Rz 13.

⁵ VfSlg 14.696/1996; mwN *Muzak*, B-VG⁶ Art 4 7. ZPEMRK Rz 3ff (Stand 1. 10. 2020, rdb.at).

⁶ *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 22 Rz 13.

⁷ VwGH 2. 9. 2019, Ra 2018/02/0123.

⁸ VwGH 25. 6. 2020, Ra 2020/02/0046; vgl dazu auch *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 22 Rz 13.

Zur Bindungswirkung eines obiter dictum

§ 63 VwGG

Bindungswirkung besteht nur für den Spruch und die tragenden Gründe der Entscheidung des VwGH, nicht aber für obiter dicta.

VwGH 13. 11. 2025, Ra 2025/06/0189

Aus den Entscheidungsgründen

Bindung an die Rechtsansicht des VwGH besteht nur insoweit, als die Rechtsansicht für die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses maßgebend, das heißt „tragende Begründung“ der Aufhebung, war. Die erst im Anschluss an die Begründung der Aufhebung des Erkenntnisses erstatteten Ausführungen für das fortzusetzende Verfahren stellen keine die Aufhebung tragende und das Verwaltungsgericht bzw die Verwaltungsbehörden bindende Beurteilung, sondern bloß ein – nicht bindendes – „obiter dictum“ dar.

Kontext

Das gegenständliche Revisionsverfahren behandelt die Frage nach der zulässigen Bauhöhe einer Garage gem § 6 Abs 4 lit a TBO 2022; strittig war insb das maßgebliche Geländeniveau. Der Revisionswerber brachte bezüglich der Zulässigkeit der Revision vor, es fehle an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Rechtsfrage, wann ein missachtungsfähiges obiter dictum des VwGH gegeben ist. Im Vorverfahren hob der VwGH (29. Mai 2024, Ra 2023/06/0006

und 0007) das Erkenntnis des LVwG Tirol wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf, weil das Verwaltungsgericht in Verkennung des § 2 Abs 11 TBO 2022 iVm § 6 Abs 4 lit a TBO 2022 das Geländeniveau des benachbarten Grundstücks und nicht jenes des (Bau-)Grundstücks des Revisionswerbers heranzog. Weiters merkte er obiter an, dass § 6 Abs 10 TBO 2022 zu berücksichtigen sei, der Änderungen an bestehenden, nach früherem Baurecht rechtmäßigen Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen, zulässt.

Anmerkungen

§ 63 Abs 1 VwGG regelt die Wirkungen von stattgebenden Entscheidungen des VwGH über Revisionen für Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, aus § 63 Abs 1 leg cit folgt insb die Bindungswirkung stattgebender Revisionsentscheidungen. Die Rechtsanschauung des VwGH zeigt sich im Spruch sowie in den tragenden Gründen seiner Entscheidung.¹ Die Bindungswirkung gilt (nur) in der be-

¹ VwGH 16. 12. 1997, 96/05/0156; 7. 5. 2025, Ra 2023/15/0093.

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
LUKAS BONO BERGER

2026/93

treffenden Rechtssache und erstreckt sich grundsätzlich nur auf jene Fragen, die der VwGH behandelt hat;² sie umfasst aber auch Fragen, zu denen sich der VwGH implizit geäußert hat. Demgegenüber bindet ein nicht entscheidungstragendes obiter dictum nicht.³

Auch der VwGH und der VfGH sind im fortgesetzten Verfahren an die Rechtsanschauung gebunden;⁴ der VfGH jedoch nur in der Weise, dass er nicht gehindert ist, die Verfassungskonformität der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsanschauung zu überprüfen.⁵

§ 63 Abs 1 stellt ein subjektives Recht des Revisionswerbers dar;⁶ das Abweichen von der Rechtsanschauung des VwGH zieht idR die inhaltliche Rechtswidrigkeit der Ersatzentscheidung iSd § 42 Abs 2 Z 1 VwGG⁷ nach sich und

kann eine Verfassungswidrigkeit infolge von Willkür iSd Art 7 B-VG begründen.⁸

LUKAS BONO BERGER

² VwGH 22. 1. 1987, 85/12/0164; 5. 3. 2014, 2010/05/0163.

³ IdS VwGH 28. 4. 2016, 2013/07/0055; 22. 3. 2021, Ra 2019/05/0058; *Gruber in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* (Hrsg), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² (2017) § 63 VwGG Rz 1.

⁴ VwGH 7. 5. 2025, Ra 2023/15/0093; VfSlg 9514/1982.

⁵ VfSlg 7330/1974, 10.459/1985, 19.119/2010 mwN; so auch VfGH 18. 12. 2025, E 1297/2025-11; ebenso *Mayrhofer/Metzler*, Das Verfahrensrecht des VwGH, in *Fischer/Pabel* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit³ (2024) Kap 13 Rz 149; *Schick*, Die Rechtswirkung der Entscheidungen des VwGH, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, 2015, 249 (263).

⁶ VwGH 14. 3. 1995, 94/20/0743.

⁷ VwGH 24. 9. 2020, Ra 2019/17/0032; 13. 12. 2021, Ro 2020/17/0002.

⁸ VfSlg 15.409/1999; siehe auch VfGH 4. 10. 2023, E 883/2022 ua.

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
MATHIS FISTER

2026/94

Mangelhafte Begründung eines Verwaltungsgerichts als Willkür

§ 29 VwGVG; Art I Abs 1 BVG Rassendiskriminierung; Art 7 B-VG

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichts, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts.

VfGH 17. 9. 2025, E 988/2025

Aus den Entscheidungsgründen

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichts, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts.

Mit äußerst knapp und formelhaft gehaltenen, keinerlei fallbezogene Beweiswürdigung enthaltenden Ausführungen im Hinblick auf die Abweisung der Beschwerde ist es dem BVwG nicht gelungen, das Mindestmaß einer für die nachprüfende Kontrolle durch den VfGH erforderlichen Begründung zu erreichen. Das BVwG trifft damit bloß pauschale Aussagen ohne jedwede Individualisierung in Bezug auf den Beschwerdefall; mangels Begründungswerts kommen diese sohin einer Nichtbegründung gleich. Eine solche „Begründung“ widerspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen, wodurch das angefochtene Erkenntnis mit Willkür belastet ist.

Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung erfolgte knapp zwei Monate nach der mündlichen Verkündung und enthält Begründungselemente zu den angesprochenen Punkten; dies kann aber den Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe in der mündlichen Ver-

kündung nicht beseitigen. Insgesamt widerspricht eine derartige Vorgangsweise den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen.

Kontext

Die vorliegende Entscheidung ist in einem Asylverfahren betreffend einen türkischen Staatsangehörigen ergangen, deshalb ist Art I Abs 1 BVG Rassendiskriminierung einschlägig und nicht Art 7 B-VG.

Anmerkungen

Begründungsmängel in Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden idR an den VwGH herangetragen und mit einem (oder mehreren) der Revisionsgründe gem § 42 Abs 2 Z 3 VwGG, allenfalls auch als sekundäre Feststellungs- und/oder Verfahrensmängel mit dem prävalierenden Revisionsgrund gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG geltend gemacht. Nur besonders gravierende Begründungsmängel reichen in die Verfassungssphäre und können (auch) eine Beschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG an den VfGH aussichtsreich erscheinen lassen. Die vorliegende Entscheidung veranschaulicht, wie schwerwiegend solche Begründungsmängel eigentlich sein müssen, damit sie vom VfGH aufgegriffen werden. In der Praxis kommt dies gewiss – rechtsstaatlich lobenswert – nicht allzu häufig vor.

MATHIS FISTER

UNIONSRECHT

Gerichtsstandsvereinbarung als Türöffner: Art 25 Brüssel-Ia-VO erfasst auch Drittstaaten-Konstellationen ohne sonstige EU-Bezüge

Art 25 Brüssel-Ia-VO

Art 25 Abs 1 der Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass unter diese Bestimmung ein Sachverhalt fällt, in dem zwei im Vereinigten Königreich ansässige Vertragsparteien durch eine Gerichtsstandsvereinbarung, die während des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums geschlossen wurde, die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, selbst wenn dieses Gericht nach dem Ende des Übergangszeitraums mit einem Rechtsstreit zwischen diesen Parteien befasst wurde.

EuGH 9. 10. 2025, C-540/24

bearbeitet von:
**GERNOT MURKO,
TERESA PERNER**

Anmerkungen von:
CHRISTIAN DORRER

2026/95

Kontext

Der EuGH hatte über ein Vorabentscheidungsersuchen des HG Wien zu entscheiden, das im Zusammenhang mit einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen zwei im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften stand. Die Parteien hatten während des Brexit-Übergangszeitraums vereinbart, für Streitigkeiten aus ihrem Vertrag ausschließlich das Handelsgericht Wien für zuständig zu erklären. Nach Ende des Übergangszeitraums erhob eine Partei dort Klage, worauf die internationale Zuständigkeit bestritten wurde.

Anmerkungen

Bereits mit der Entscheidung des EuGH in der RS *Inkreal* (C-566/22, Urteil vom 8. 2. 2024) wurde entschieden, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung unter Art 25 der Brüssel-Ia-VO fällt, wenn die Vertragsparteien mit Sitz im selben Mitgliedstaat die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats vereinbaren, selbst wenn keine Anknüpfung zu diesem Mitgliedstaat besteht. Die vorliegende Entscheidung in der RS *Cabris Investment* (C-540/24, Urteil vom 9. 10. 2025) schließt nunmehr an die RS *Inkreal* an. Zentrale Streitfrage des vom HG Wien vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens: Bleibt eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen zwei britischen Parteien, die während des Brexit-Übergangszeitraums österreichische Gerichte vereinbaren, nach Ablauf des Übergangszeitraums wirksam und fällt sie in den Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-VO? Der EuGH bezieht sich insb im Hinblick auf den von der stRsp verlangten Auslandsbezug auf seine Ausführungen in der Entscheidung *Inkreal* (vgl C-566/22, EuGH vom 8. 2. 2024, C-566/22, Rz 40) und bejaht die Anwendung des Art 25 Abs 1 Brüssel-Ia-VO auch bei zwei im Vereinigten Königreich ansässigen Parteien, auch wenn keine weitere Verbindung zum gewählten Mitgliedstaat besteht und selbst wenn die Klage erst nach Ende des Übergangszeitraums eingebracht wurde. Die Gerichtsstandsvereinbarung bleibt wirksam und begründet somit die internationale Zuständigkeit Österreichs.

In der deutschen Lit¹ wurde bereits iZm *Inkreal* festgehalten, dass die Prorogation eines mitgliedstaatlichen Gerichts durch zwei in demselben anderen Mitgliedstaat ansässige Personen nach Art 25 Brüssel-Ia-Verordnung auch auf Parteien mit drittstaatlichem Sitz anzuwenden ist, da die Norm nicht zwischen Parteien mit mitgliedstaatlichem und drittstaatlichem Sitz unterscheidet. Dies hat der EuGH durch die vorliegende Entscheidung bestätigt.

Während die Entscheidung des EuGH in der Sache *Inkreal* insb deswegen überraschte, als der EuGH dem Schlussantrag des Generalanwalts nicht folgte, erging die Entscheidung im vorliegenden Fall ohne vorherige Schlussanträge.

Bemerkenswert ist, dass der EuGH den Zusammenhang zwischen Art 25 Abs 1 Brüssel-Ia-VO und dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen 2005 (HGÜ) überhaupt nicht erwähnt, obwohl es nach Art 71 Abs 1 Brüssel-Ia-VO grundsätzlich Vorrang hätte, wenn es anwendbar ist.

Gerade das HGÜ 2005 definiert die „Internationalität“ in Art 1 Abs 2 enger: Ein Sachverhalt hat dann keinen internationalen Bezug, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im selben Vertragsstaat haben und alle relevanten Elemente nur zu diesem Staat eine Verbindung aufweisen. Der Ort des vereinbarten Gerichts ist dabei unbeachtlich. Dieser im Vergleich zum unionsrechtlichen Ansatz strengere Maßstab wird vom EuGH zwar in *Inkreal* erwähnt, dort aber bewusst nicht auf Art 25 Brüssel-Ia-VO übertragen.² Ob die Ansicht vertreten werden kann, dass durch die zusätzliche Vereinbarung fremden Sachrechts, wie es im vorliegenden Sachverhalt der Fall ist, das Erfordernis der Interna-

¹ Vgl *Wagner*, Gerichtsstandsvereinbarung ausreichend für Begründung der Anwendbarkeit von EU-Recht – Anm zu EuGH C-566/22 *Inkreal*, EuZW 2024, 262 (265).

² Vgl EuGH 8. 2. 2024, C-566/22, Rn 36 ff.

tionalität des Sachverhalts erfüllt ist, ist strittig, im Ergebnis aber wohl zu verneinen.

Die Anwendbarkeit wäre im vorliegenden Fall jedoch auch abgesehen von der dargestellten Problematik der Internationalität des Sachverhalts zweifelhaft, da es nach Art 26 (6) lit a HGÜ für dessen Anwendungsvorrang darauf ankommt, ob mindestens eine Partei in einem Vertragsstaat ansässig ist, welcher nicht Mitgliedstaat der EU ist. Dies wirft in der Übergangsphase (hier: Abschluss der Klausel im Mai 2020 während der Brexit-Übergangszeit, Klageeinbringung 2023) heikle Abgrenzungen auf. Es stellt sich somit die Frage, ob der maßgebliche Zeitpunkt der Beurteilung dieses Erfordernisses jener der Vereinbarung der Gerichtsstandsvereinbarung oder jener des Einlangens der Klage wäre.

Probleme könnten sich in Zukunft in Szenarien stellen, in denen zwar eine exklusive Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts eines Mitgliedstaats besteht, aber parallel dazu eine Klage bei einem Drittstaatengericht eingebracht wird. Selbst bei exklusiver Prorogation zugunsten

eines Gerichts eines Mitgliedstaats sind Drittstaatengerichte an die *Lis-pendens*-Regeln der Brüssel-Ia-VO, insb Art 31 Abs 2, nicht gebunden (dies ergibt sich bereits aus den ErwGr 23 und 24 der VO (EU) 1215/2012, worin von einer „flexiblen Regelung“ gesprochen wird). Darüber hinausgehende Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen sind je nach Forum unterschiedlich.

Im Ergebnis stärkt die Entscheidung die Rechtssicherheit und trägt zur Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit eines Gerichts bei. Weiters wird durch die Entscheidung die Parteienautonomie gestärkt, was ein erklärtes Ziel der Brüssel-Ia-VO darstellt. Die Folgen der Entscheidung, insb die Frage, ob vermehrt Prorogationsklauseln zugunsten Gerichte der Mitgliedstaaten geschlossen werden und es dadurch zu einem erhöhten Arbeitsaufwand der Gerichte in den Mitgliedstaaten kommen wird, bleiben abzuwarten.

CHRISTIAN DORRER

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
MICHAEL BURESCH

2026/96

ANWALTliches BERUFSRECHT

Fehlender Ausspruch über die Verfahrenskosten

§ 38 Abs 2 DSt

Gemäß § 38 Abs 2 Satz 2 DSt ist in einer den Beschuldigten eines Disziplinarvergehens schuldig erkennenden Entscheidung auszusprechen, dass dieser die Kosten des Disziplinarverfahrens ganz oder zum Teil zu ersetzen hat. Dieser Ausspruch ist jedenfalls mündlich zu verkünden und kann nicht der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden. Der Ausspruch über die grundsätzliche Kostenersatzpflicht gemäß § 38 Abs 2 Satz 2 DSt bildet die Voraussetzung für eine spätere Bestimmung der Höhe der zu ersetzenden Kosten nach § 41 Abs 1 DSt.

Der in den Entscheidungsgründen der schriftlichen Ausfertigung des verurteilenden Erkenntnisses vorgenommene Verweis auf § 38 Abs 2 DSt vermag den Ausspruch über die grundsätzliche Kostenersatzpflicht weder zu ersetzen noch nachzuholen.

OGH 20. 10. 2025, 22 Ds 9/25f

Kontext

Der Disziplinarrat der zuständigen Rechtsanwaltskammer erkannte in einem Disziplinarverfahren einen Rechtsanwalt für schuldig, unterließ es jedoch, im Erkenntnis einen ausdrücklichen Ausspruch über die Verpflichtung zum Ersatz der Verfahrenskosten zu treffen. Erst nach Eintritt der Rechtskraft setzte der Vorsitzende des Disziplinarrats mit gesondertem Beschluss Pauschalkosten fest und legte diese dem Beschuldigten zur Zahlung auf. Gegen diesen Kostenbeschluss erhob der Beschuldigte Beschwerde. Der OGH gab dieser statt und hob den Beschluss ersatzlos auf, weil der erforderliche Kostenausspruch gemäß § 38 Abs 2 DSt zwingend bereits im verurteilenden Erkenntnis zu erfolgen hat und dessen Unterbleiben nicht nachträglich saniert werden kann.

Anmerkungen

Im Fall einer Verurteilung ist schon bei der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses die **grundsätzliche** Ver-

pflichtung zum Kostenersatz auszusprechen. Die ziffernmäßige Festsetzung der Pauschalkosten erfolgt erst nach Rechtskraft des Erkenntnisses durch den Vorsitzenden des Senats (§ 41 Abs 1 DSt). Ist allerdings bei Verkündung des Erkenntnisses der Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatz unterblieben, fehlt die Grundlage für die spätere ziffernmäßige Bestimmung der Pauschalkosten.

Die Verpflichtung zum Kostenersatz muss ausdrücklich im **Spruch** des Erkenntnisses enthalten sein. Ein lediglich in den **Entscheidungsgründen** der schriftlichen Erkenntnisausfertigung enthaltener Hinweis auf § 38 Abs 2 DSt ist nicht ausreichend.

MICHAEL BURESCH

Wissentlich unrichtiges Tatsachenvorbringen

§ 9 Abs 1 RAO; § 1 Abs 1 DSt

Ein wissentlich unrichtiges Tatsachenvorbringen in einem anwaltlichen Schriftsatz begründet eine Verletzung von Berufspflichten sowie eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Stands.

OGH 17. 9. 2025, 24 Ds 1/25v

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
MICHAEL BURESCH

2026/97

Aus den Entscheidungsgründen

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde * schuldig erkannt, die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Stands dadurch begangen zu haben, dass sie in der im Verfahren AZ 70 R 24/22x vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen * erstatteten Berufungsbeantwortung wissentlich unrichtig vorgebracht habe, dass die Richterin im Verfahren AZ 206 C 979/21y des Bezirksgerichts * anlässlich der Verhandlung vom 5. April 2022 die Sache um 9.00 Uhr ordnungsgemäß aufgerufen habe.

Die Beschuldigte wurde gemäß § 16 Abs 1 Z 2 DSt zu einer Geldbuße in der Höhe von 2.000 Euro verurteilt, wobei gemäß § 16 Abs 3 DSt ein Teil der Geldbuße im Ausmaß von 1.000 Euro bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurde.

Nach den wesentlichen Feststellungen konnte die rechtzeitig erschienene Klagevertreterin (die Gegenvertreterin der Beschuldigten) wegen eines verfrühten Aufrufs einer Verhandlung im Verfahren AZ 206 C 979/21y des Bezirksgerichts * die Fällung eines von der Beschuldigten beantragten negativen Versäumungsurteils nicht verhindern.

Aufgrund entsprechenden Vorbringens der erst nach Verkündung des Versäumungsurteils in den Verhandlungssaal tretenden Klagevertreterin sowie in Anwesenheit auch der Beschuldigten (der Beklagtenvertreterin) protokollierte die Richterin, zu einem (nicht näher feststellbaren) Zeitpunkt vor 9.00 Uhr vor den Verhandlungssaal getreten zu sein und die Verhandlung aufgerufen zu haben und in weiterer Folge den Verhandlungsbeginn zunächst mit 9.00 Uhr im Protokoll vermerkt zu haben.

Das gegen das Versäumungsurteil gerichtete Rechtsmittel der klagenden Partei war erfolgreich.

Der OGH gab der Berufung der beschuldigten Beklagtenvertreterin gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats hingegen keine Folge.

Die Konstatierungen hinsichtlich des Zeitpunkts des Aufrufs der Sache wurden vom Disziplinartrat unbedenklich und nachvollziehbar aus dem Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichts samt Deckblatt und Vermerken abgeleitet, wobei er darlegte, dass kein Grund gegeben sei, warum die zuständige Richterin eine unrichtige Protokollierung vornehmen sollte, hingegen die Beschuldigte dieser vermeintlich unrichtigen Protokollierung nicht widersprochen und darüber hinaus auch zugestanden habe, die Uhrzeit des Aufrufs damals nicht verifiziert zu haben.

Indem sich die Beschuldigte darauf beruft, dass das Protokoll in seinem Kopfteil als Beginnzeit 9.00 Uhr ausweise und nach § 63 Abs 3 GeO der Zeitpunkt des Aufrufs den Beginn der Verhandlung darstelle, sowie der tatsächliche Zeitpunkt des Aufrufs aufgrund des unterbliebenen „Uhrenabgleichs“ nicht mehr feststellbar sei und damit auch wissentlich unrichtiges Vorbringen im Bezug auf diesen Zeitpunkt ausscheide, gelingt es ihr nicht, Bedenken an der Beweiswürdigung des Disziplinarrats zu wecken und solcher Art die getroffenen Feststellungen substantiiert in Frage zu stellen.

Mit der Rechtsrüge (Z 9 lit a) werden gleichfalls bloß diese der Beschuldigten im Ergebnis nicht genehmen Konstatierungen (ES 9) bekämpft; sie verfehlt damit jedoch den in den Erkenntnisannahmen gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). Ebenso geht die Argumentation der Beschuldigten, sie habe in der Berufsbeantwortung bloß einen ihrer Meinung nach „nicht unververtretbaren Standpunkt“ vorgebracht, der durch Beweisergebnisse gedeckt gewesen sei, an der Gesamtheit der Erkenntnisannahmen vorbei.

Von einer „äußerst geringen“ Schuld, wie von der Strafberufung mit Blick auf § 3 DSt behauptet, kann bei einem wissentlich falschen Vorbringen in einem Schriftsatz – selbst bei einer erst kurz zuvor eingetragenen Rechtsanwältin – keine Rede sein.

Anmerkungen

Ein RA darf zwar unumwunden alles vorbringen, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet (§ 9 Abs 1 RAO). Wissentlich falsches Vorbringen ist jedoch nach ständiger Judikatur disziplinar, so etwa falsches Vorbringen eines RA über einen unter seiner Mitwirkung geschlossenen Vergleich (20 Ds 15/17 m in AnwBl 2018, 474 [Buresch]). Nach der nunmehr gefestigten Judikatur zum „Prozessbetrug“ (RIS-Justiz RS0115362, RS0094148) ist wissentlich falsches Vorbringen aber auch in strafrechtlicher Hinsicht höchst riskant.

Der verfrühte Aufruf der Sache wurde von der Richterin in Anwesenheit der Beschuldigten nachträglich im Protokoll festgehalten. Dem hat die Beschuldigte damals nicht widersprochen, weshalb dieses Protokoll vollen Beweis über den Verlauf der Verhandlung macht (§ 211 ZPO). Die offenbar noch unerfahrene Kollegin hat daher mit ihrem Versuch, das von ihr verfrüht erwirkte negative Versäumungsurteil mit einer abweichenden Darstellung des zeitlichen Ablaufs zu verteidigen, deutlich über das Ziel hinausgeschossen.

MICHAEL BURESCH

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
MICHAEL BURESCH

2026/98

Mutwillige und aussichtslose Klage gegen einen „Satire-Politiker“ als Disziplinarvergehen

§ 9 Abs 1, § 10 Abs 2 RAO; § 17 RL-BA 2015

Gegenstand der Behandlung im Disziplinarverfahren (wie auch im strafrechtlichen Hauptverfahren aufgrund einer entsprechenden Anklage) ist stets eine Tat im Sinn eines historischen Sachverhalts, nicht aber eine konkrete rechtliche Kategorie. Mehrere unter § 1 Abs 1 (erster und/oder zweiter Fall) DSt subsumierbare Äußerungen innerhalb eines Schriftsatzes stellen eine einzige (im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit begangene) Tat dar. Einzelne Ausführungshandlungen eines im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit begangenen Tatgeschehens können daher – soweit dadurch die rechtliche Beurteilung nicht tangiert wird – die Schuld- oder Subsumtionsfrage nicht beeinflussen, weshalb Einzelakte einer solchen Einheit auch nicht gesondert bekämpft werden können. Solcherart betrifft der bekämpfte Freispruch mit Blick auf den gleichzeitig erfolgten Schuldspruch zu 2./ keine selbstständige Tat und ist demnach prozessual zwar verfehlt, jedoch ähnlich einem bedeutungslosen Subsumtions- oder Qualifikationsfreispruch unbeachtlich.

OGH 17. 9. 2025, 24 Ds 4/24h

Kontext

Der OGH hatte als Disziplinargericht über eine Disziplinarsache gegen einen Rechtsanwalt zu entscheiden, der im Auftrag einer GmbH eine Klage eingebracht hatte, die nach Ansicht der Disziplinarbehörden mutwillig und von vornherein aussichtslos war. In dieser Klage begehrte er ua, einem Politiker vorzuschreiben, bei seinen öffentlichen Aussagen stets klarzustellen, dass es sich um Satire handle und ihn insofern in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Meinungsfreiheit und in seinen Persönlichkeitsrechten einzuschränken.

Der Disziplinarrat erkannte den Rechtsanwalt wegen Verletzung von Berufspflichten und Beeinträchtigung des Ansehens des Stands für schuldig, verhängte eine bedingt nachgesehene Geldbuße iHv € 1.000,-, sprach ihn jedoch von einem weiteren Vorwurf – der unsachlichen Schreibweise – frei. Gegen diesen Freispruch und die Strafhöhe erhob der Kammeranwalt Berufung. Der OGH bestätigte den Schuldspruch und hielt fest, dass der Freispruch prozessual

unbeachtlich sei, weil keine eigenständige Tat vorliege, erhöhte jedoch die Geldbuße auf € 2.000,- und verhängte sie unbedingt.

Anmerkungen

Der Klagevertreter musste wohl wissen, dass eine Klage mit dem Begehren, einen Politiker in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und Persönlichkeitsrechten einzuschränken, keine Aussicht auf Erfolg haben konnte. Mit der Klage wurde vielmehr ganz offensichtlich eine Werbung für die klagende Satireplattform und eine Herabsetzung des beklagten Politikers angestrebt. Dass eine solche Klage mit der Ehre und Würde des Stands (§ 10 Abs 2 RAO) nicht zu vereinbaren ist und außerdem eine nicht sachbezogene Maßnahme (§ 17 RL-BA 2015) war, hat aber offenbar auch der beschuldigte Kollege erkannt, da er gegen die Verurteilung keine Berufung erhoben hatte.

MICHAEL BURESCH

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
JULIA KUSTERNIGG

2026/99

Berufspflichtenverletzung durch verzögerte Auszahlung von Fremdgeld

§ 19 Abs 1, 3 RAO; §§ 14, 43 Abs 2 RL-BA 2015

Ein Rechtsanwalt, der trotz vom Mandanten an ihn gerichteten Ersuchen um Abrechnung und Auszahlung des von ihm einbehaltenen Geldbetrags und trotz der Verständigung von der Kontaktaufnahme des Mandanten mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer deutlich verspätet abrechnet und einen strittigen Betrag nicht hinterlegt oder ausbezahlt, verwirklicht das Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung.

OGH 10. 12. 2025, 21 Ds 4/25p

Aus den Entscheidungsgründen

[5] Im Ergebnis zutreffend zeigt die Berufung auf, dass der dem Beschuldigten angelastete Verstoß gegen § 19 Abs 1 und 3 RAO iVm §§ 14 und 43 Abs 2 RL-BA 2015 ein Dauerdelikt (vgl 20 Os 12/15p) begründet. Nach den Konstatierungen

des Disziplinarrats hat der Disziplinarbeschuldigte trotz der beiden im Jahr 2022 vom Mandanten an ihn gerichteten Ersuchen um Abrechnung und Auszahlung des vom Beschuldigten einbehaltenen Geldbetrags und trotz der Verständigung von der Kontaktaufnahme des Mandanten mit der *

Rechtsanwaltskammer im Jänner 2023 deutlich verspätet abgerechnet und den bestrittenen Honorarbetrag bis weit über den 27. Mai 2024 hinaus weder hinterlegt noch an den Mandanten ausbezahlt. Solcherart hat er einen rechtswidrigen Zustand aufrechterhalten, durch dessen Fortdauer das Disziplinarvergehen weiter verwirklicht wird (RS0076137).

[6] Die Verhängung einer Zusatzstrafe setzt nach § 31 Abs 1 Satz 1 StGB voraus, dass jemand, der bereits zu einer Strafe verurteilt worden ist, wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weil das dem Beschuldigten angelastete Dauerdelikt nicht zur Gänze vor dem Vor-Urteil I. Instanz begangen worden ist (*Ratz* in WK² § 31 StGB, Rz 2 mwN). Das angefochtene Erkenntnis nimmt demnach in seinem Strafausspruch zu Unrecht auf das Vorerkenntnis des Disziplinarrats der * Rechtsanwaltskammer vom 27. Mai 2024 (D 14/23, 12 DV 12/23 verbunden mit D 39/23, 4 DV 22/23) Bedacht.

[9] Der neben dem Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung dem Beschuldigten angelastete weitere Vorwurf der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Stands hat – von Fällen schwerwiegenden Fehlverhaltens, bei denen selbst mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr der Beeinträchtigung verbunden ist, abgesehen – dem Erkenntnis nicht zu entnehmende und nach dem übrigen Akteninhalt auch nicht indizierte Konstatierungen zur Voraussetzung, dass das inkriminierte Verhalten einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangte (RS0054876).

[10] Dafür reicht die Feststellung des Disziplinarrats, nach der drei Referentinnen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten über dessen Probleme mit dem Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Einbehalt und der Abrechnung informiert waren, nicht aus. Daraus erschließen sich weder eine Kenntnis von einem (als disziplinar zu beurteilenden) Fehlverhalten des Beschuldigten noch eine Kenntnisnahme durch einen größeren Personenkreis. Die im angefochtenen Erkenntnis für diese Konstatierung ins Treffen geführten Inhalte der Beilagen sowie der Schreiben der Versicherungsgesellschaft vom 24. Jänner 2023 und 3. Februar 2023 vermögen die Annahme einer Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Stands durch das Verhalten des Disziplinarbeschuldigten nicht zu tragen. Demnach war aus Anlass der Berufung die Subsumtion der Tat auch als Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Stands nach § 1 Abs 1 Fall 2 DSt aufzuheben.

[11] Bei der daher durchzuführenden Strafneubemessung für das dem Beschuldigten weiterhin zur Last liegende Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 Fall 1 DSt war die disziplinarrechtliche Vorverurteilung und der lange Deliktszeitraum als erschwerend, die nicht unbeträchtliche Verfahrensdauer demgegenüber als mildernd zu werten.

[12] Eine Geldbuße in Höhe von € 2.000,- erweist sich als dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schuld des Diszip-

linarbeschuldigten angemessen. In Übereinstimmung mit der Berufung des Kammeranwalts bleibt für eine bedingte Nachsicht der Geldbuße vorliegend kein Raum.

Kontext

Der Oberste Gerichtshof hatte als Disziplinargericht über die Berufung des Kammeranwalts in einem Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt zu entscheiden. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, einen für seinen Mandanten von einer Versicherung erhaltenen Betrag über längere Zeit nicht ordnungsgemäß abzurechnen und einen bestrittenen Honorarbetrag weder auszuzahlen noch zu hinterlegen. Der Disziplinarrat hatte darin sowohl eine Verletzung anwaltlicher Berufspflichten als auch eine Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Stands gesehen und eine Zusatzgeldbuße verhängt. Der OGH bestätigte das Vorliegen einer Berufspflichtenverletzung, hob jedoch den Schuldspruch wegen Standesbeeinträchtigung mangels entsprechender Feststellungen auf und korrigierte den Strafausspruch, indem er eine eigenständige Geldbuße von € 2.000,- verhängte und von einer Zusatzstrafe absah.

Anmerkungen

Nach stRsp des OGH ist der Umgang mit Fremdgeld eine der wichtigsten Aufgaben im Rechtsanwaltsberuf. „Aus § 10 in Verbindung mit §§ 17 und 43 RL-BA 1977 und nach gefestigter Standesauffassung gehört es zu den vornehmsten Pflichten des Rechtsanwaltes, bei der Gebarung von Klientengeldern besondere Sorgfalt anzuwenden. Es stellt einen schweren Verstoß gegen die Standesregeln dar, der sowohl als Berufspflichtenverletzung als auch als Verletzung von Ehre und Ansehen des Stands zu qualifizieren ist, wenn ein Rechtsanwalt ohne ausdrückliche entgegenstehende Vereinbarung mit seinem Klienten bei ihm für diesen eingehende Gelder nicht unverzüglich abrechnet und an diesen weitergibt oder diese bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Honorarabrechnung nicht bei Gericht erlegt.“¹

§ 43 Abs 2 RL-BA 2015 sieht vor, dass fremdes Geld grundsätzlich „ohne unnötigen Verzug auszufolgen“ ist. Ein Abzug der von der Partei zu tragenden Kosten und Auslagen ist gem § 19 Abs 1 RAO zulässig, sofern die Richtigkeit und Höhe der Forderung nicht bestritten wird (vgl § 19 Abs 2 RAO).

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, das im Jänner 2021 ein Betrag von der Versicherung auf das Anderkonto des Rechtsanwalts überwiesen wurde. Trotz Aufforderungen des Mandanten im Juli 2022 und im Dezember 2022 erfolgte die Abrechnung des Rechtsanwalts erst im Jänner 2023. Zeitgleich brachte der Mandant im Jänner 2023 eine Anzeige bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein und bestritt die Höhe des Honorars. Entgegen der standesrechtlichen Regelungen wurde der strittige Honorarbetrag jedoch auch nach erfolgter Anzeige nicht bei der Rechtsanwaltskammer hinterlegt oder an den Mandanten überwiesen.

¹ RIS-Justiz RS0055151 (T 11, T 12, T 13, T 14).

Der OGH bestätigte daher eine Verletzung der Berufspflichten iSd § 1 Abs 1 Fall 1 DSt.

Anders als der zuständige Disziplinarrat erkannte der OGH jedoch keine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands iSd § 1 Abs 1 Fall 2 DSt durch das Verhalten des beschuldigten Rechtsanwalts. Voraussetzung für das Vorliegen einer solchen ist nach Ansicht des OGH, „dass das inkriminierte Verhalten einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangte.“² Dies wurde im vorliegenden Fall verneint, da lediglich drei Referentinnen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten über Probleme des Mandanten mit

dem beschuldigten Rechtsanwalt informiert waren. Eine Gefährdung der Ehre und des Ansehens des Stands, die bei schwerwiegendem Fehlverhalten auch bereits bei einer kleinen Personengruppe angenommen wurde,³ lag somit ebenfalls nicht vor.

JULIA KUSTERNIGG

² RIS-Justiz RS0054876.

³ Vgl. Gartner in Murko/Nummer-Krautgasser (Hrsg.), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 1 DSt Rz 45 mwN.

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
GERNOT MURKO

2026/100

Zum Doppelvertretungsverbot

§ 10 Abs 1 RAO; § 10 Abs 1 RL-BA 2015

Das in § 10 Abs 1 RAO und § 10 RL-BA 2015 normierte Verbot der Doppelvertretung ist Ausfluss der in § 9 Abs 1 RAO geregelten allgemeinen Pflicht des Rechtsanwalts zur Interessenwahrung und Rechtsbetreuung gegenüber seinem Klienten. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, sich von Kollisionen freizuhalten, ist eine der Grundfesten der anwaltlichen Tätigkeit und dient in erster Linie dem Schutz der von einem Rechtsanwalt vertretenen Parteien.

Das Verbot der Doppelvertretung ist sowohl begrifflich als auch aus der Sicht rechtspolitischer Zielsetzung als weitreichend zu verstehen. Demnach verstößt die Doppelvertretung auch dann gegen das Gesetz, wenn gewiss ist, dass durch die Vertretung die Interessen der Gegenpartei nicht beeinträchtigt, geschädigt oder auch nur gefährdet werden können. Es ist nicht notwendig, dass ein Vertrauensmissbrauch im materiellen Sinn erfolgte. Vielmehr ist eine Doppelvertretung allein schon deshalb disziplinar und damit strafbar, weil durch sie stets der Anschein erweckt wird, es würden materielle Interessen des ehemaligen Klienten preisgegeben.

OGH 17. 10. 2025, 20 Ds 4/25 f

Aus den Entscheidungsgründen

[6] Solcherart betrifft die der Sache nach Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 5 Fall 2 StPO relevierende Kritik an einer unterbliebenen (wie auch betreffend die Verantwortung des Beschuldigten zum bestrittenen Zusammenhang beider Verfahren jedoch ohnehin erwogenen [ES 2f, 7, 11; vgl zur gedrängten Darstellung in den Entscheidungsgründen: RIS-Justiz RS0098778]) Berücksichtigung von Aussagepassagen der Zeugen * G* und * M*, wonach „weder der Liegenschafts Kauf und dessen Finanzierung, noch der Hausbau und dessen Finanzierung, je Gegenstand einer Information waren“, und zusammengefasst über einen gemeinsamen Hausbau und Ersparnisse des * G* nicht mit dem Beschuldigten gesprochen worden wäre, keine für die Schuld- und Subsumtionsfrage entscheidende Tatsache (RIS-Justiz RS0106268, RS0098646).

[7] Gleiches gilt für das der Berufung angeschlossene Berichtschreiben des Beschuldigten an * M* vom 12. November 2018, wonach * G* bereits einen anderen, vom Beschuldigten verschiedenen Rechtsanwalt beauftragt und die Lebensgemeinschaft mit * M* als (vorerst) beendet betrachtet habe.

[8] Die Berufung wegen Schuld im engeren Sinn (§ 464 Z 2 Fall 1 StPO) vermag keine Bedenken an der Lösung der Schuldfrage durch den Disziplinarrat zu erwecken, weil sich dieser im Rahmen seiner empirisch nachvollziehbaren Be-

weiswürdigung mit allen entscheidungswesentlichen Umständen der Tat auseinandersetzt und seine Feststellungen nachvollziehbar begründete.

[9] Soweit sie sich „rechtlicherseits“ gegen die Rechtsanwaltsdisziplinarrats mit der Behauptung wendet, der Beschuldigte habe keine unzulässige Doppelvertretung zu verantworten, verletzt sie den – in der Bekämpfung der vom Disziplinarrat festgestellten Tatsachen gelegenen (RIS-Justiz RS0122980; vgl 20 Ds 3/24g Rz 10 mwN; eingehend mwN Ratz, WK-StPO § 464 Rz 2 und 8) – gesetzlichen Anfechtungsrahmen.

[10] Den Ersatz welcher konkreter, in den Entscheidungsgründen festgestellter und im Schuldspruch nach Maßgabe rechtsrichtiger Subsumtion tragender Tatsachen sie begehrt, erklärt sie zudem nicht (Ratz, WK-StPO § 464 Rz 6 und 8; 20 Ds 13/23a Rz 15).

[11] Der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – ein Erfolg zu versagen.

[12] Der Disziplinarrat erachtete eine Geldbuße von 5.000 Euro als Disziplinarstrafe (§ 16 Abs 1 Z 2 DSt) für angemessen, wobei er die in der überlangen Verfahrensdauer (§ 34 Abs 2 StGB) gelegene Grundrechtsverletzung (vgl zum Maßstab 20 Ds 13/23a Rz 22) ausdrücklich durch Reduktion der Geldbuße um 1.000 Euro anerkannte.

[13] Als mildernd wertet er die Unbescholtenheit des Beschuldigten, als erschwerend wurde kein Umstand veranschlagt.

[14] Nach ständiger Judikatur sind die für die Strafbesetzung maßgebenden Grundsätze des Strafgesetzbuchs (§§ 32 ff StGB) auch für das anwaltliche Disziplinarverfahren sinngemäß heranzuziehen (RIS-Justiz RS0054839). Solcherart hat der Disziplinarrat die erschwerenden und mildernden Umstände zutreffend erfasst.

[15] Als weiters erheblich gewichtiger Umstand tritt mildernd hinzu, dass der Beschuldigte im Rahmen der Berufungsverhandlung vor dem Obersten Gerichtshof die Verantwortung für sein Verhalten übernommen hat.

[16] Dies hatte ausgehend von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (§ 16 Abs 6 DSt) und unter Heranziehung der dargestellten Strafbesetzungsgründe zur Folge, dass die vom Disziplinarrat ausgesprochene Sanktion einer Reduktion um 1.000 Euro zugänglich war. Die in der unverhältnismäßig langen Dauer des Verfahrens gelegene Grundrechtsverletzung war mit 1.000 Euro anzuerkennen, sodass die Geldbuße letztlich mit 3.000 Euro auszumessen war.

[17] Die Kostenentscheidung gründet auf § 54 Abs 5 DSt.

Kontext

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in den Jahren 2011 bis 2017 in einem Ehescheidungs-, Aufteilungs- und Unterhaltsverfahren zunächst seinen Mandanten * G* und in der Folge in einem weiteren Verfahren dessen ehemalige Lebensgefährtin * M* gegen ihn vertreten zu haben und dadurch gegen das standesrechtliche Verbot der Doppelvertretung verstoßen zu haben. Der Disziplinarrat erkannte darin eine schuldhaftige Pflichtenverletzung und verhängte eine Geldbuße. Der OGH bestätigte den Schuldspruch, gab jedoch der Berufung hinsichtlich der Strafhöhe teilweise statt und reduzierte die Geldbuße unter Berücksichtigung mildernder Umstände, insbesondere der überlangen Verfahrensdauer und der übernommenen Verantwortung des Beschuldigten, auf € 3.000,-.

Anmerkungen

Die Judikatur des OGH hat nicht nur Leitfunktion für die Entscheidungspraxis der einzelnen Disziplinarräte. Sie soll und muss auch der Fortbildung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen für die Berufsausbildung dienen.

Die Entscheidungen zum Recht der Doppelvertretung sind zumeist einzelfallgeprägt.¹ Umso wichtiger ist es, durch die einzelnen Erkenntnisse – bei aller Wahrung des Datenschutzes und Einhaltung des § 79 DSt – auch den Sachverhalt nach den Grundsätzen erfahren zu können. Leider hat der Disziplinarrat in diesem Verfahren in seinem Spruch („Danach hat er dadurch, dass er * G* in den Jahren 2011 bis 2017 in einem Ehescheidungs-, Aufteilungs- und Unterhaltsverfahren vor dem Bezirksgericht * und in der Folge in dem vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen * zu * ge-

führten Verfahren dessen ehemalige Lebensgefährtin * M* gegen ihn vertreten hat, gegen das Verbot der Doppelvertretung nach § 10 Abs 1 RL-BA 2015 verstoßen.“) das **Knappheitsgebot überspannt**. Der OGH gibt die wesentlichen Tatsachenfeststellungen ebenfalls nicht ausführlich wieder.

Aus der Rz 6 erschließt sich jedoch, dass der Beschuldigte zusätzlich zur Vertretung des * G* in den Jahren 2011 bis 2017 in einem Ehescheidungs-, Aufteilungs- und Unterhaltsverfahren in weiterer Folge (der zeitliche Abstand könnte ebenfalls von Interesse sein) in einem Rechtsstreit auch die ehemalige Lebensgefährtin von * G* vertreten hat. Gegenstand dieses Verfahrens waren ein Liegenschaftsverkauf, Hausbau und dessen Finanzierung sowie insgesamt der gemeinsame Hausbau und Ersparnisse des G.

Aus der zitierten Judikatur² ergibt sich, dass es sich um den Fall einer materiellen Doppelvertretung gehandelt hat. Zutreffend zieht der erkennende Senat den Begriff zusammenhängende Sache weit.³ Demnach ist eine (materielle) Doppelvertretung schon deshalb disziplinar, weil stets der Anschein erweckt wird, es würden materielle Interessen des ehemaligen Klienten preisgegeben werden.⁴

Wenn keine zusammenhängende Sache iSd Rsp vorliegt, ist durch die Einführung des § 12a RL-BA im Jahr 2011 (heute: § 10 RL-BA 2015) „Anscheinsjudikatur“ bei der „formellen“ Doppelvertretung obsolet. Statt dem missverständlichen Begriff „Doppelvertretung“ sollte generell nach *Engelhart*⁵ der Begriff „Verletzung der Treuepflicht wegen Interessenkollision“ verwendet werden.⁶ In diesem Sinne hat sich auch die Judikatur des OGH⁷ fortentwickelt. Anstelle der Anscheinsjudikatur der formellen Doppelvertretung sind die materiellen Kriterien der §§ 10 bis 12 RL-BA 2015 heranzuziehen, um auch Fälle, die nicht zusammenhängende Sachen betreffen, einer disziplinarischen Beurteilung unterziehen zu können. Dies erscheint mehr als ausreichend, wenn man die Einschränkungen durch das anwaltliche Berufsrecht ausschließlich zur Sicherung der *core principles* der Rechtsanwaltschaft (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit an Interessenkollisionen) sieht.⁸ Dies spiegelt sich in der Judikatur des OGH zutreffend wider. Eine verstärkte Wiedergabe des Sachverhalts würde jedoch den rechtsunterworfenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mehr als hilfreich sein.

GERNOT MURKO

¹ Vgl. OGH 9 Ob 36/23 v. ec. 2024/20 mwN.

² RIS-Justiz RS01118082 und OGH 20 Ds 4/24 d. AnwBl 2025, 531 (*Buresch*).

³ OGH 2 Ob 164/16 f. JBl 2017, 311; *Gartner* in *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg.), *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* (2022) § 1 DSt Rz 97.

⁴ RIS-Justiz RS01118082; OGH 20 Ds 4/24 d. Rz 4 f. AnwBl 2025, 531 (*Buresch*).

⁵ In *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek* (Hrsg.), *RAO*¹¹ (2022) § 10 RL-BA 2015 Rz 11.

⁶ So auch *Rohregger* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, *RAO*¹¹ § 10 RAO Rz 20; *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, *RAO*¹¹ § 1 DSt Rz 37, zustimmend auch *Gartner* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 1 DSt Rz 95.

⁷ OGH 26 Ds 4/181 AnwBl 2019, 115 (*Buresch*); OGH 20 Ds 1/20 g. AnwBl 2020, 643 (*Buresch*) uam.

⁸ *Murko*, § 12a RL-BA neu, Fortentwicklung des Standesrechts, AnwBl 2011, 359 (360).

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
WOLFGANG BRAZA,
JOHANNES SCHWARZ

2026/101

Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen KI-generierter Fehlzitate

§ 285 a StPO; § 9 RAO

Das weitere mit zahlreichen Fehlzitaten (betreffend einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen) durchsetzte, offenbar ohne fachliche Kontrolle (vgl aber § 9 Abs 1 RAO; RIS-Justiz RS0120395) durch sogenannte „künstliche Intelligenz“ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau (vgl 11 Os 87/15 a; RIS-Justiz RS0106464 [insb T 10]) anzuführen (vgl § 285 a Z 2 StPO), nicht ansatzweise und entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwiderung.

OGH 7. 10. 2025, 14 Os 95/25 i

Kontext

Ein Strafverteidiger hatte eine Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht, die wohl großteils von KI geschrieben wurde. Dabei scheint allerdings keine ausreichende persönliche Nachkontrolle durch den Rechtsanwalt erfolgt zu sein, weil der Schriftsatz zahlreiche Fehlzitate einerseits zu vorgeblichen Verfahrensergebnissen, andererseits zu gar nicht oder nicht zum angegebenen Thema existierenden höchstgerichtlichen Entscheidungen enthielt.

Der OGH lehnte es – auch unter Hinweis auf die anwaltliche Treuepflicht gem § 9 RAO – ab, sich detailliert mit (diesem Teil) der Beschwerde auseinanderzusetzen,¹ weil ein derartig verfasstes Rechtsmittel dem Erfordernis, Rechtsmittelgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen und jene Gründe darzulegen, aus welchen die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft sein soll,² nicht ansatzweise genüge und sich insoweit einer inhaltlichen Erwiderung entzöge. Daher wies der OGH die Beschwerde gemäß § 285 d Abs 1 Z 1 iVm § 285 a Z 2 StPO zurück.

Anmerkungen

Zwar ist die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund der nicht gesetzmäßigen Ausführung von Nichtigkeitsgründen eine im Kern strafprozessrechtliche Frage,³ mit seinem Verweis auf die RAO zeigt der OGH aber auch die berufsrechtliche Dimension der Entscheidung auf: Nach § 9 Abs 1 Satz 1 RAO sind Rechtsanwälte verpflichtet, die Rechte ihrer Mandanten „gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten“. Aus dieser Treuepflicht des § 9 Abs 1 RAO⁴ leitet die stRsp ab, dass **Rechtsanwälte mit besonderer Sorgfalt auf die Richtigkeit ihrer Erklärungen zu achten haben; bereits fahrlässige, unrichtige Formulierungen verletzen diese berufliche Sorgfaltspflicht.**⁵

Vor diesem Hintergrund ist bei der Verwendung von KI in den Rechtsberufen – insb bei der Analyse oder Erstellung von Schriftsätzen und Verträgen – erhebliche Vorsicht geboten. Mitunter werden (Rechts-)Texte generiert, die aufgrund ihrer korrekten Syntax und der Verwendung entsprechender Wörter *prima vista* inhaltlich zutreffend er-

scheinen, letztlich aber Falschaussagen sind (sog „Halluzinationen“⁶).⁷ Rechtsanwälte, die künstliche Intelligenz verwenden, müssen sich dieses Risikos bewusst sein. Sie sind aufgrund des ihnen auferlegten hohen Sorgfaltsmaßstabs⁸ dazu verpflichtet, bei der KI-Nutzung besonders wachsam vorzugehen und dürfen KI-generierte Texte keinesfalls unkontrolliert übernehmen. Andernfalls verletzen sie ihre Berufspflichten gem § 9 RAO, was auch disziplinarrechtliche Folgen haben kann.⁹

Zusätzlich gilt es auch beim Einspeisen personenbezogener (Klienten-)Daten oder von Rechtsliteratur Vorsicht walten zu lassen: Die Stichworte lauten Verschwiegenheit (§ 9 Abs 2 RAO), Datenschutz (vgl § 40 Abs 3 RL-BA), Urheberrecht und potenzielle Anwaltshaftung.

¹ Jüngst hat sich der OGH auch im Zusammenhang mit einer mit Fehlzitaten durchzogenen Grundrechtsbeschwerde (vgl OGH 12 Os 124/25 i) dieser eleganten Lösung bedient.

² Vgl allgemein zu Rechtsmitteln an Höchstgerichte: RIS-Justiz RS0106464; vgl im Zivilprozessrecht zur Berufung auch § 467 Z 3 ZPO; s zB RIS-Justiz RS0041744; RS0041843; RS0041691; zur Revision § 506 Abs 1 Z 2 und Z 3 ZPO; s zB RIS-Justiz RS0042160.

³ Vgl dazu etwa Bertel in Bertel/Venier (Hrsg), Strafprozessordnung² (2022) § 285 a StPO Rz 2 ff; Kirchbacher, StPO¹⁵ (2023) § 281 StPO Rz 4 ff.

⁴ Vgl zur anwaltlichen Treuepflicht etwa Csokilch/Scheuba, Ständerecht der Rechtsanwälte⁴ (2024) 68; Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO¹¹ (2022) § 9 RAO Rz 10; Scheuba in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Berufsrecht (2022) § 9 RAO Rz 6.

⁵ RIS-Justiz RS0120395.

⁶ Vgl instruktiv etwa <https://mitsloanedtech.mit.edu/ai/basics/addressing-ai-hallucinations-and-bias/> (zuletzt abgerufen 11. 1. 2026).

⁷ Siehe hierfür E. Paar, Künstliche Intelligenz in der Gerichtsbarkeit (2024) 191 FN 707 mwN.

⁸ Vgl Scheuba in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 9 RAO Rz 8 mwN zur Rsp in FN 10.

⁹ Vgl RIS-Justiz RS0123060; RS0055381 (T 4); vgl auch Gartner in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 1 DSt Rz 78 ff; Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 35.

PRAXISTIPPS

- ✔ Rechtsanwälte können KI verwenden, müssen dabei aber die **Ergebnisse äußerst sorgfältig prüfen** und den **Datenschutz von Klientendaten** gewährleisten. Rechtsanwälte dürfen daher nur KI-Anbieter beauftragen, die die Pflichten nach § 40 Abs 3 RL-BA erfüllen; der ÖRAK hat hierzu eine **Checkliste für KI-Dienstleister** entwickelt, die er in seinem Folder „KI in Anwaltskanzleien“ bereitstellt (s zu dessen Abrufbarkeit unten).
- ✔ Beim Einspeisen von **Rechtswissenschaften** aus den Rechtsdatenbanken sind auch die **Urheber- und Werknutzungsrechte Dritter** zu beachten.
- ✔ Außerdem sollten Rechtsanwälte bei Rechtsanwaltsanwärtinnen und Mitarbeitern – zB durch in-


terne Schulungen oder Seminare – ein entsprechendes **Problembewusstsein fördern** und zudem **klare kanzleiinterne Richtlinien** zur Nutzung von KI-Tools festlegen (zB dahingehend, welche KI-Tools genutzt werden dürfen und für welche Zwecke).

- ✔ Für weitere Tipps siehe den **Folder „KI in Anwaltskanzleien“** des ÖRAK: <https://www.oerak.at/mitglieder/datenschutz-it-sicherheit/cloud-technologie-und-ki/>.

WOLFGANG BRAZA, JOHANNES SCHWARZ

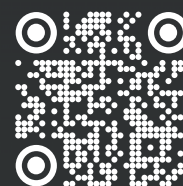
Ihre Kanzlei. Ihre Kommunikation. Einfach in der Cloud.

40.000+ Kunden vertrauen bereits auf die HostProfis!
Werden Sie heute einer davon.

- Cloud-Telefonanlage
- Integration Ihrer Kanzleisoftware (zB ADVOKAT)
- Standortunabhängiges Arbeiten vom Büro aus
- Homeoffice und unterwegs
- Festnetznummer am Handy
- Ersetzt den klassischen Telefonanschluss (ISDN)
- DSGVO-konform mit AT-Serverstandort 
- Alles aus einer Hand – Hosting, Telefonie inkl. Support

ADVOKAT

Jetzt scannen & kontaktieren



Jetzt anfragen und die Kanzlei sicher für die Zukunft machen

HOSTPROFIS®
weil Profis keine Kompromisse kennen



hostprofis.com



vertrieb@hostprofis.com



059900 700

EGMR wegweisend zum Berufsgeheimnis

Schutz elektronischer Datenträger

In einem am 18. 12. 2025 ergangenen Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erstmals eine automatische Ausweitung des Schutzes des rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnisses auf elektronische Datenträger bei Mandantinnen und Mandanten angenommen.

Im Verfahren *Černý and others v The Czech Republic* (37514/20, 37525/20, 37533/20, 37546/20, 37555/20) wendeten sich fünf tschechische Strafverteidiger gegen die Beschlagnahmung von rechtsanwaltlicher Korrespondenz auf Datenträgern bei einem Mandanten.

Zum Sachverhalt:

Dem Mandanten, Z., wurden unter anderem die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und Steuerhinterziehung vorgeworfen. Im Rahmen des Strafverfahrens wurde 2016 die Wohnung von Z. durchsucht, und die Polizei beschlagnahmte sein Smartphone und Tablet. 20.000 Seiten Material, darunter die Korrespondenz zwischen Z. und seinen Strafverteidigern, den Beschwerdeführern, wurden extrahiert und in seine Akte aufgenommen. Alle Versuche, die vertraulichen Informationen aus der Akte von Z. zu entfernen, wurden abgelehnt, zuletzt 2019 vom Verfassungsgericht. Parallel dazu reichten die Beschwerdeführer auch Entschädigungsverfahren ein, und einige von ihnen erhielten eine Entschuldigung.

Zur rechtlichen Würdigung durch den EGMR:

Der EGMR äußert sich zunächst zur Verletzung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit durch die Beschlagnahme der Daten beim Mandanten und führt ua aus, Rn 62 [englischer Originaltext übersetzt, alle Hervorhebungen hinzugefügt]:

„62. ... der Gerichtshof [ist] der Ansicht, dass die Beschwerdeführer nicht allein aufgrund der hypothetischen Möglichkeit, dass die Daten, die sie an das Gerät ihres Mandanten gesendet hatten, an Dritte weitergeleitet oder von den Behörden beschafft werden könnten, auf ihr Recht auf Privatsphäre und den Schutz ihrer Korrespondenz verzichtet hatten. Vielmehr konnten sie berechtigterweise erwarten, dass die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation weiterhin gewahrt und geschützt würde (...). Tatsächlich wäre der spezifische Schutz, der für die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant garantiert wird, sinnlos, wenn er sich nicht auch auf elektronische Kommunikation erstrecken würde, die auf den Geräten des Rechtsanwalts oder des Mandanten gespeichert ist.“

Der EGMR führt sodann zu den ungewöhnlichen Umständen des Einzelfalls aus:

„63. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Regierung keine Einwände gegen den vorliegenden Fall als Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer erhoben hat. Der Ge-

richtshof ist daher überzeugt, dass die Aufnahme der vertraulichen Kommunikation der Beschwerdeführer mit ihrem Mandanten, die von den elektronischen Geräten dieses Mandanten beschlagnahmt worden war, in die Gerichtsakten einen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer Korrespondenz gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Konvention darstellte.“

Im Weiteren konzentriert sich der EGMR sodann darauf, dass auch keine spezifischen und vorhersehbaren rechtlichen Regelungen bestanden, die einen entsprechenden Fall geregelt hätten, sowie der Schutz des rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnisses und entsprechende Verfahrensgarantien nicht geregelt war, Rn 70.

Weiters in Rn 71 und 72 zum recht ungewöhnlichen nationalen Verfahren, das der Beschwerde vorausging und das bei der Einordnung des Urteils auch zu beachten sein wird:

„(...) Der Gerichtshof stellt daher fest, dass nicht hinreichend klar war, dass es eine innerstaatliche Rechtsvorschrift gab, die die Einsichtnahme in privilegierte Daten verbietet, die aus den elektronischen Geräten eines Mandanten eines Rechtsanwalts extrahiert worden waren, und dass, falls es eine solche Vorschrift gab, nicht klar war, wie sie anzuwenden war. Es gab daher keine innerstaatliche Rechtsvorschrift, die die Behandlung privilegierter elektronischer Daten regelte und deren Auswirkungen für die Adressaten vorhersehbar waren. (...) Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass das Fehlen einer klaren gesetzlichen Regelung dazu führte, dass das Gesetz kein spezifisches und vorhersehbares Verfahren für die Sichtung der Daten und die Trennung von privilegiertem Material auf elektronischen Datenträgern enthielt, das den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Grundsätzen entsprochen hätte (...). Der Gerichtshof erkennt an, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 16. April 2025 einige Hinweise zu den Daten auf denselben Geräten des Mandanten der Beschwerdeführer enthält (...). Dieses Urteil wurde jedoch erst erlassen, nachdem die Beschwerdeführer ihre vorliegende Beschwerde beim Gerichtshof eingereicht hatten, und konnte keinen Einfluss auf die Tatsache haben, dass ihre Daten bereits in die Akte aufgenommen und allen Parteien des Strafverfahrens gegen ihren Mandanten zugänglich gemacht worden waren. Der Gerichtshof ist jedenfalls nicht davon überzeugt, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs für sich genommen als Festlegung eines klaren und vorhersehbaren Verfahrens angesehen werden kann, das den Anforderungen seiner Rechtsprechung entspricht und für die Beschwerdeführer zugänglich ist, die nicht Partei des Strafverfahrens waren, in dessen Rahmen die Anordnung ergangen ist, ihre Daten in die Gerichtsakte aufzunehmen.“

Der EGMR wird sodann zu den erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene ungewöhnlich deutlich, Rn 110:

„110. Der Gerichtshof stellt fest, dass er im vorliegenden Fall zu dem Schluss gekommen ist, dass die **Aufnahme und Aufbewahrung des vertraulichen Materials** der Beschwerdeführer in die Gerichtsakte ihres Mandanten einen **Verstoß gegen die Konvention** darstellt. Der Gerichtshof hat Mängel im rechtlichen Rahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs festgestellt, nämlich das **Fehlen eines konkreten und vorhersehbaren Verfahrens** zur Überprüfung beschlagnahmter elektronischer Geräte, um Daten zu sichten und **vertrauliches Material herauszufiltern**. (...) Der Gerichtshof hält es daher für angebracht, darauf hinzuweisen, dass zu den individuellen Maßnahmen im vorliegenden Fall die Entfernung von vertraulichem Material aus der Strafakte des Mandanten der Beschwerdeführer gehören muss. Darüber hinaus sollten allgemeine Maßnahmen den **Rechtsrahmen mit den in diesem Urteil dargelegten Grundsätzen in Einklang bringen**.“

In der Zusammenschau der Passagen des Urteils scheint hier eine Ausweitung des Schutzbereichs des Verschwiegenheitsgebots in der Rechtsprechung des EGMR stattgefunden zu haben. Zu beachten ist allerdings, dass es sich um einen in Details recht speziellen Fall handelte, ua aufgrund des

nicht völlig ergebnislosen Vorgehens der Beschwerdeführer auf nationaler Ebene.

Der EGMR verweist auch auf Elemente seiner ständigen Rechtsprechung, wie zB die Voraussehbarkeit von Regelungen. Auch dies wurde aufgrund der Details des Beschwerdefalls nicht in einer Standardkonstellation, dh einem ein Grundrecht beschneidenden Rechtsakts, diskutiert.

Abschließend gab der EGMR den Beschwerdeführern auch Recht, dass eine [wenn auch inhaltlich in deren Sinne ergangene] **Einlassung im Verfahren durch die tschechische Kammer** diesen ebenfalls hätte zugänglich gemacht werden sollen. Hiermit sei das **Recht auf ein faires Verfahren** verletzt worden.

Das Urteil des EGMR finden Sie hier:





Burtscher
**Zahlungsverkehr
und Zivilrecht**

2026.
XL, 506 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-26590-8

142,00 EUR
inkl. MwSt.

Bruchlinien und Brücken im Zahlungsverkehrsrecht

- Grundfragen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- Entwicklung, Risikoverteilung, Haftung, Verbraucherschutz uvm

175 Jahre Rechtsanwaltskammer Steiermark

ANITA ZIEGERHOFER

2026/103

Von der Advokatenkammer zur Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und die ersten Rechtsanwältinnen

A. Die Gründung der Advokatenkammer und Frauen im 19. Jahrhundert

Vor 175 Jahren, am 3. 11. 1850, fand die erste Sitzung der Advokatenkammer Steiermark statt. Dies ist in der Tat ein feierlicher Anlass, sich mit der Geschichte „von der Advokatenkammer zur Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer“ zu beschäftigen. Dabei wird, dem Wunsch folgend, gleichzeitig der Fokus auf die ersten Rechtsanwältinnen und das Thema Frauen und Anwaltschaft gerichtet werden.

Ausgangspunkt für die Gründung der „Advokatenkammer“ war das Jahr 1848. Damals sprang der revolutionäre Funke von Paris nach Wien über und entzündete sich am 13. 3. in Form einer Revolution, die sich hauptsächlich auf Wien konzentrierte. 1848 bedeutet den Aufbruch in eine „neue Zeit“. So erfolgte durch die Revolution eine Justizreform: Die Hofkommission in Justizgesetzsachen wurde zum Justizministerium, die Oberste Justizstelle zum Obersten Gerichtshof. Durch Aufhebung der Grundherrschaft und die Trennung von Justiz und Verwaltung und der grundherrschaftlichen Gerichte erfolgte ein Neuaufbau der Gerichtsverfassung. Der OGH wurde oberste Rechtsprechungsinstanz in Zivil- und Strafsachen, in den Kronländern wurden die Appellationsgerichte durch Oberlandesgerichte ersetzt und Landesgerichte, Bezirksgerichte und Kreisgerichte errichtet.¹ Die neue Strafprozessordnung bewirkte die Gründung von Geschworenengerichten, und in weiterer Folge entstanden Staatsanwaltschaften und die Generalprokuratur. In der „Oktroyierten Märzverfassung“ vom 4. 3. 1849 wurde verfassungsrechtlich der Grundstein des modernen österreichischen Gerichtswesens gelegt. Josef Kropiunig bezeichnet den 4. 3. 1849 gar als „Geburtsstag des modernen österreichischen Gerichtswesens und des unabhängigen österreichischen Richterstandes“.²

Diese Reformen setzten auch eine Neuorganisation und Neugestaltung der Advokatur voraus. So erließ Kaiser Franz Joseph am 16. 8. 1849 eine provisorische Advokatenordnung.³ Sie war das erste Gesetz, das sich ausschließlich mit der Advokatur in der gesamten Monarchie befasste.⁴ Darin war die Schaffung von Advokatenkammern vorgesehen: § 2 „Die Advokatenkammer bilden sämtliche Advokaten, welche in dem Bezirk eines Landesgerichts ihren Wohnsitz haben.“⁵

Mit der Errichtung von Advokatenkammern bezweckte man nicht, „dem Advokaten ein geeignetes Werkzeug zur wirksamen Vertretung ihrer materiellen Interessen zu bieten“,⁶ sondern es ging vielmehr um die Teilung der Gewalten: Die Gerichtsbehörden sollten von den politischen Behörden losgelöst und bei den Gerichten eine vollständige

Trennung zwischen Richter, Ankläger und Parteienvertreter durchgeführt werden. Mit anderen Worten, man wollte Advokaten von den Gerichten, deren Aufsicht sie unterstellt und denen sie angegliedert waren, unabhängig machen.⁷

Die erwähnte provisorische Advokatenordnung beinhaltete ua das Recht des Justizministers, die Advokaten auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennen. Hinsichtlich der Festlegung der Zahl an Advokaten hatte das zuständige Oberlandesgericht auch die Advokatenkammer zu hören (*numerus clausus*). Das Oberlandesgerichtspräsidium besaß die Disziplinalgewalt: Advokaten mussten nach einer fünfjährigen Praxis die Prüfung bei den Oberlandesgerichten ablegen. Die geplante Unabhängigkeit der Advokaten von den Gerichten war somit nicht umgesetzt worden, was deren Unmut hervorrief. Deshalb richtete das Wiener Advokatenkollegium im Oktober 1849 ein Schreiben an den liberalen Justizminister Anton Ritter von Schmerling, worin sie diesem ihre Bedenken unterbreiteten. Hauptgrund der Kritik war die Disziplinargerichtsbarkeit durch die Oberlandesgerichte, die im Widerspruch zur eingeräumten Autonomie stand.

Der Forderung des Justizministeriums, Gutachten, in welchen Orten Advokatenkammern zu errichten seien, kam man aber freilich nach. So legte am 30. 10. 1849 das k. k. Appellationsgericht dem Ministerium einen Bericht über die Einrichtung von Advokatenkammern mit folgendem Inhalt vor:

„Uebergehend auf die künftigen Oberlandesgerichtssprengel und zwar des Oberlandesgerichtes in Gratz für Steiermark, äußert sich das Advokaten-Collegium in Gratz in der anliegenden Aeußerung dahin, daß für die Steiermark derzeit nur in Gratz eine Advokatenkammer zu errichten sei, welcher Ansicht das k. k. Appellationsgericht vollkommen beipflichtet.“⁸ Damals lebten in Graz 29 Advokaten. Wenngleich auch in Leoben und Cilli (Celje, Slowenien) Landesgerichte bestanden, gab es dort zu wenige Advokaten, um eigene Kammern bilden zu können. In Leoben waren drei, in Judenburg war nur ein Advokat tätig; in Cilli mit Marburg (Maribor, Slowenien) insgesamt nur zwei Advokaten. Daher beantragte man nur für Graz die Advokatenkammer, die die

¹ Olechowski, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts⁶ (2023) 215.

² Kropiunig, Zur Geschichte des Oberlandesgerichtes Graz, in *Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz (Hrsg)*, 170 Jahre Oberlandesgericht Graz 130 Jahre Justizpalast Graz (2024) 5.

³ RGBl 1849/364.

⁴ Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart² (2008) 54.

⁵ RGBl 1849/364.

⁶ Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte 54.

⁷ Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte 54.

⁸ Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte 61.

Advokaten der Landesgerichtssprengel „Graz, Leoben und Cilli“ vereinigen sollte.

Mittlerweile war per Verordnung vom 25. 7. 1849 die Schaffung eines Oberlandesgerichts für die Steiermark erfolgt und am 28. 12. 1849 die Ernennung von *Leopold Othmar Freiherr von Hennet* zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz.⁹ Die Freude und vor allem Hoffnung der steirischen Advokaten muss sehr groß gewesen sein, als am 22. 4. 1850 in der Burg die feierliche „Installation“ des Oberlandesgerichtshofpräsidenten *Hennet* erfolgte,¹⁰ da an dieser Feier auch Justizminister *Schmerling* persönlich teilnahm. Es wurde ihm auch das Advokatenkollegium vorgestellt. Der Justizminister würdigte die Advokaten und versprach diesen, dass er sich darum kümmern werde, die Advokaten nicht unter den Richterstand zu stellen.¹¹ Doch vorerst hieß es noch: „Bitte warten“, und es erfolgte zunächst die Errichtung der Advokatenkammer in der Steiermark, deren erste Sitzung am 3. 11. 1850 stattgefunden hat. Darüber wird am 7. 11. im „Wanderer“ berichtet:

„Graz, 3. November. Heute fand hier die erste Sitzung der ‚Advokatenkammer für Steiermark‘ statt, wobei sich die hierortigen und mehrere Advokaten vom Lande einfanden. Die Sitzung begann mit der Verlesung des Ministerialerlasses, laut dessen die bereits im Februar 1850 provisorisch constituirte, alle Advokaten des Kronlandes umfassende Advokatenkammer für Steiermark vom Justizministerium bestätigt wurde. Hierauf wurde das Statut für den Wirkungskreis des ständigen Ausschusses debattiert, die Geschäftsordnung der Kammer angenommen, die bereits im Februar 1850 stattgefundenen provisorischen Wahlen des Dr. Murmayer zum Präsidenten, der Doctoren v. Wasserfall, v. Kaiserfeld, Ulm, Schöner, Sterger und Rechbauer zu Ausschüssen auch für das Jahr 1851 mit der gleichzeitigen Ernennung des Dr. v. Wasserfall zum Vice-Präsidenten erneuert, und die schon für 1850 als Commissäre für die practischen Staatsprüfungen gewählten Doctoren Ulm, v. Kaiserfeld, v. Wasserfall, Rechbauer, Königshofer, Schöner, Rucker, Sterger, Mai, Berzé, v. Mandelstein und Rupnik auch für das Jahr 1851 als Commissäre wieder gewählt.“¹²

Zum Präsidenten wurde Dr. *Anton Murmayer* gewählt, der im Jahr, als die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Graz gegründet wurde, 1778, in Marburg (Maribor, Slowenien) geboren wurde. Dass es damals noch keine Frauen als Advokaten gegeben hat, war den damaligen politischen, rechtlichen und vor allem gesellschaftlichen Umständen geschuldet, die ich nun näher darstellen werde. Wie bereits angedeutet, gilt das Revolutionsjahr 1848 als Ausgangspunkt für die Gründung der Advokatenkammer und auch des Oberlandesgerichts, darüber hinaus setzte mit dem Revolutionsjahr 1848 der Konstitutionalisierungsprozess im Kaisertum Österreich ein. Das „annus mirabilis“ 1848 dient dem Anlass, um die Gründung der Rechtsanwaltskammer mit der Spurensuche nach den ersten Juristinnen zu verknüpfen.

Als am 13. 3. 1848 in Wien die Revolution ausbrach, betreten erstmals in der Geschichte Österreichs Frauen die

„öffentliche“ Bühne und instrumentalisieren diese für ihre politischen und rechtlichen Forderungen: So unterstützten sie zunächst die männlichen Revolutionäre, die eine Verfassung und vor allem Grundrechte wie zB Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit oder die Absetzung des „verhassten“ Staatskanzlers *Klemens Fürst Lothar Metternich* forderten. Als dann am 25. 4. 1848 die erste Verfassung, benannt nach Innenminister *Franz von Pillersdorf*, erlassen wurde, vermeinten die Frauen, dass nun auch ihre Stunde gekommen sei – denn auch sie betrachteten sich als Adressatinnen der Verfassung, als „Gewinnerinnen“ der neuen Zeit. Anonym gebliebene Wienerinnen witterten ihre Chance, gemeinsam mit den Männern das Wahlrecht zu erlangen. Deshalb richteten sie am 30. 6. 1848 eine vierseitige Flugschrift an Kaiser *Ferdinand I.* mit folgender Bitte: „Es wäre falsch, das Stimmrecht allgemein zu nennen, wenn von dieser Ausübung wenigstens die Hälfte der Untertanen ausgeschlossen ist (...) Die Bittstellerinnen (...) wagen es, (...) die unläugbaren, unveräußerlichen, angeborenen und untüglbaren Rechte des weiblichen Geschlechts in Anspruch zu nehmen.“¹³ Diese Wienerinnen leiteten mit ihrer Aktion, damals wohl noch unbewusst, die wechselhafte Geschichte der Erlangung des Wahlrechts für die österreichischen Frauen ein.

Basierend auf einem rudimentären Grundrechtekatalog und in der Meinung, dass Grundrechte auch für Frauen gelten, erfolgte im August 1848 die Gründung des ersten Frauenvereins mit dem Namen „Wiener demokratischer Frauenverein“.¹⁴ Als Präsidentin gilt *Karoline von Perin*,¹⁵ die somit den Frauen der Revolution Namen und Gesicht gab. Da sie sich auch bei den Barrikadenkämpfen, die im Zuge des Aufflackers der Revolution im Oktober 1848 ausbrachen, betätigte, wurde sie des Landes verwiesen und war seither schweren Beschuldigungen ausgesetzt. Sie wurde als „schmutzige Amazone“ und „unweibliche Geliebte eines Demagogen“¹⁶ verunglimpft.¹⁷ Dies verwundert nicht, lebte sie, damals, doch äußerst unkonventionell: politisch engagiert und noch dazu mit einem jüngeren Mann ohne Trauschein zusammen.¹⁸

Was blieb von der Revolution 1848 im Zusammenhang mit den Frauen?

Nachdem der erste demokratische Frauenverein bereits im Oktober 1848 verboten wurde, folgte das grundsätzliche

⁹ *Kropfing*, Geschichte des Oberlandesgerichtes Graz 6–7.

¹⁰ *Kropfing*, Geschichte des Oberlandesgerichtes Graz 7.

¹¹ *Bauer-Mayer*, Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gratuliert und jubiliert. Ein geschichtlicher Beitrag, in 100 Jahre Österreichische Rechtsanwaltskammern 1850–1950, 92.

¹² Der Wanderer, 7. November 1850, 2. Quelle: <https://anno.onb.ac.at/>.

¹³ *Hauch*, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (1995) 31.

¹⁴ Vgl dazu *Hauch*, „Wir hätten ja gern die ganze Welt beglückt“. Politik und Geschlecht im demokratischen Milieu 1848/49, in *Hauch*, Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938, 70–71.

¹⁵ *Hauch*, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution (1990) 155–160.

¹⁶ Gemeint ist *Alfred Julius Becher*, der am 23. November 1848 hingerichtet wurde. Siehe zu *Becher Hauch*, „Wir hätten ja gern die Welt beglückt“ 71–75.

¹⁷ Der österreichische Zuschauer, 24. August 1850.

¹⁸ *Hauch*, Frau Biedermeier 156.

Verbot für Frauen, sich weiterhin öffentlich zu betätigen. Aber immerhin bedeutete dieser Verein eine erste Plattform für Frauen, in der Öffentlichkeit politische Forderungen zu formulieren und weiblichen Widerstand zu üben.¹⁹ Die Saat war gesät.

Rein rechtlich war die „Ausbeute“ für die Frauen sehr mager: Mittels des Provisorischen Gemeindegengesetzes vom 17. 3. 1849 räumte Kaiser *Franz Joseph* den Frauen das Wahlrecht auf der Gemeinde-Ebene, mit Ausnahme der Statutarstädte, ein. Die Wahlberechtigung war für Männer und Frauen an eine Steuerleistung und an den Nachweis des ständigen Aufenthalts in einer Gemeinde gebunden. Darüber hinaus bestimmte § 30 des Wahlgesetzes, dass „*Minderjährigen und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen (...), ihr actives Wahlrecht nur durch ihre Vertreter, die Ehegattin durch ihren Ehemann und Witwen, von ihrem Ehemann geschiedene und unverheiratete Frauenspersonen durch Bevollmächtigte ausüben*“²⁰ dürfen. Frauen durften zwar wählen, den Wahlzettel warfen jedoch ihre Männer in die Wahlurne, dies traute man ihnen damals noch nicht zu.

Hinsichtlich der Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz bestimmte § 25 der Pillersdorf'schen Verfassung: „*Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden*“²¹ – somit kann § 25 als Vorläufer von Art 7 B-VG genannt werden, auch wenn die Verfassung keine Rechtskraft erhielt.

Mit der Pillersdorfschen Verfassung wollte man auch die Forderung der Revolutionäre nach der Gleichheit der Staatsbürger erfüllen, weshalb das Justizministerium Mitte August 1848 eine Verordnung erließ.²² Darin wurden alle Gerichtsorganisationen angewiesen, ohne Unterschied des Stands die Anrede „Herr“ oder „Frau“ zu gebrauchen und ihnen auf Verlangen einen Sitzplatz vor Gericht zu gewähren.²³

„*Gebrauch des Titels ‚Herr und Frau‘ in gerichtlichen Ausfertigungen, an alle Staatsbürger ohne Unterschied.*“

„*Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiermit sämtliche Gerichtsbehörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat ‚Herr oder Frau‘ beyzulegen und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben.*“

Aus heutiger Sicht kann diese Verordnung als ein erster Versuch des Genderns gesehen werden.

Dennoch – Frauen waren zum Zeitpunkt der Gründung der Advokatenkammer rechtlich nicht präsent. Es war ihnen damals noch versagt, höhere Schulen mit Maturaabschluss zu besuchen, an Universitäten zu inskribieren, hatten somit keine freie Berufswahl oder mussten sich gemäß ABGB dem Ehemann unterordnen.

Wie bereits erwähnt, erhielt das Kaisertum Österreich im Revolutionsjahr 1848 die erste Verfassung, Österreich beschritt somit den Weg in Richtung einer konstitutionellen Monarchie. Allerdings dauerte es knapp 20 Jahre, bis der Verfassungsprozess mit Verabschiedung der sogenannten Dezemberverfassung am 21. 12. 1867 endete. Nun war das Kaisertum Österreich zu einer konstitutionellen Monarchie geworden, als k.u.k. Monarchie verbunden in einer Personal- und Realunion mit Ungarn. Frauen tat sich jetzt aufgrund des „Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger“ erneut ein „window of opportunity“ auf: Art 2 des Staatsgrundgesetzes (StGG) setzte fest: „*Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.*“ Es sollte sich jedoch bald herausstellen, dass dieser Gleichheitsgrundsatz nur auf Rechtsanwendungsgleichheit abzielte, im Grunde genommen „totes Recht“ war, da es keinen Verfassungsgerichtshof gab, wo man einfache Gesetze mit dem Gleichheitsgrundsatz hätte prüfen lassen können. Und bald stellte sich heraus, dass Männer um einiges gleicher waren als Frauen. So zB bestimmte Art 3 StGG: „*Alle öffentliche Ämter sind für alle gleich zugänglich*“, in der Realität jedoch galt für Frauen diese Bestimmung nur dann, wenn sie zölibatär lebten. Wenngleich das Recht bestand, Vereine gründen zu dürfen (Art 12 StGG), bestand für Frauen Gesetzesvorbehalt, denn das Vereinsrecht aus dem Jahr 1867 höhlt diese Bestimmung aus. § 30 des Vereinsrechts bestimmte: „*Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder der politischen Vereine nicht aufgenommen werden.*“²⁴ Darüber hinaus durften sie keine Vereine gründen.

Erfolgreicher hingegen waren die Advokaten in ihrem Kampf um die Unabhängigkeit von den Gerichten – 1850 hatte Justizminister *Schmerling* dem steirischen Advokatenkollegium dieses Versprechen gegeben, das nun 1868 von Justizminister *Eduard Herbst* eingelöst werden konnte. Dieser legte am 19. 6. 1868 unter Hinweis auf den Deutschen Juristentag dem Kaiser den Gesetzesentwurf vor, der ihn am 6. 7. 1868 genehmigte. Die neue Advokatenordnung konnte nun in Kraft gesetzt werden.²⁵ Damit war die „Freigabe der Advokatur“ erfolgt, die Zulassung zur Advokatur ohne ministerielle Ernennung, sondern durch bloße Erfüllung der Voraussetzungen der Praxis, Advokaturprüfung, der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit, durchgesetzt.²⁶ Der ehemalige Justizminister (1966–1970) und Universitätspro-

¹⁹ *Flossmann/Neuwirth*, Frauengeschichte und historische Geschlechterordnungen³ (2017) (Linzer Schriften zu Gender und Recht 60) 122.

²⁰ RGBl 1849/170 Kaiserliches Patent, womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wird vom 17. März 1849.

²¹ PGS 48/1848 Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates. Abgedruckt in *Fischer/Grabenwarter/Pauser (Hrsg)*, Texte zur Österreichischen Verfassungsgeschichte. Von der Verfassung 1848 bis zur heutigen Bundesverfassung (2023) 21–34.

²² Siehe *Kropiunig*, Geschichte des Oberlandesgerichtes 5.

²³ PGS 106/1848, Gebrauch des Titels „Herr und Frau“ in gerichtlichen Ausfertigungen, an alle Staatsbürger ohne Unterschied. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1848 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig.

²⁴ RGBl 1867/134 vom 15. November 1867.

²⁵ RGBl 1868/96 Gesetz vom 6. Juli 1868, womit eine Advokatenordnung eingeführt wird.

²⁶ *Wrabetz*, Österreichs Rechtsanwälte 76.

fessor Hans Richard Klecatsky bezeichnete diese Advokatenordnung als „Magna Charta des Rechtsanwaltsstandes“.²⁷ Am 1. 4. 1872 entfiel aufgrund des Disziplinarstatuts die bis dahin vorhandene Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.²⁸

Frauen waren von diesem Erfolg ausgeschlossen. Ein anonymen Verfasser eines ironischen Artikels in den „Juristischen Blättern“ aus dem Jahr 1887 mit dem Titel „Ueber den Nutzen der Advocatie“ vermeint, den Grund dafür zu kennen, der seiner Meinung darin lag, „daß dieser Beruf zu schwer ist, um von den Frauen ausgeübt zu werden, und daß deshalb jene Vertreter des schönen Geschlechtes, welche die Lust hätten, Parteienvertreter zu werden, gezwungen sind, der Advocatie fern zu bleiben. Welcher Nutzen für die Menschheit.“²⁹ Er belegte dieses Argument damit, dass „bei weiblichen Advokaten das mündliche Verfahren ganz unmöglich gemacht würde, weil es noch mehr zeitraubend wäre wie das schriftliche; wenn man bedenkt, daß die Prozeßkosten gar nicht mehr aufgebracht werden könnten, weil der bei öffentlichen Verhandlungen übliche Luxus an Seidenkleidern und Spitzen Unsummen verschlingen würde; und wenn man endlich bedenkt, daß die bisher so glänzend bewährte Unbefangenheit unserer Richter durch rechtzeitiges Coquettieren in Frage gestellt werden könnte, so ist es der Advocatie aufrichtig zu danken, daß die Frauen ihrem Berufe erhalten bleiben.“³⁰

Die Frauen ließen sich durch derart spöttische Artikel nicht beirren und kämpften weiter für ihre politischen Rechte, vereint in einer „liberal-bürgerlichen“, einer „proletarischen“ und einer „katholischen“ Frauenbewegung. 1902 schien ein erster Meilenstein erfolgreich erreicht. Damals erhielten die Frauen in der österreichischen Monarchie das Recht, bedingungslos die Matura machen zu dürfen, Ende des 19. Jahrhunderts hatten sie bereits die Zulassung zu den philosophischen Studien erhalten. Allerdings war deren Teilnahme von der Zusage des Dekans bzw des Lehrenden abhängig.

Im Frühjahr 1914 machte sich berechtigte Hoffnung im Bereich der „Entdiskriminierung des Vereinsrechts“ breit: Die Frauen hatten ja gleichzeitig, als sie 1868 den Anspruch auf das Wahlrecht erhoben, auch die Entdiskriminierung des Vereinsrechts gefordert. Ab der Protestversammlung im Wiener Ronacher, die die liberal-bürgerlichen Frauen im April 1910 abhielten, postulierten sie „Weg mit dem Wort Frauensperson aus dem Vereinsgesetz“.³¹ Darüber wurde noch vor Ausbruch des Weltkriegs im Reichsrat diskutiert, allerdings musste der Gesetzesentwurf aufgrund von Unstimmigkeiten in anderen Bereichen wieder zurück ins Abgeordnetenhaus. Aber es war zu spät, der Reichsrat wurde am 16. 3. vorübergehend geschlossen, zwischen dem 25. 7. 1914 und dem 30. 5. 1917 trat der Reichsrat nicht mehr zusammen – das Vereinsgesetz wurde Opfer der österreichischen Innenpolitik und schließlich des Ersten Weltkriegs.³²

B. Der Durchbruch – die ersten Rechtsanwältinnen

Jetzt – unmittelbar vor Kriegsende – fasste die Provisorische Nationalversammlung am 30. 10. 1918 den „Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“.³³ Dieses Gesetz gilt als der Gründungsakt von Deutsch-Österreich. Mit dem „Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918“ wurde die Forderung der Frauen „weg mit dem Wort Frauensperson aus dem Vereinsgesetz“ erfüllt: „Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.“³⁴

Und schließlich bedeutete der 12. 11. 1918, an dem Tag, an dem die „Republik Deutsch-Österreich“ aus der Taufe gehoben wurde, für die Frauen einen besonderen Jubeltag: Ihnen wurde in Art 9 des am selben Tag verabschiedeten „Gesetzes über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreichs“ in Aussicht gestellt, dass bei der Wahl der „konstituierende[n] Nationalversammlung im Jänner 1919[sic!] das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts“³⁵ Anwendung finden werde. Im „Gesetz vom 18. 12. 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung“³⁶ findet man Bestimmungen für das aktive Wahlrecht in § 11: „Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.“³⁷

§ 12 beinhaltet das passive Wahlrecht: „Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das neunundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.“³⁸

Zehn Tage vor den ersten Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung in der damaligen Republik Deutsch-Österreich erfolgte am 6. 2. 1919 eine Änderung der Advokatenordnung 1868.³⁹ Seither ist von Rechtsanwältin, Rechtsanwaltskammer sowie Rechtsanwaltsordnung und Rechtsanwaltschaft die Rede, der nun „altmodisch“ anmutende Begriff Advokat hatte ausgedient.

Die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung fanden schließlich zehn Tage später, am 16. 2. 1919, statt.

²⁷ Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte 79.

²⁸ RGBL 1872/40 Gesetz vom 1. April 1872, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advokaten und Advocatur-Candidaten.

²⁹ Zitiert bei Berger, „Scharfes Denken, also juristisches Denken ist weniger Sache der Frau“. Der Weg der Frauen in die Anwaltschaft, AnwBl 2013, 113.

³⁰ Berger, „Scharfes Denken“ 113.

³¹ Ziegerhofer, Ohne FRAUENbewegung kein FRAUENwahlrecht. „Müht Euch um den Stimmzettel, er ist der Schlüssel zu allen bürgerlichen Rechten“ (2018) 45.

³² Ziegerhofer, Ohne FRAUENbewegung kein FRAUENwahlrecht 45–46.

³³ StGBL 1918/1.

³⁴ StGBL 1918/3.

³⁵ StGBL 1918/5.

³⁶ StGBL 1918/115.

³⁷ StGBL 1918/115.

³⁸ StGBL 1918/115.

³⁹ StGB 1919/95.

Acht Frauen zogen ins Parlament ein; im Zuge der darauf folgenden Landtageswahlen wählte man nun in der Steiermark, in Oberösterreich, Niederösterreich (mit Wien) und Kärnten (1921) Frauen in den Landtag.⁴⁰

Frauen erhielten deshalb das Wahlrecht, da sie als „Soldaten des Hinterlandes“⁴¹ den Kriegs-Alltag und Alltag an der Front mit ihrer Hände Fleiß aufrechterhalten hatten. Das Wahlrecht war ja bis dahin ein Staatsbürgerrecht, es konnte somit nur von Männern, denen allein die Fähigkeit, Staatsbürger zu sein, zugesprochen wurde, ausgeübt werden. Die Tätigkeiten der Frauen während des Kriegs und an der „Heimatfront“ kompensierten nun die mangelnde Wehrfähigkeit, und so gestand man den Frauen das Wahlrecht nach dem Ende des Kriegs zu.⁴²

Jetzt sollte es nur noch wenige Wochen dauern, bis den Frauen die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaften an allen österreichischen Universitäten gewährt wurde.

Da das Jusstudium für die Zulassung zur Rechtsanwaltskammer die wichtigste Voraussetzung ist, sei hier eine kurze Darstellung des „Kampfes“ um Zulassung erlaubt.⁴³ Die Diskussion rund um die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium macht augenscheinlich, wie sehr diese Frage mit der Frage nach Zulassung der Frauen zur Advokatur verwoben war. 1900 erschien ein Gutachten des Staatsrechtsprofessors *Edmund Bernatzik* über die „Zulassung der Frauen zum Jusstudium“. Dieses Gutachten diente als Diskussionsgrundlage für entsprechende Diskussionen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich. So diskutierten vor rund 126 Jahren, im Jahr 1900, auch in Graz die Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät darüber. Mehrheitlich vertraten sie die Ansicht, dass Frauen in Massen das Studium überrennen werden, was in weiterer Folge zu einem Konkurrenzkampf zwischen Männern und Frauen führen werde; dass Frauen, weil sie sich nicht kurz und bündig fassen könnten, die Gerichtsverhandlung in die Länge ziehen würden oder dass Frauen aufgrund der „geschlechtlichen monatlich wiederkehrenden Beschwerden“ Termine nicht pünktlich einhalten und ihren Klienten nicht die nötige Aufmerksamkeit zukommen lassen könnten.⁴⁴ Die „Herren Professoren“ kamen zum Schluss, unter Hinweis auf den hohen Stellenwert des Berufs, dass „weder eine Zweckmäßigkeit noch ein Bedürfnis, Frauen zum rechts- und staatswissenschaftlichen Studium und damit zur Advokatur zuzulassen, vorliege“.⁴⁵

Die Befürworter, darunter der bekannte Nationalökonom und Politiker, jüngster Universitätsprofessor der Monarchie, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz 1916/17, *Josef Schumpeter*, der Staatsrechtsprofessor *Edmund Bernatzik* oder der spätere Rektor der Karl-Franzens-Universität und Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät *Gustav Hanausek*, wiesen ab nun mit unterschiedlicher Intensität, aber mit großer Beharrlichkeit darauf hin, dass Frauen durchaus fähig seien, Rechtswissenschaften zu studieren. *Schumpeter* etwa versuchte, das Vorurteil zu widerlegen, dass das Frauenstudium die Heiratsfrequenz un-

günstig beeinflusse: Er vertrat die Meinung, dass es wohl eine jahrtausendalte Gepflogenheit der Juristen sei, das Rechtsstudium als eine Art von Geheimwissenschaft hinzustellen. Seinen Erfahrungen zufolge lagen die weiblichen Studiengenossinnen im Vergleich zu ihren männlichen Studiengenossen erheblich über dem Durchschnitt.⁴⁶ Für *Edmund Bernatzik* stellte der Ausschluss sogar eine Verletzung von Art 2 StGG 1867 dar. Da es keine sachlichen Gründe gebe, müsse es wohl daran liegen, dass die Männer Angst vor der weiblichen Konkurrenz hätten, lautete die *Conclusio* von *Helene Granitsch* vom Bund österreichischer Frauen.⁴⁷

Nicht nur honorige Rechtsprofessoren traten für die Zulassung ein, sondern auch die liberal-bürgerlichen Frauen richteten ab 1916 Petitionen an die zuständigen Ministerien. Schließlich wurde am 9. 12. 1917 eine Frauenrechtsakademie an der Universität Wien gegründet.⁴⁸ Das war eine private Hochschule, an deren Gründung *Edmund Bernatzik* federführend beteiligt war. In den Räumen der Schule, die *Genia Schwarzwald* am Wiener Franziskanerplatz gegründet hatte und die den Namen Schwarzwaldschule trug, wurden Rechtskurse für Frauen abgehalten. Zu den Vortragenden zählten ua *Hans Kelsen*, *Othmar Spann* oder *Wenzel Graf Gleispach*. Wenngleich man erkannte, dass es sich hier um die Ausbildung von Halbjuristinnen handle, verteidigte *Bernatzik* diese Lösung als „Überbrückung“.⁴⁹ Auch *Gustav Hanausek* stand dieser Akademie kritisch gegenüber: Diese Akademie bringe nicht nur Halbjuristinnen hervor, sondern erschwere auch die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium. Das Ministerium habe somit einen Grund mehr, Frauen nicht zulassen zu wollen, lautete sein Befund und weiter: „Dann wird der Besuch der Akademie eine eingebil-dete Ausbildung und eine ausgebildete Einbildung für die Modefeien und eine schwere Enttäuschung und wirtschaftliche Schädigung für die von wahrhaftem Streben beseelten Frauen bedeuten, denen man den Zutritt zum ordentlichen Rechtsstudium versperrt und einen ‚Universitätsersatz‘ hinwirft, damit sie einige Zeit Ruhe geben.“⁵⁰

Die Gründung der Frauenrechtsakademie nahm *Hanausek* auch zum Anlass, um im Jänner 1918 in der zweiten ordentlichen Sitzung des Grazer Professorenkollegiums ei-

⁴⁰ *Ziegerhofer*, Ohne FRAUENbewegung kein FRAUENwahlrecht 52.

⁴¹ Siehe dazu *Ziegerhofer*, „Soldaten des Hinterlandes“. Der Erste Weltkrieg und der Anteil der steirischen Frauen, in *Goll/Suppanz* (Hrsg), Heimatfront. Graz und das Kronland Steiermark im Ersten Weltkrieg (2022) 171–195.

⁴² *Ziegerhofer*, Ohne FRAUENbewegung kein FRAUENwahlrecht 57.

⁴³ Vgl. dazu *Ziegerhofer*, Die Zulassung der Frauen zum rechts- und staatswissenschaftlichen Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz, in *Kernbauer/Ziegerhofer*, Frauen in den Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Graz. Der Weg zur Zulassung der ersten Doktorinnen von 1919 bis 1945 (1949) (Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 49) 1–34.

⁴⁴ *Ziegerhofer*, Die Zulassung 14–16.

⁴⁵ *Ziegerhofer*, Die Zulassung 16.

⁴⁶ *Ziegerhofer*, Die Zulassung 21–23.

⁴⁷ *Ziegerhofer*, Die Zulassung 20.

⁴⁸ Siehe dazu *Ehs*, Frauenstudium und Rechtsakademie der Frauen, in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Czechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) (Schriften des Archivs der Universität Wien – Fortsetzung der Schriftenreihe des Universitätsarchivs, Universität Wien 20) 167.

⁴⁹ *Ehs*, Frauenstudium 168.

⁵⁰ Zitiert bei *Ehs*, Frauenstudium 169.

nen weiteren Vorstoß in Richtung Zulassung der Frauen zum Jusstudium zu wagen – entsprechende Vorschläge hatte er bereits in der Grazer „Tagespost“ veröffentlicht. Demnach befürchtete *Hanausek*, wenn sich die rechtswissenschaftlichen Fakultäten nicht beeilen, den Rechtsunterricht für Frauen zu übernehmen, dass Privatakademien diese Lücke füllen und somit zur Konkurrenz für die Universitäten werden würden.⁵¹

Nicht nur das Engagement einiger Professoren, sondern vielmehr das Ende des Kriegs und auch die Erlangung staatsbürgerlicher Rechte, Wahlrecht, Entdiskriminierung des Vereinsrechts, führten dazu, dass sich am 10. 4. 1919 die Grazer staats- und rechtswissenschaftliche Fakultät für die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium aussprach – allerdings nicht bedingungslos: „(...) die Fakultät könne sich nur dafür aussprechen, dürfe aber wohl beifügen, daß hiedurch der Anspruch der Kriegsteilnehmer auf vorzugsweise Berücksichtigung bei allen Anstellungen und bei der Zulassung zur Ausübung der Praxis nicht berührt werden könne“.⁵²

Mittels „Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. 4. 1919, betreffend die Zulassung der Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zu den theoretischen Staatsprüfungen und zum Doktorate der Rechte und der Staatswissenschaften an den deutschösterreichischen Universitäten“ hatten die Frauen auch dieses Ziel erreicht:

„§ 1 Frauen können als ordentliche und außerordentliche Hörerinnen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zugelassen werden, sofern sie allen Anforderungen entsprechen, welche jeweils für die Aufnahme männlicher Studierender in Geltung stehen.“⁵³

Diese Vollzugsanweisung trat mit Beginn des Sommersemesters 1919 in Kraft. Übrigens, der mehrfach erwähnte *Edmund Bernatzik* hatte seiner Tochter *Marie Hafferl-Bernatzik* den Weg in die Juristerei geebnet: Sie war die dritte Absolventin der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät.⁵⁴

Die erste Frau, die an einer österreichischen Universität das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte, war die Wienerin *Marianne Beth*.⁵⁵ Sie promovierte am 13. 6. 1921 zur „ersten weiblichen Doktor juris“. *Beth* wurden ihre bisherigen Studien als Gasthörerin angerechnet, sodass sie innerhalb kürzester Zeit (sie hatte im SS 1919 Jus inskribiert) das Jusstudium in Wien absolvieren konnte. Sie hatte 1928 eine weitere „Pionierleistung“ erbracht, als sie als erste Frau in die Anwaltsliste für Wien, Niederösterreich und Burgenland Aufnahme fand.⁵⁶

In Graz promovierte *Leopoldine Schmidt* am 14. 7. 1923 als erste Frau an der Universität Graz zur Frau Dr. iuris.⁵⁷ Während *Leopoldine Schmidt* in der Verwaltung ihre berufliche Karriere startete, sie trat in die niederösterreichische Landesregierung, Abteilung „Fürsorgewesen“ ein und ging 1962 als Frau „Hofrat“ in Pension, wählte ihre Mitsstudentin, *Ilse Jaksche*, den Weg in die Anwaltschaft. *Ilse Jaksche* promovierte am 20. 10. 1923. Ihrem Inskriptionsakt entnimmt man, dass sie am 3. 4. 1899 in Laibach (Ljubljana) als Toch-

ter eines Ingenieurs, der Baurat in der Landesregierung gewesen war, zur Welt kam. Über die Mutter ist bezeichnenderweise nichts bekannt. *Ilse Jaksche* maturierte am Gymnasium Laibach mit deutscher Unterrichtssprache.⁵⁸ Am 3. 3. 1931 wurde sie als erste Steirerin in die Liste der Rechtsanwälte der Steiermark eingetragen.⁵⁹ Aufgrund der Verheiratung mit dem Rechtsanwalt *Siegfried Knapitsch*⁶⁰ und der Übersiedlung nach Wien wurde der Eintrag am 19. 10. 1931 allerdings wieder gelöscht. In Wien erfolgte am 3. 11. 1931 der Eintrag in die dortige Rechtsanwaltskammer, sie führte mit ihrem Mann die Kanzlei am Stubenberg 24.⁶¹

C. Der Rückschritt

Während der Zwischenkriegszeit hatten Frauen nun viele politische Rechte erhalten, und sie konnten studieren. Ab 1933 hingegen verließ Österreich den Weg einer liberal-demokratischen Republik und wurde ein autoritärer Staat. In dieser Zeit des „Austrofaschismus“ wurde der Großteil der politischen und rechtlichen Errungenschaften für Frauen zurückgenommen. Der Gleichheitsgrundsatz, im B-VG von 1920 prominent als Art 7 platziert, fand sich nun in der Ständeverfassung von 1934 in Art 16 wieder. Gleichheit bedeutete nun Gleichheit mit Vorbehalten – Gleichheit von Mann und Frau wurde durch einfache Gesetze bestimmt. Es gab keine pluralistische Frauenbewegung mehr, außer die Frauenbewegung in der staatlichen Einheitspartei „Vaterländische Front“. Waren Frauen und ihre Ehemänner beide beamtet, musste die Frau aufgrund der Doppelverdiener-Verordnung ihren Dienst kündigen.⁶² Das Wahlrecht hätten sie nach wie vor ausüben können, doch fanden in Österreich von 1930 bis 1945 keine Wahlen mehr statt.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer hatte in der Zwischenkriegszeit mit einem Personalproblem zu kämpfen: Zahlreiche Advokaten aus Teilen der deutschsprachigen Monarchie entschieden unmittelbar nach dem Zerfall der Monarchie, in Österreich bleiben zu wollen, sodass die pa-

⁵¹ *Ziegerhofer*, Die Zulassung 26–27.

⁵² Zitiert bei *Ziegerhofer*, Die Zulassung 28.

⁵³ StGBI 1919/250.

⁵⁴ *Berger*, „Scharfes Denken“ 115.

⁵⁵ *Reiter-Zatloukal*, „Immer die Erste“. Die Juristin *Marianne Beth*, in *Goltschnigg* (Hrsg.), *Marianne Beth. Frauenrechtlerin, Friedensaktivistin und Universalgelehrte* (2023) 99–128.

⁵⁶ *Reiter-Zatloukal*, „Immer die Erste“ 103 sowie *Berger*, Frau in der Anwaltschaft 118.

⁵⁷ *Ziegerhofer*, *Leopoldine Schmidt. Die erste Frau „Dr. iuris“ an der Universität Graz* (2024).

⁵⁸ *Ziegerhofer/Jaksche*: Die erste Rechtsanwältin der Steiermark, in *Kernbauer/Ziegerhofer*, Frauen in den Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Graz 47–48 sowie *Reiter-Zatloukal/Sauer*, Die Pionierinnen der österreichischen Rechtsanwaltschaft, *AnwBl* 2023, 111–112.

⁵⁹ Archiv der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

⁶⁰ Er war am 20. Oktober 1883 in Laibach zur Welt gekommen und verstarb am 16. Mai 1962 in Wien, siehe *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2010) 204.

⁶¹ *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 204 sowie *Reiter-Zatloukal/Sauer*, Die Pionierinnen 112.

⁶² *Ziegerhofer*, Der Gleichheitssatz in der Bundesverfassung. Dargestellt anhand der Geschlechtergleichheit, in *Österreich in Geschichte, Literatur, Geographie* (ÖGL) 2/2012214-215.

radoxe Situation entstand, mehr Advokaten zu haben als das Land brauchte.⁶³ Ende des Jahres 1924 waren in der Steiermark 206 Rechtsanwälte tätig. Die Einführung eines *numerus clausus* wurde in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer abgelehnt, man einigte sich auf die Festsetzung eines Mindestgehalts für Anwärter und auf die schärfere Handhabung der Aufsicht über die Anwärterpraxis.⁶⁴ Hinsichtlich der Berufstätigkeit von Frauen war damals die gesellschaftliche Einstellung vorherrschend, dass Frauen ihre Erwerbstätigkeit ohnehin nur als Überbrückung bis zur Eheschließung verstanden. Diese latent vorhandenen Vorbehalte gegenüber Frauen, die arbeiteten, wurden durch Ausbruch und Folgen der Weltwirtschaftskrise ab 1929 weiter verschärft.⁶⁵ Juristinnen und Juristen konnten jetzt schwer bis gar nicht mehr im Staatsdienst noch in der Privatwirtschaft unterkommen, sodass sie den einzigen Ausweg in der „Anwaltei“ erblickten, einen Weg, den jedoch wenig Juristinnen beschritten.

Ilse Knapitsch-Jaksche war in jener Zeit Mitglied im Wiener Soroptimisten Club, der in den 1920er-Jahren als eine international ausgerichtete Vereinigung berufstätiger Frauen gegründet wurde.⁶⁶ Ein weiteres Mitglied war übrigens die erste Rechtsanwältin Österreichs, Marianne Beth.⁶⁷ So wie Beth war auch Ilse Knapitsch-Jaksche während dieser Zeit frauenpolitisch tätig, sie veröffentlichte einige Zeitungsartikel über die Frage der Hausgehilfinnen.⁶⁸ Ihr Vortrag über eine Novelle des Hausgehilfennengesetzes, den sie Mitte November 1937 hielt, wurde im Vorfeld entsprechend beworben.⁶⁹ Interessant ist, dass die Zeitungen über ihre Tätigkeiten als Rechtsanwältin nicht berichteten, was allerdings nicht für ihren Mann galt: Seine anwaltlichen Tätigkeiten fanden in den Zeitungen sehr wohl immer wieder Erwähnung.

1934 verbot das Austrofaschistische Regime die Sozialdemokratie und den Kommunismus. Dies wirkte sich auch auf die Autonomie der Rechtsanwaltskammern aus – Mandate der Ausschüsse erloschen, wenn man der sozialdemokratischen Partei oder von dieser beeinflussten Organisationen angehörte, gemäß Verordnung vom 31. 3. 1934 (BGBl 196).⁷⁰ Laut Verfassung von 1934 hätte der Rechtsanwaltsstand in die Gruppe der freien Berufe eingegliedert werden sollen, die wiederum als eine der sieben berufsständischen Hauptgruppen Mitglieder in den Bundeswirtschaftsrat entsenden konnten. Die Anwälte wehrten sich dagegen, da sie ihre Autonomie wahren wollten. Zu dieser Eingliederung war es nicht gekommen, wie auch nicht zur Umwandlung der Ständischen Vertreterversammlung in eine „Bundeskammer der Rechtsanwälte“⁷¹ – am 13. 3. 1938 war Österreich Teil von NS-Deutschland geworden und hatte seine Souveränität verloren. Innerhalb dieser Zeit bis 1945 wurde die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enorm verringert, nicht nur aufgrund des Kriegsdienstes, sondern auch aufgrund des Glaubensbekenntnisses. Jüdischen Anwältinnen und Anwälten war die Ausübung des Anwaltsberufs verboten,⁷² jüdische Mischlinge waren aus der Liste der

Rechtsanwälte zu löschen.⁷³ Darüber hinaus hatte Adolf Hitler bereits 1936 entschieden, dass Juristinnen lediglich in der Verwaltung tätig sein dürfen, da die Rechtspflege reine „Männersache“ sei – „die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit stelle ein schweres Unrecht gegen den Mann dar“, weil sie einen „Einbruch in den allgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“ bedeute.⁷⁴ Diese Diskriminierung, die einem Berufsverbot gleichkam, galt auch für Frauen in Österreich nach dem „Anschluss“. So wurde ua die sogenannte Befähigungsordnung, die reichsdeutschen Vorschriften für das Studium der Rechtswissenschaften, übernommen, die vor allem Frauen sehr hart getroffen hat.⁷⁵

Der „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland hatte auch für das Rechtsanwalts Ehepaar Knapitsch/Knapitsch-Jaksche Folgen. Aufgrund der „Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich“ wurde Ilse Knapitsch-Jaksche aus der Liste der Anwälte gelöscht, dies galt auch für ihren Mann. In der Verordnung wurde die Löschung aus folgenden Gründen angeordnet: „die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind, die ihre Stellung und ihren Einfluß dazu missbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen, oder die in anderer Weise als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung tätig gewesen sind“.⁷⁶

Die Rechtsanwaltskammern wurden Anfang Oktober 1939 auf Verordnungsweg in die Reichs-Rechtsanwaltskammer eingegliedert, und mit Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung 1941 war auch das Ende der freien Advokatur in Österreich besiegelt.⁷⁷

Die „Löschung“ aus der Rechtsanwaltsliste von Ilse Knapitsch-Jaksche wurde bereits am 27. 2. 1939 durch das Reichsjustizministerium widerrufen, ihr Mann hingegen durfte während der gesamten NS-Zeit nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Seine Wiedereintragung in die Liste der Anwälte erfolgte erst am 16. 5. 1947, Ilse wurde bereits am

⁶³ Pöschl, Für Ehre und Ansehen. Geschichte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (oJ) 19. Das Manuskript wurde mir dankenswerterweise von Kammeramtsdirektorin Dr.ⁱⁿ Andrea Goger zur Verfügung gestellt.

⁶⁴ Pöschl, Für Ehre und Ansehen 20.

⁶⁵ Berger, Frau in der Rechtsanwaltschaft 119.

⁶⁶ Ziegerhofer, Dr. Ilse Jaksche 48.

⁶⁷ Reiter-Zatloukal, „Immer die Erste“ 108.

⁶⁸ Die Österreicherin 8, 1937, 4.

⁶⁹ Innsbrucker Nachrichten, 19. 9. 1937.

⁷⁰ Pöschl, Für Ehre und Ansehen 22.

⁷¹ Pöschl, Für Ehre und Ansehen 23.

⁷² Siehe dazu Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938, 29.

⁷³ Siehe dazu Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938, 29–30.

⁷⁴ Zitiert bei Berger, Frau in der Rechtsanwaltschaft 120.

⁷⁵ Siehe dazu Reiter-Zatloukal, Juristenausbildung in Österreich unter dem NS-Regime. Kontinuitäten und Brüche 1938/45 am Beispiel der Wiener Juristenfakultät, in: Meissel/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (2012) 9–34; Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938, 30–31.

⁷⁶ Zitiert bei Sauer/Reiter-Zatloukal, Die Pionierinnen 112; siehe oben Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938, 30.

⁷⁷ Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938, 204, 31.

11. 1. 1946 neuerlich als Rechtsanwältin in Wien eingetragen.⁷⁸

Nach dem Krieg zählte *Ilse Knapitsch-Jaksche* zu den Gründungsmitgliedern des Verbands der Akademikerinnen Österreichs. Als ihr Mann 1962 verstarb, führte sie die Kanzlei in der Biberstraße 9, 1. Bezirk noch zwei Jahre allein weiter. Am 30. 1. 1979 verstarb die erste Rechtsanwältin von Graz in Wien.⁷⁹

D. Aufbruch ab 1950

Nachdem die Steiermark im Mai 1945 von den Russen befreit wurde und im Juli 1945 die britische Besatzungsmacht die Kontrolle über die Steiermark übernommen hatte,⁸⁰ wurde mit Gesetz vom 31. 7. 1945 die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut idF vom 13. 3. 1938 wieder in Kraft gesetzt.⁸¹ Die britischen „Besatzer“ waren nun für die Zulassung der Anwälte zur Berufsausübung verantwortlich. Mit Stichtag 1. 1. 1946 waren 100 Rechtsanwältinnen in der Steiermark von den britischen Machthabern suspendiert worden, bis zum September 1946 waren es schließlich 74 Rechtsanwältinnen.⁸² Nicht zugelassen wurden Anwälte, die unter den § 17 des Verbotsgesetzes fielen,⁸³ minderbelastete Anwälte hingegen wurden per Entscheidung des Ausschusses in die Liste aufgenommen.⁸⁴ 1947 gingen 124 Rechtsanwältinnen ihrem Beruf nach, 88 waren aus politischen Gründen nicht zugelassen worden. Dies dürfte auch der Grund gewe-

sen sein, dass Frauen nun leichter in die Rechtsanwaltskammer Aufnahme fanden. Ein Blick in den Amtskalender zeigt, dass erst 1950 zwei Frauen als Rechtsanwältinnen in Graz begonnen hatten: *Johanna Berghold* und *Erika Zeiring*. In Stainz findet man 1954 *Erika Crailsheim* als erste Rechtsanwältin. In den 1960er-Jahren starteten 1962 *Eleonore Kaar* in Weiz und *Adelheid Simon in Eisenerz*, 1967 *Maria Schmeiger* in Rottenmann ihre Anwaltskarriere. In den 1990er-Jahren wurden viele Rechtsanwaltskanzleien in den weiteren steirischen Gemeinden eröffnet. Erst im Jahr 2008 waren in der Steiermark an allen Orten auch Frauen als Rechtsanwältinnen eingetragen. Auffallend ist, dass die ersten Rechtsanwältinnen in den jeweiligen Gerichtsorten entweder die Töchter oder Ehegattinnen von Rechtsanwältinnen gewesen waren.

⁷⁸ Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938, 204.

⁷⁹ Ziegerhofer, Dr. Ilse Jaksche 48.

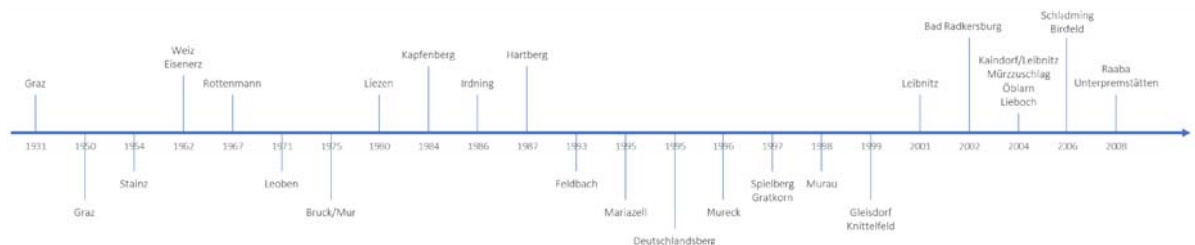
⁸⁰ Vgl etwa Beer, Die „britische“ Steiermark 1945–1955, Graz 1995 (Forschungen zur Geschichtlichen Landeskunde der Steiermark XXXVIII) oder *Ableitinger*, Politik in der Steiermark, in *Ableitinger/Binder*, Steiermark (2002) (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek Salzburg 6/7).

⁸¹ Pöschl, Für Ehre und Ansehen 25.

⁸² Pöschl, Für Ehre und Ansehen 25.

⁸³ Pöschl, Für Ehre und Ansehen 25.

⁸⁴ Pöschl, Für Ehre und Ansehen 25.



Grafik: Rebecca Schaffer 2025; nach Vorlage von Anita Ziegerhofer

Die erste Vollversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer fand im November 1948 statt, *Otto Bauer-Mayer* wurde zum Präsidenten gewählt, der bis 1960 diese Funktion ausübte. Unter ihm wurde eine Bombenruine in der Salzamtsgasse gekauft, noch heute befindet sich hier die Rechtsanwaltskammer.⁸⁵ Hier feierte man im Dezember 1975 „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Steiermark.“ Justizminister *Christian Broda* war übrigens aufgrund einer Autopanne zu spät zum Festakt gekommen. Rechtsanwalt *Leopold Mittelbach* tätigte einen ausführlichen historischen Rückblick und ging auch auf das „Jahr der Frau“ ein, das damals 1975 seitens der UNO ausgerufen wurde. Stolz stellte er fest:

„Unter diesen 260 Kollegen, dies sei im Jahr der Frau besonders hervorgehoben, sind 16 Damen, eine recht beachtliche

Anzahl, wenn man bedenkt, daß durch die letzten zwei Jahrtausende der Beruf des Anwaltes eine männliche Domäne gewesen zu sein scheint. Daß dem nicht so ist, überliefert uns die Geschichte des Altertums. *Hortensia*, die Tochter des römischen Gerichtsredners *Hortensius*, hat schon im Jahr 200 v. Chr., also vor mehr als 2000 Jahren, als Advokatin sehr erfolgreich gewirkt. In der österreichischen Advokatur scheint allerdings erstmalig im Jahr 1928 ein weiblicher Anwalt in der Liste auf. Es ist dies Frau Dr. *Marianne Beth*; die erste Anwältin der steir. Kammer war Frau Dr. *Ilse Jaksche*, die ihr Gelöbnis im März 1931 abgelegt hat, aber schon im Oktober nach Wien übersiedelt ist.

⁸⁵ Festvortrag des Obmanns des steirischen Advokatenvereines Dr. Leopold Mittelbach, AnwBl 38/1976, 14.

*Daß auch in Zukunft der Beruf des Rechtsanwaltes keine männliche Domäne sein wird, mag daraus ersichtlich sein, daß von derzeit 46 Berufsanwältern 12, also mehr als ¼ weiblichen Geschlechtes sind.*⁸⁶

Die *Kleine Zeitung* jubelte sogar – die männliche Domäne sei gebrochen.⁸⁷

Diese hoffnungsfrohe und zukunftsgerichtete Bewertung seitens der *Kleinen Zeitung* leitet zur Frage über: Was hat sich seit den letzten 50 Jahren in Bezug auf Frauen und Anwaltei getan?

Blickt man heute auf die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät, so erkennt man, dass gegenwärtig mehr Frauen Rechtswissenschaften studieren als Männer. Sie sind in klassischen Rechtsberufen tätig, als Richterinnen haben sie bereits die 50%-Quote überschritten. Der Beruf einer Rechtsanwältin ist entsprechend fordernd, will man auch eine Familie gründen. Gespräche mit ehemaligen Rechtsanwältinnen haben einen Grundtenor: Wir mussten mehr arbeiten als die Männer, um ernstgenommen zu werden. Dies bestätigt auch *Peter Wrabetz* in der zweiten Auflage „Österreichs Rechtsanwälte“ aus dem Jahr 2008. Obwohl er darauf hinweist, dass der „Zugang zur Rechtsanwaltschaft seit der Advokatenordnung von 1868 nach den Bestimmungen der RAO niemals geschlechtsspezifisch definiert“ war, das Studium der Rechtswissenschaften für Frauen 1919 geöffnet wurde, hielt sich der Zustrom, so *Wrabetz*, in Grenzen.⁸⁸ So mutmaßte er, „da es keine Zulassungsbeschränkung gab, kann dies nur darauf zurückgeführt werden, daß der Schritt in einen selbstständigen Beruf risikoreich war und zunächst allgemeine Vorurteile in der Klientenschaft überwunden werden mußten.“⁸⁹

18 Jahre nach Erscheinen des Buches von *Wrabetz* (2026) kann angenommen werden, dass die von ihm erwähnten allgemeinen Vorurteile in der von *Wrabetz* erwähnten allgemeinen Vorurteile in der Klientenschaft überwunden sind, ob der Schritt in die Selbstständigkeit von Frauen als risikoreich angesehen wird, können nur diese für sich selbst beantworten. Jedenfalls, im Vergleich zu 1931, sind Frauen als Rechtsanwältinnen heute keine Seltenheit mehr. Am 21. 1. 2025 wurde die magische Zahl von 600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchbrochen – und es ist eine Frau, Mag.^a *Susanna Falkenburg*, die in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als 600. eingetragen wurde. Ende Dezember 2025 (Stand 31. Dezember 2025) zählt die Steiermark 605 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, davon sind 105 Frauen, das ergibt einen Prozentsatz von 17 Prozent. Von 200 Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwältern sind 109 weiblich. Hier liegt der Prozentsatz bei 54 Prozent.⁹⁰

1981 meinte „Rechtsanwalt Dr.“ *Christa Heller*, „daß unsere Kammer zwar nicht bahnbrechend bei der Aufnahme von Kolleginnen in die Landesvertretung erschien. Es sind jedoch erste Ansätze vorhanden, die weibliche Kollegenschaft an Kammeragenden mitwirken zu lassen, wenn auch noch nicht eine angemessene prozentuelle Beteiligung daran er-

reicht werden konnte“.⁹¹ Dies gilt übrigens auch heute noch, 44 Jahre danach, wie ein Blick auf die ersten Funktionärinnen der Rechtsanwaltskammer beweist.

Elisabeth Simma war die erste Vizepräsidentin der steirischen Rechtsanwaltskammer in der Zeit von 1996 bis 2005. Im Jahr 2008 wurde *Gabriele Krenn* die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer bis 2023 überantwortet. Von 1976 bis 1990 fungierte *Ilse Großbauer* als erstes weibliches Ausschussmitglied, zuvor war sie ab 1970 erstes weibliches Mitglied des Disziplinarrats. *Helga Gaster* wiederum war die erste Frau als Rechnungsprüferin (1976) und 1995 erste Kammeranwaltsstellvertreterin.

Erkennbar ist, dass in der Rechtsanwaltskammer noch mehr Luft nach oben ist, was auch für die Bezahlung gilt. Auch wenn Frauen seit 1919 zum Studium der Rechtswissenschaften zugelassen wurden und seither auch als Rechtsanwältinnen tätig waren, herrscht im Bereich „gleicher Lohn bei gleicher und gleichwertiger Arbeit“ keine Gleichheit vor.

In der Anwaltschaft sind die geschlechtsbezogenen Gehaltsunterschiede nach wie vor deutlich größer. Einer Erhebung der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland aus dem Jahr 2023 zufolge⁹² betrug der Gender Pay Gap zwischen Vollzeit arbeitenden angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 23,3%. Dies trifft auch auf Österreich zu, wie eine aktuelle Erhebung für das Jahr 2025 beweist, wonach Männer durchschnittlich € 68.800 und Frauen € 52.800 pro Jahr verdienen.⁹³

Der deutsche Anwaltsforscher *Matthias Kilian* führt Gehaltsunterschiede ua darauf zurück, dass Frauen häufig in kleineren Kanzleien arbeiten und Frauen beispielsweise überdurchschnittlich stark in Materien wie dem Familienrecht, Sozialrecht oder Medizinrecht tätig seien und weniger im Kartellrecht, Baurecht oder Gesellschaftsrecht. Frauen arbeiten mehr in Teilzeit und sind für die Kindererziehung und die Pflege von Angehörigen teilweise allein verantwortlich.⁹⁴

Fest steht, dass, je höher die Bildung ist, desto höher ist auch der Gender Pay Gap. Laut einer OECD-Studie von 2019 erhalten Frauen in Vollzeitbeschäftigung, die einen akademischen Abschluss vorweisen können, nur rund 75% des Einkommens von vollzeitbeschäftigten Männern mit gleichem Bildungsabschluss. Die geschlechtsspezifische

⁸⁶ Festvortrag des Obmanns des steirischen Advokatenvereines Dr. Leopold Mittelbach 15.

⁸⁷ Die Rechtsanwälte jubilierten, in *Kleine Zeitung*, 6. 12. 1975, abgedruckt in *AnwBl* 38/1976, 18.

⁸⁸ *Wrabetz*, Österreichs Rechtsanwälte 241.

⁸⁹ *Wrabetz*, Österreichs Rechtsanwälte 241.

⁹⁰ Ich danke Frau Dr.ⁱⁿ *Goger* für die Übermittlung dieser Zahlen herzlichst.

⁹¹ *Heller*, Der weibliche Rechtsanwalt in der Landesvertretung, *AnwBl* 1981, 393.

⁹² <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gender-pay-gap--anwaeltinnen-verdienen-immer-noch-weniger---fast-ueberall> (Zugriff: 4. Dezember 2025).

⁹³ <https://www.kununu.com/at/gehalt/anwaeltin-anwalt-44864> (Zugriff: 4. Dezember 2025).

⁹⁴ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gender-pay-gap--anwaeltinnen-verdienen-immer-noch-weniger---fast-ueberall> (Zugriff: 4. Dezember 2025).

Lohnlücke unter Akademikerinnen und Akademiker liegt damit laut AMS bei rund 25%.⁹⁵

E. Zusammenfassung und Ausblick

Seit der Gründung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sind 175 Jahre vergangen, es dauerte seither 81 Jahre, bis 1931 eine Frau in die Liste der Steirischen Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden konnte. Allerdings sollten seit der Gründung der Rechtsanwaltskammer 158 Jahre vergehen, bis eine Frau zur Präsidentin gewählt wurde. 72 Jahre vor der Gründung der „Advokatenkammer“ wurde an der Universität Graz 1778 die rechtswissenschaftliche Fakultät gegründet, erst 145 Jahre nach deren Gründung erfolgte die Zulassung der Frauen zum Jusstudium. Dafür finden wir bereits zwölf Jahre nach der Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium die erste Frau in der Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. Es scheint schneller zu gehen als den Gender Pay Gap zu schließen ... dies dürfte, bei dem Tempo, noch 400 Jahre dauern ...⁹⁶

Die Entwicklung geht langsam, aber sicher voran, und seit 2020 werden Frauen in der Anwaltschaft auch sichtbar ge-

würdigt: Seit diesem Zeitpunkt verleiht die Österreichische Rechtsanwaltskammer den Marianne-Beth-Preis an herausragende Anwältinnen.⁹⁷ 2024 erhielt die Wiener Rechtsanwältin *Alix Frank-Thomasser* diesen Preis.⁹⁸ Sie ist die Initiatorin des Vereins „Women in Law“, der sich um die Gleichberechtigung und Förderung von Frauen in juristischen Berufen bemüht. Der „Women in Law-Award“⁹⁹ ist mittlerweile weltweit eine renommierte und begehrte Auszeichnung. Eine derartige Initiative für die Steiermark wäre vielleicht auch eine Idee, ein Ilse-Jaksche-Preis eine schöne Auszeichnung für alle steirischen Rechtsanwältinnen, aber das ist eine andere Geschichte.

⁹⁵ <https://www.ams.at/arbeitsuchende/frauen/gender-pay-gap#gehaltssche-re-mit-akademischem-grad> (Zugriff: 4. Dezember 2025).

⁹⁶ *Achleitner*, Momentum zitiert in: Warum Frauen heuer 60 Tage gratis arbeiten, Kleine Zeitung, 1. 11. 2025, 34.

⁹⁷ <https://www.oerak.at/kammer/oerak/marianne-beth-preis/> (Zugriff: 4. Dezember 2025).

⁹⁸ <https://www.oerak.at/kammer/oerak/marianne-beth-preis/> (Zugriff: 4. Dezember 2025).

⁹⁹ <https://www.womeninlawconference.at/justitia-awards-2025/> (Zugriff: 4. Dezember 2025).



Erste umfassende Darstellung

- Privatautonome Risikoverteilung
- Nationale und internationale Vertragspraxis
- Rechtsvergleich mit dem deutschen und US-amerikanischen Recht

Herndl
Die Subordination von Forderungsrechten

2026. XXXVIII, 528 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-26555-7

164,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Of Counsel – Berufs- und wettbewerbsrechtliche Risiken externer Expertise



Der Begriff „Of Counsel“ findet sich in den werblichen Außenauftritten von österreichischen Rechtsanwaltskanzleien immer häufiger. Es ist „hype“ oder „#lit“¹ mit einem namhaften Kanzleiberater² für besondere Aufgaben zB einem Universitätsprofessor für Strafrecht, einer ehemaligen Ministerin, einem vormaligen Staatsanwalt oder einem emeritierten Rechtsanwalt zu renommieren. Diese zusätzliche Expertise bleibt keineswegs nur großen Sozietäten vorbehalten, sondern kann auch von Einzelanwälten genutzt werden. Gleichwohl sind Rolle und Begriff eines „Of Counsel“ im österreichischen Berufsrecht weder legaldefiniert noch standesrechtlich ausdrücklich geregelt. Daher birgt der Einsatz mitunter erhebliche berufs-, standes- und wettbewerbsrechtliche Risiken, wenn es sich bei dem als Of Counsel auftretenden Mitarbeiter nicht um einen zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Der folgende Beitrag skizziert die Herausforderungen der drei genannten Ebenen, wagt einen rechtsvergleichenden Blick und versucht, die weitere Diskussion in Gang zu setzen.

A. Begriff und Funktion von „Of Counsel“

I. Begriffsbestimmung

In juristischen Fachkreisen ist „Of Counsel“ ein weit verbreiteter, mitunter in seiner Bedeutung unterschiedlich aufgefasster Begriff. Die folgenden Erörterungen legen dazu eine spezifische Form der Kooperation zwischen einem Rechtsanwalt oder einer Anwaltssozietät und einem externen Experten zugrunde. Charakteristisch ist, dass ein „Of Counsel“ seine Unabhängigkeit bewahrt, nicht in die Kanzleihierarchie oder den allgemeinen Kanzleibetrieb eingebunden ist, aber eine intensive professionelle Beziehung zur Anwaltskanzlei pflegt. Seine externe Expertise, mag sie auf juristischem, technischem oder betriebswirtschaftlichem bzw sonstigem Gebiet liegen, ermöglicht es der Rechtsanwaltskanzlei, ihre juristische oder projektbezogene Kompetenz zu erweitern und verstärkt den (potenziellen) Mandanten anzubieten.

Die Rolle des Of Counsel hat sich historisch betrachtet als eine flexible Arbeitsform für erfahrene Juristen oder Rechtsanwälte, insb im letzten Drittel ihres Berufslebens, entwickelt. Diese Position ermöglicht es, beispielsweise umfassende Rechtsberatung zu leisten, ohne die Verantwortlichkeit eines Kanzleipartners oder angestellten Anwalts innerhalb der strukturellen Belastungen der Kanzlei zu tragen. Im Unterschied zum Anwaltsgesellschafter bzw Partner oder Dauersubstituten bzw Regiepartner ist ein Of Counsel nicht am Kanzleigewinn oder den Kanzleikosten beteiligt. Er hat keine Managementverpflichtungen, sondern ist mehr oder weniger projektbezogen auf spezialisierte Beratungs-, mitunter auch Vertretungsaufgaben, beschränkt. Bei der Anbindung und dem Außenauftritt des Of Counsel ist da-

rauf zu achten, die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung zum freien Dienstvertrag oder gar zur persönlichen Abhängigkeit iSe Dienstnehmers bei kontinuierlicher Dienstleistungserbringung einzuhalten.³

II. Aufgaben von Of Counsels

In der Praxis bestehen zahlreiche unterschiedliche Konstellationen und Werbeformen, zum Teil auf dem Briefpapier, auf der Website oder in sonstiger kommerzieller Kommunikation. Ebenso vielfältig ist die berufliche Qualifikation von Of Counsel; von noch aktiven Rechtsanwälten oder Universitätsprofessoren bis hin zu emeritierten Juristen, aber auch Technik- und Wirtschaftsprofis reicht die Palette. Ein Of Counsel kann in der Anwaltskanzlei unterschiedlich eingesetzt werden bzw verschiedene Funktionen erfüllen:

- *Beratung von Mandanten:* Die Hauptaufgabe besteht in der (erweiterten) rechtlichen Beratung von Klienten der Anwaltskanzlei, die auf tiefgreifende Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten zurückgreift, um präzisere und effektivere Empfehlungen abgeben zu können. Diese Beratungsexpertise wird durchaus als „Asset“ gegenüber dem Mandanten kommuniziert.
- *Unterstützung bei komplexen Ursachen:* Bedarf es zur Klärung des wesentlichen juristischen Sachverhalts besonderer technischer Kenntnisse oder eines vertieften steuerlichen bzw betriebswirtschaftlichen Verständnisses, kommen gleichfalls Of Counsel zum Zug. Auch in Fragen

¹ Moderne Jugendsprache der Social Media für „en vogue“.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag das generische Maskulinum verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

³ Vgl. BVwG 24. 5. 2019, G308 2123077-1; BVwG W198 2116330-1 taxlex 2019, 85 (Steiger).

des Reputationsmanagements oder der Litigation PR⁴ hat die Expertise eines Of Counsel ihren Platz. Neben der Strategieentwicklung und maßgeblichen Unterstützung beim Fact Finding kann es durchaus dazu kommen, dass Vertretungsleistungen vor Behörden oder Gerichten in verschiedensten Formen erbracht werden.

- **Ausbildung und Mentoring:** Diese nach innen gerichtete Tätigkeit der Of Counsel soll eine verbesserte Ausbildung der Konzipienten ermöglichen, bis hin zum Coaching oder Mentoring. Das Wissen und die Fähigkeiten der erfahrenen Juristen sollen auch von einer gewissen Außen-sicht aus an den anwaltlichen Nachwuchs weitergegeben werden. Regelmäßige Inhouse-Seminare, die aber durchaus für Mandanten oder Interessierte von außerhalb der Kanzlei zugänglich gemacht werden können, runden die Rolle von Of Counsel ab.

Insgesamt verschafft die Integration eines Of Counsel für die Anwaltskanzleien bedeutende Vorteile. So können auch ein- oder zweispännige Anwaltskanzleien durchaus größere Mandate akquirieren und so aufgrund gesteigerter Flexibilität ihre Dienstleistungspalette erweitern. Gerade Großkanzleien erweitern ihr Leistungsangebot signifikant durch einen breit gefächerten Katalog an Dienstleistungen mit externen Experten, bis hin zur strategischen Rechtsberatung großer Unternehmen, um einzelne Sparten zu vernetzen.

Der Einsatz von Of Counsel durch eine Anwaltskanzlei erfordert eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die berufliche Unabhängigkeit sowohl des Rechtsanwalts als auch des externen Beraters sind entscheidend, um Interessenkonflikte auszuschließen, aber auch um wechselseitig bestehende Verschwiegenheitspflichten zu wahren. Projektbasierte Arbeit kann durchaus zu unregelmäßiger Auslastung führen, die budgetär einzuplanen ist. Vom Of Counsel wird daher eine gewisse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ebenso erwartet, wie umfangreiche juristische Spezialisierung in bestimmten Rechtsbereichen, laufende Fortbildung und kommunikative Fähigkeiten. Gerade im Rechtsbereich werden Of Counsel zur Verfassung von Rechtsgutachten herangezogen, und ist von Seiten des Gutachters darauf Wert zu legen, nicht mit seiner sonstigen Tätigkeit in Konflikt zu geraten.

B. Rechtsvergleichender Blick

I. Jura-Professor als Of Counsel⁵

Im Anlassfall hatte eine Anwaltskanzlei eine „Of-Counsel-Vereinbarung“ mit einem Fachhochschulprofessor abgeschlossen, die auch vom Erstgericht umfassend wiedergegeben wurde. Der beauftragte „Juraprofessor“ war nicht nur als Gutachter tätig, sondern sollte in Mandaten der Kanzlei wie ein Anwalt beraten und vertreten. Ausweislich der Vereinbarung sollte er das anwaltliche Berufsrecht beachten, unterlag aber keinerlei Weisungen der Anwaltssozietät oder ihrer Partner. Der Juraprofessor war zwar Volljurist, verfü-

te aber nicht über eine Anwaltszulassung. Er wurde auf dem Briefkopf als „Of Counsel“ geführt, zum Teil mit der Bezeichnung „Of Counsel (externer Berater)“ und auf der Kanzleiwebsite mit dem Zusatz „Herr Prof. Dr. XXX ist nicht Partner der [...] -Sozietät. Er begleitet bei Bedarf und auf Wunsch der Mandanten die beauftragten Rechtsanwälte bei der Betreuung von Mandanten als Of Counsel (externer Berater)“.⁶

Die zuständige RAK beanstandete diese werblichen Ankündigungen mit einer missbilligenden Belehrung. Die dagegen erhobene Klage wies der zuständige Anwaltsgerichtshof ab; letztlich blieb die Sozietät auch vor dem BGH ohne Erfolg.

II. Die Entscheidung des Anwaltsgerichts⁷

Der deutsche Bundesgerichtshof als Anwaltsgericht lehnte die Berufungszulassung ab. Aufgrund der kanzeleispezifischen Besonderheiten gab es kaum allgemeinverbindliche Ausführungen des BGH in seinem kurzen Nichtannahmebeschluss. Seine Kernbegründung besteht darin, dass einem Hochschulprofessor ohne Anwaltszulassung eine eigenständige weisungsunabhängige Beratung und Vertretung von Mandanten untersagt ist. § 59a BRAO⁸ setzte das Vorliegen einer förmlichen Sozietät nicht voraus. Es genügte eine verantwortliche gemeinschaftliche Mandatsbearbeitung für den Anwaltsvorbehalt. Die stetige und für längere Dauer vorgesehene berufliche Zusammenarbeit einer Anwaltskanzlei mit einem Of Counsel, im konkreten Fall einem Juraprofessor, die über eine unselbstständige Zuarbeit und Beratung hinausgeht, verstieß gegen § 59a Abs 1 Satz 1 BRAO aF. Dabei handelte es sich um das Verbot der gemeinsamen Berufsausübung mit Nicht-Rechtsanwälten, welches nach wie vor besteht.

Die BRAO-Reform des Jahres 2022 hat die zitierte Bestimmung gestrichen und eine mehr oder weniger inhaltsgleiche Anordnung in § 59c Abs 1 Nr 4 BRAO⁹ etabliert. Die Sensibilität der Rechtsanwaltskammern für berufsrechtliche Risiken ist also geblieben. Gerade in der Außenwerbung und der Rollenzuweisung von Of Counsel bestehen

⁴ Vgl statt vieler Krumpel, Litigation PR bei Straf- und Zivilverfahren, eolex 2015, 113 mwN.

⁵ BGH AnwZ (Brfg) 3/20 (Of Counsel) NJW 2020, 3170 = ZIP 2021, 1222 = NZA 2020, 1410 = WM 2020, 1706 = DB 2020, 2068 = AnwBl 2020, 552 = AnwBl Online 2020, 718 (Falkenhausen) = NZG 2020, 1305 = openJur 2020, 47390.

⁶ Zum Sachverhalt siehe AGH Niedersachsen 39/16 (I/13) R BeckRS 2019, 41928.

⁷ BGH AnwZ (Brfg) 3/20 (Of Counsel) NJW 2020, 3170 = ZIP 2021, 1222 = NZA 2020, 1410 = WM 2020, 1706 = DB 2020, 2068 = AnwBl 2020, 552 = AnwBl Online 2020, 718 (Falkenhausen) = NZG 2020, 1305 = openJur 2020, 47390.

⁸ In der Fassung vor dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BGBl 2022 I S 2363.

⁹ Die Vorschrift lautet: „(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b ist Rechtsanwältinnen auch gestattet [...] 4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.“

nach wie vor auch in Deutschland erhebliche berufsrechtliche Herausforderungen.

Die Entscheidung der Anwaltsrichter hat durchaus zu Kritik in der Fachwelt Anlass gegeben. Nach einem Teil¹⁰ hätte der BGH das Außenverhältnis stärker prüfen sollen und dem Hinweis, dass der Juraprofessor nur als externer Berater herangezogen wurde, mehr Gewicht schenken müssen. Das Tatbestandsmerkmal der „gemeinsamen Berufsausübung“ sei zu streng im berufsrechtlichen Sinne ausgelegt worden. Demgegenüber betont ein anderer Teil der Lehre¹¹ den Blick des BGH auf die „gelebte Zusammenarbeit“. Eine grundsätzlich zulässige Kooperation ist berufsrechtlich erst dann zu beanstanden, wenn (i) der Nicht-Rechtsanwalt „verantwortlich, weisungsunabhängig und mit Außenwirkung an der juristischen Mandatsbearbeitung“ und (ii) als Of Counsel stetig prolongiert und für eine längere Dauer beruflich zusammenarbeitet. Ein Legal Outsourcing von Anwaltskanzleien sei keineswegs hinzunehmen.

C. Eigene Stellungnahme

Gemäß § 10 Abs 5 RAO ist dem Rechtsanwalt Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.

I. Berufsrechtliche Risiken

Gemäß § 8 iVm § 57 RAO dürfen Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte erbracht werden. Der anwaltliche Vertretungsvorbehalt umfasst nicht nur die Vertretung vor Behörden und Gerichten, sondern auch die Vertretung in Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten im Rahmen einer vor- oder nachprozessualen Korrespondenz.¹² Wenn ein externer, nicht anwaltlich zugelassener Mitarbeiter als Of Counsel präsentiert wird, darf beim Publikum nicht der Eindruck entstehen, es handelt sich um einen erfahrenen Rechtsanwalt mit besonderer Expertise oder ein Of Counsel würde anwaltliche Tätigkeiten¹³ eigenständig ausüben; andernfalls würde das Verbot irreführender Außendarstellung nach § 10 Abs 5 RAO iVm § 47 Abs 2 RL-BA 2015 verletzt werden.

Gleichermaßen muss sichergestellt sein, wem die alleinige Verantwortung über die Mandatsausübung zukommt. Der Rechtsanwalt trägt nach § 9 RAO die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Berufsausübung. Er haftet also auch für die fehlerhafte Einbindung und irreführende Präsentation externer Personen. Dabei ist der Begriff der „Hilfskräfte“ des Rechtsanwalts weit zu verstehen. Er schließt nicht nur seine Angestellten, sondern auch sonstige Hilfskräfte ein. Dies umfasst nicht nur Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Rechtsanwalt stehen, sondern auch Dritte, die als Externe Dienstleistungen erbringen. So hat die Rsp¹⁴ etwa festgehalten, dass ein für den Aufbau und die Wartung der IT-Anlage des Rechtsan-

walts zuständiger Techniker, der aufgrund seiner sonstigen vertraglichen Beziehung zum Rechtsanwalt (eingeschränkter) Zugang zu bestimmten, der Verschwiegenheit unterliegenden Daten hat, ebenfalls schon zu den Hilfskräften zählt. Den Hintergrund dieses weiten Hilfskräfteverständnisses bildet die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Sie ist die rechtliche Verpflichtung, anvertraute Geheimnisse bzw im Rahmen der Mandatsausübung bekannt gewordene Tatsachen in bestimmten Konstellationen nicht an andere Personen bzw Dritte weiterzugeben. Als Teil der Treuepflicht bzw des Mandantenvertrauens ist sie in § 9 Abs 2 RAO verankert. Zeitlich beginnt sie bereits dort, wo sich eine Person an einen Rechtsanwalt wendet, um von diesem vertreten zu werden und diesem dabei Informationen anvertraut oder Unterlagen übergibt; selbst dann, wenn anschließend kein Vertretungsverhältnis zustande kommt.¹⁵ Sie gilt auch über das Mandatsverhältnis hinaus. Sachlich umfasst die Verschwiegenheitspflicht sämtliche dem Rechtsanwalt anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist. In persönlicher Hinsicht umfasst sie schließlich den Rechtsanwalt selbst sowie auch Angestellte und Hilfskräfte der Kanzlei.¹⁶

Die Ausübung des Anwaltsberufs wird von der unmittelbaren persönlichen Beziehung und dem darauf beruhenden Vertrauen zwischen Anwalt und Klient geprägt.¹⁷ Das in § 21 c RAO detailreich vertypete Verbot eines Zusammenschlusses mit Berufsfremden ist daher ebenso zu beachten. Kein Verstoß gegen § 21 c RAO liegt jedoch schon dann vor, wenn etwa ein Rechtsanwalt mit Steuerberatern in dem Sinn „zusammenarbeitet“, dass es die Intention der Beteiligten darstellt, durch die kooperative Beratung die jeweils eigene berufliche Tätigkeit und die damit verfolgten wirtschaftlichen Zwecke zu fördern, dabei aber der Rechtsanwalt und die Steuerberater auch im Fall einer gemeinsamen Beratung gesondert fakturieren. Die Spruchpraxis hat dazu betont, dass es sich insoweit nicht um eine Gesellschaft „zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ handelt.¹⁸

Eine berufs- oder standeswidrige Scheingesellschaft durch die Zusammenarbeit mit einem Of Counsel könnte

¹⁰ V. Falkenhausen, Entscheidungsanmerkung, dAnwBl Online 2020, 721 (722).

¹¹ Markworth, Entscheidungsanmerkung, dAnwBl Online 2020, 493.

¹² OGH 4 Ob 5/24z (Zupf Di 2.0) jusIT 2024/46 (Thiele) = VbR 2024/12 (Leupold/Leisentriff) = immolex 2024/93 (Klein) = ZVR 2024/70 (Hofer) = ecolex 2024/303 (Hirsch) = ZVR 2024/122 (Prankl) = EvBl 2024/231 (Holzweber) = AnwBl 2024, 272 = ecolex 2024/223 = MR 2024, 90 = RdW 2024/293 = wobl 2024/127 = Zak 2024/117.

¹³ Der Begriff „Counsel“ bedeutet im juristischen Kontext eine interne Position in einer Kanzlei, die idR ein vertretungsbefugter Rechtsanwalt innehat. ¹⁴ OGH 4 Ob 77/23 m (Rechtsabteilung on demand/in case of law) ÖBl 2023/82 (Plasser) = ZIIR 2023, 429 (Thiele) = AnwBl 2023, 676 = ecolex 2023/594 = Zak 2023/474; dazu Schumann, Plattformökonomie, Legal Outsourcing und Standesrecht. Zugleich eine Besprechung von OGH 4 Ob 77/23 m, ecolex 2023, 936.

¹⁵ Also etwa bei der Information über die anwaltlichen Leistungen nach Aufruf der Kanzleiwebsite.

¹⁶ Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ (2014) 145f.

¹⁷ VfGH B 1886/92 VfSlg 13.876/1994.

¹⁸ OGH 6 Bkd 2/08 HS 40.365.

mE erst dann vorliegen, wenn durch eine Handlung oder Aussage der Eindruck erweckt wird, dass eine Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorliegt. Dabei ist auf den Empfängerhorizont und strenge Anforderungen abzustellen. Eine Handlung, die auf eine Rechtsanwalts-gesellschaft (auch in Form einer GesBR) hindeutet und dem Rechtsanwalt zurechenbar ist, fällt unter das Verbot von § 21 c RAO. Gleichzeitig riskiert der Nicht-Anwalt gegen den Anwaltsvorbehalt nach § 8 Abs 2 RAO zu verstoßen, maW Winkelschreiberei. § 8 Abs 1 RAO stellt auf das typische Berufsbild des Rechtsanwalts und die traditionellerweise von Rechtsanwälten ausgeübten Tätigkeiten ab. Deshalb muss es sich bei der „Parteienvertretung“ um eine solche in Rechtsangelegenheiten handeln. Allerdings umfasst der Begriff der „Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten“ nicht bloß die Vertretung vor Behörden oder Gerichten, sondern ua auch die Vertretung eines Klienten in Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten im Zuge einer vorprozessualen oder nachprozessualen Korrespondenz. Somit überschneidet sich der Regelungsumfang von § 57 Abs 2 RAO iVm § 8 RAO zwar mit jenem des nur subsidiär anzuwendenden Art IX Abs 1 Z 1 EGVG, ist jedoch mit diesem nicht ident.¹⁹

II. Standesrechtliche Risiken

Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)²⁰ verlangen eine sachliche, nicht irreführende Außerdarstellung (§ 21 RL-BA). Ein Of-Counsel-Titel für einen Nichtanwalt kann uU als unsachliche, anpreisende oder gar täuschende Werbung iSv § 47 Abs 1 bis 3 RL-BA gewertet werden. Das Ansehen der Rechtsanwaltschaft beruht darauf, dass nur qualifizierte und zugelassene Personen iSv § 1 RAO als Rechtsanwälte auftreten. Die missbräuchliche Verwendung solcher Titel untergräbt dieses Vertrauen²¹ und kann disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

So hat zwar die Standesgerichtsbarkeit die Anführung eines ehemaligen Seniorpartners im Briefkopf und von Rechtsanwaltsanwärtinnen in der Fußnote bei der Sozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als unbedenklich angesehen.²² Daraus ist lediglich zu schließen, dass das Naheverhältnis zwischen einem emeritierten Kollegen und einem der heutigen Partner der Rechtsanwaltssozietät auch dann besteht, wenn diese in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts tätig wird. Damit liegt ein ausreichender Rechtfertigungsgrund vor, den seinerzeitigen „Seniorpartner“ als emeritierten Rechtsanwalt oder „Of Counsel“ anzuführen. Es liegt also kein Fall unzulässiger Werbung vor, wenn Werbemaßnahmen gesetzt werden, bei denen die Sachinformationen im Vordergrund stehen.

Die Übertragung von Kanzleigeschäften an Nicht-Anwälte kann aber auch außerhalb des Rechtsanwaltsvorbehalts zu standesrechtlichen Schwierigkeiten führen. Diese

Übertragung erfordert nämlich auf jeden Fall eine objektive Eignung des Beauftragten zur Besorgung dieser Kanzleigeschäfte; diese wiederum benötigen eine effektive Kontrolle und Beaufsichtigung der Erledigung der übertragenen Geschäfte durch den Rechtsanwalt selbst. So ist die Übergabe oder Überlassung von Blankoformularen oder gar die Akquise durch ein Of Counsel mit nachfolgender Provisionszahlung bei Mandatserteilung jedenfalls standeswidrig.²³

Korrespondierend zu den unter Pkt. C.I. aE dargestellten Risiken ist schließlich zu bemerken, dass dem Rechtsanwalt gemäß § 5 RL-BA 2015 jede Begünstigung der Winkelschreiberei oder einer anderen unbefugten Rechtsbesorgung untersagt ist.

III. Lauterkeitsrechtliche Risiken (UWG)

Wird der Eindruck erweckt, die Kanzlei verfüge über eine zusätzliche, besonders qualifizierte anwaltliche Ressource, kann eine relevante irreführende geschäftliche Handlung iSv § 2 UWG vorliegen.²⁴

Die in der RAO und in den RL-BA 2015 enthaltenen Werbebeschränkungen und Provisionsverbote erstrecken sich nicht auch auf sonstige physische oder juristische Personen, die für die Rechtsanwälte werbend auftreten. Diese Dritten, mögen sie auch Of Counsel sein, können aber als Beitragstäter zu standes- und lauterkeitswidrigem Handeln eines Rechtsanwalts in Betracht kommen.²⁵ Gleichwohl ist bei der näheren Bezeichnung des Of Counsel, der kein Anwalt ist, jeglicher Anwaltsqualifikationshinweis, mag er auch versteckt sein, zu vermeiden. So hat die Wettbewerbsjudikatur etwa den Gebrauch des Titels „Technischer Anwalt“²⁶ ebenso als unzulässig beurteilt wie die Bezeichnung als „Bauanwalt“.²⁷

Zu beachten ist auch, dass die Vertretung in Verfahren mit relativer Anwaltpflicht durch einen ehemaligen Rechtsanwalt, der nur mehr in die Verteidigerliste eingetragen ist, gegen § 1 UWG verstößt,²⁸ auch wenn die Vertretung unentgeltlich und unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt em.“ erfolgt.²⁹ Ein Verstoß gegen eine nicht dem Lauterkeitsrecht im engeren Sinne zuzuordnende generelle Norm ist nicht als unlautere Geschäftspraktik oder als sonstige unlautere Handlung iSv § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu werten, wenn die Norm

¹⁹ VwGH 97/19/1553 ecolex 1999/174 (Schwartz).

²⁰ IdF mit Geltung vom 30. 9. 2024, abrufbar unter https://www.oerak.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RL-BA/RL-BA_2015_01102024.pdf (15. 9. 2025).

²¹ Vgl dazu das Berufsbild und Selbstverständnis der Anwaltschaft nach § 1 RL-BA.

²² OBDK 10 Bkd 5/95 AnwBl 1997, 143 (Strigl).

²³ Vgl OGH 24 Ds 3/17 a AnwBl 2018, 558 (Buresch).

²⁴ Zu den übrigen Voraussetzungen des Irreführungstatbestands siehe jüngst OGH 4 Ob 134/24 w (Juristische Musterbücher) ecolex 2025/239 (Horak).

²⁵ OGH 4 Ob 77/23 m (Rechtsabteilung on demand/in case of law) ÖBl 2023/82 (Plasser) = ZIIR 2023, 429 (Thiele) = AnwBl 2023, 676 = ecolex 2023/594 = Zak 2023/474.

²⁶ OGH 4 Ob 232/29 SZ 11/113.

²⁷ OGH 4 Ob 181/17 x (Bauanwalt) AnwBl 2018, 71 (Wachter) = EvBl-LS 2017/175 (Brenn) = RdW 2018/26.

²⁸ OGH 4 Ob 119/16 b (Verteidiger in Strafsachen) ÖBl-LS 2016/27 (Hinger) = RdW 2016/608 = wbl 2016/179.

²⁹ OGH 4 Ob 197/22 g (Rechtsanwalt em.) MR 2023, 90 = RdW 2023/134.

mit guten Gründen in einer Weise ausgelegt werden kann, dass sie dem beanstandeten Verhalten nicht entgegensteht. Die Mitbewerber könnten die Kanzlei wegen unlauterer Werbung abmahnen oder auf Unterlassung klagen, da der Titel „Of Counsel“ im Marktumfeld regelmäßig mit einem Rechtsanwalt assoziiert wird. Wenn ein externer Mitarbeiter wertvolles Know-how einbringt, sollte man eine klare, transparente Bezeichnung wählen, die keine Anwaltszulassung suggeriert – etwa „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „Jurist“ (falls Studium abgeschlossen) oder schlicht „externer Berater“.

Es liegt an der Rechtsanwaltskanzlei, die Rolle der Of Counsel klarzustellen. Dies bedeutet:

- *Transparenz*: Die konkrete Mitwirkung und Funktion des Extraneus wird stets benannt und offengelegt, ohne den Eindruck rechtsanwaltlicher Tätigkeit im Vorbehaltsbereich zu erwecken.
- *Distanz*: Es wird deutlich, dass die Verantwortung und Vertretungsbefugnis ausschließlich bei den zugelassenen Anwälten der Kanzlei liegen.
- *Seriosität*: Die klar formulierte, nach außen kommunizierte Rolle eines „Of Counsel“ ist sachlich, vermeidet Marketingfloskeln und erfüllt die Anforderungen standesgemäßer Werbung iSd RL-BA.

In der Praxis sollte eine neutrale und rechtssichere Formulierung gewählt werden, die einerseits die fachliche Unterstützung transparent macht, andererseits aber keine anwaltliche Qualifikation suggeriert.³⁰

D. Resümee

Resümierend ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit eines Of Counsel mit einer Anwaltskanzlei grundsätzlich zu-

lässig ist. Bei der Eigenwerbung ist darauf zu achten, dass der Verkehr nicht irreführt wird über das, was ein Of Counsel für die Kanzlei und die Mandanten leistet. Eine Kooperation mit Nicht-Anwälten ist möglich, jedoch ist penibel darauf zu achten, den Anwaltsvorbehalt keinesfalls zu umgehen.

Wenn Mandate gemeinsam angenommen werden, ist das eine Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist Anwältinnen und Anwälten eine gesellschaftliche Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur mit sozietätsfähigen Partnern iSv § 21 c RAO erlaubt. Auch wenn die Mandate zunächst nicht gemeinsam angenommen werden, wird aus der Kooperation eine Ausübungsgesellschaft, wenn der Nicht-Anwalt verantwortlich, weisungsunabhängig und mit Außenwirkung an der juristischen Mandatsbearbeitung mitarbeitet (erstens) und die Zusammenarbeit verfestigt etabliert und für eine längere Dauer vorgesehen ist (zweitens). Dann drohen berufs- und lauterkeitsrechtliche Sanktionen.

³⁰ ZB folgender Disclaimer: „Herr/Frau [Name] unterstützt unsere Kanzlei in seiner/ihrer Funktion als externe/r Berater/in. Er/Sie ist nicht als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Österreich zugelassen und tritt nicht als Vertreter/in vor Gerichten oder Behörden auf. Die rechtliche Beratung im Rahmen unseres Kanzleiauftritts erfolgt ausschließlich durch die in Österreich zugelassenen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen der Kanzlei.“

Umsetzungserfordernisse der 6. Geldwäsche-RL im Bereich der Rechtsanwält*innen



Der vorliegende Beitrag stellt einige Bereiche der 6. Geldwäsche-RL dar, in denen spezifische Umsetzungsbestimmungen für Rechtsanwält*innen erforderlich sein werden, und macht teilweise konkrete legislative Vorschläge.

A. Einleitung

Die 6. Geldwäsche-RL¹ bildet gemeinsam mit der Geldwäsche-VO,² der AMLA-VO³ und der bereits zuvor in Kraft getretenen 3. Geldtransfer-VO⁴ das 2021 von der Europäischen Kommission präsentierte Geldwäschepaket.⁵ Alle Rechtsakte stehen bereits seit einiger Zeit in Kraft, es gelten jedoch noch nicht alle (unmittelbar anwendbaren) Bestimmungen bzw. ist die Umsetzungsfrist für alle (umsetzungsbedürftigen) Bestimmungen noch nicht abgelaufen. Wichtigster Termin ist insoweit der 10. 7. 2027, wenn der Großteil der Bestimmungen der 6. Geldwäsche-RL umzusetzen ist⁶ und die meisten Bestimmungen der Geldwäsche-VO zu gelten beginnen.⁷ An diesem Tag wird auch der derzeit zentrale Rechtsakt des europäischen Geldwäscheschöpfungsrechts, die – durch die 5. Geldwäsche-RL⁸ geänderte – 4. Geldwäsche-RL⁹ mit Wirkung vom 10. 7. 2027 aufgehoben.¹⁰ Das Geldwäschepaket wird viele Neuerungen bringen, die für die Gesamtwirtschaft im Allgemeinen und den Stand der Rechtsanwält*innen im Besonderen viele Schwierigkeiten bergen. Der Großteil der Geldwäscheschöpfungsregeln, die die Rechtsanwaltschaft betreffen, werden in der Geldwäsche-VO (bzw. in von dieser abgeleiteten Tertiärrechtsakten) in unmittelbar anwendbarer Weise geregelt, und sind somit einer innerstaatlichen Umsetzung durch den Gesetzgeber entzogen; insoweit wird die Herausforderung darin liegen, die unzulänglichen Schwächen und Härten der Geldwäsche-VO – zB den unklaren Geldwäscheschöpfungsregeln, die doppelte Nennung der Rechtsanwält*innen bei den Verpflichteten oder die neuen Ausnahmen vom Beraterprivileg¹¹ – im Wege der aufsichtsbehördlichen Auslegung „lebbar“ zu gestalten. Gefordert ist der österreichische Gesetzgeber hingegen bei der Umsetzung der 6. Geldwäsche-RL sowie in einem Randbereich der Geldwäsche-VO. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den insb. für Rechtsanwält*innen wesentlichen Bereichen, in denen ein solcher Umsetzungsbedarf durch den österreichischen Gesetzgeber besteht. Dabei soll jedoch eine Einschränkung auf jene Gebiete erfolgen, in denen nationale Regelungen zu erwarten sind, die spezifisch für Rechtsanwält*innen sind; die sonstigen Inhalte der 6. Geldwäsche-RL, die sich anderen, wenngleich sehr bedeutsamen Themen (zB dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer) widmen, sollen hier ausgespart bleiben.

B. Bestimmte Befugnisse der Geldwäschemeldeinstelle

Das 3. Kapitel der 6. Geldwäsche-RL regelt ausführlich die Stellung und Befugnisse der Geldwäschemeldeinstelle. Da es sich hierbei um eine horizontale Materie handelt, die nicht nur die Rechtsanwält*innen betrifft und die auch schon bisher organisationsrechtlich im BKA-G (§ 4 Abs 2 Z 1 und 2) verortet war, müsste man sich an dieser Stelle kaum mit den diesbezüglichen Vorgaben befassen. Tatsächlich waren jedoch einige der vorgeschriebenen Befugnisse der Geldwäschemeldeinstelle bisher dezentral – dh. auch in der RAO – geregelt, weshalb insoweit sehr wohl eine nähere Auseinandersetzung geboten scheint. Im Einzelnen geht es dabei vor allem um die Befugnisse der Geldwäschemeldeinstelle hinsichtlich des Aufschubs der Durchführung von Transaktionen (und zwar nicht nur – wie bisher – jener, die der Verpflichtete

¹ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl L 2024/1640 vom 19. 6. 2024.

² Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, ABl L 2024/1624 vom 19. 6. 2024.

³ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl L 2024/1620 vom 19. 6. 2024.

⁴ Richtlinie (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (Neufassung), ABl L 150 vom 9. 6. 2023, 1; vgl. zu dieser bereits Glaser/Kert, Neue Verordnungen für Kryptowerte und Geldtransfers, ZWF 2023, 253.

⁵ Vgl. dazu schon Rapp, Neue Vorschriften der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ZWF 2021, 210; Glaser/Kert, Die Vorschläge zur Geldwäsche-VO und zur 6. Geldwäsche-RL im Kontext des EU-Rechts, ZWF 2021, 231.

⁶ Art 78 Abs 1 6. Geldwäsche-RL.

⁷ Art 90 Geldwäsche-VO.

⁸ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156 vom 19. 6. 2018, 43.

⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 141 vom 5. 6. 2015, 73.

¹⁰ Art 77 6. Geldwäsche-RL.

¹¹ Vgl. dazu Glaser, Neue Ausnahmen vom Beraterprivileg als Zwang zur Selbstbelastung durch die Geldwäsche-Verordnung? ZWF 2024, 200.

anlässlich der Verdachtsmeldung unterbrechen muss und dann allenfalls fortführen können sollte, sondern aller Transaktionen im Verdachtsfall; Art 24 6. Geldwäsche-RL, bislang teilweise in § 8c Abs 3 und 4 RAO geregelt). Inhaltlich nahe stehend ist eine neue, zusätzlich einzuführende Befugnis der Geldwäschemeldestelle, die Verpflichteten zur Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten in einem bestimmten Zeitraum anzuweisen (Art 25 6. Geldwäsche-RL). In einem unmittelbaren Zusammenhang mit Meldepflichten steht zudem die Verpflichtung der Geldwäschemeldestelle, den Verpflichteten und ihrer Aufsichtsbehörde eine Rückmeldung hinsichtlich der Meldung zu geben (Art 28 6. Geldwäsche-RL).

Die nationale Umsetzung dieser Regelungen könnte (weiterhin) in der RAO vorgenommen werden, um dem gerade bei Rechtsanwälten grundrechtlich heiklen Charakter der Bestimmungen Rechnung tragen zu können. Dazu ist in erster Linie eine Ersatzbestimmung für § 8c Abs 3 und 4 RAO erforderlich, die zusätzlich zumindest um eine Umsetzungsbestimmung für Art 25 6. Geldwäsche-RL ergänzt werden müsste. Art 28 6. Geldwäsche-RL muss demgegenüber mE nicht durch eine spezifische Regelung für Rechtsanwälte umgesetzt werden, da sie ohnehin keine Pflichten der Rechtsanwälte umschreibt; sie kann also durchaus in einem horizontalen Umsetzungsgesetz (zB dem BKA-G) überlassen bleiben. Bei der Formulierung von Umsetzungsbestimmungen für Art 24 und 25 6. Geldwäsche-RL ist darauf Bedacht zu nehmen, ohne Gold-Plating alle erforderlichen Inhalte abzudecken, und die Verständlichkeit der Norm sicherzustellen, unter Beachtung, dass deren unmittelbarer Bezugspunkt – die Unterbrechung der Transaktionsdurchführung – als unmittelbar anwendbare Verordnungsbestimmung (Art 71 Geldwäsche-VO) nicht in einem nationalen Gesetz wiederholt werden darf.¹²

So könnten solche Umsetzungsbestimmungen etwa folgendermaßen formuliert sein:

„§ a

(1) Im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) befugt, den Aufschub der Durchführung einer Transaktion anzuordnen. Liegt dem Verdacht eine Meldung nach Art. 71 Geldwäsche-VO zugrunde, muss die allfällige Anordnung des Aufschubs der Durchführung einer Transaktion innerhalb der in Art. 69 Geldwäsche-VO vorgesehenen Vorgangsweisen und Fristen erfolgen. Liegen dem Verdacht analytische Arbeiten des Bundesministers für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) zugrunde, so erfolgt – unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt eine vorherige Meldung vorgenommen hat – die allfällige Anordnung des Aufschubs der Durchführung einer Transaktion so bald wie möglich. Der Aufschub der Durchführung einer Transaktion darf vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäsche-

meldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) nur angeordnet werden, wenn und solange dies notwendig ist, um Geldbeträge zu sichern, um Analysen, einschließlich der Analyse der Transaktion, durchzuführen, um zu bewerten, ob sich der Verdacht bestätigt, und sofern zutreffend um die Ergebnisse der Analysen an die jeweils zuständigen Behörden weiterzugeben, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, längstens jedoch für fünf Werktage.

(2) Im Falle des Verdachts, dass ein Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertkonto oder eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht, ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) befugt, die Aussetzung der Nutzung dieses Kontos oder die Aussetzung der Geschäftsbeziehung anzuordnen, wenn und solange dies notwendig ist, um so Geldbeträge zu sichern, um Analysen durchzuführen, um zu bewerten, ob sich der Verdacht bestätigt, und sofern zutreffend die Ergebnisse der Analysen an die jeweils zuständigen Behörden weiterzugeben, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, längstens jedoch für fünf Werktage.

(3) Die Anordnungen nach Abs. 1 und 2 haben keine Haftung des Bundesministers für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) zur Folge.

§ b

Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) ist befugt, den Rechtsanwalt zu verpflichten, während eines festzulegenden Zeitraums Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen, die über ein oder mehrere Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertkonten oder eine oder mehrere andere Geschäftsbeziehungen ausgeführt werden, die von dem Rechtsanwalt im Auftrag von Personen geführt werden, von denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung ausgeht. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) kann eine solche Verpflichtung auch auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedsstaats anordnen. Der Rechtsanwalt hat auf gesonderte Anweisung hin über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten. Das Berater- und Vertreterprivileg nach Art. 70 Geldwäsche-VO, das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, und die anwaltliche Verschwiegenheit werden durch diese Berichtspflicht nicht durchbrochen.“

C. Aufsicht über die Geldwäscherpräventionspflichten

Die Bestimmungen des 4. Kapitels der 6. Geldwäsche-RL über die Aufseher betreffen die Stellung und die Aufgaben

¹² EuGH 7. 2. 1973 Rs 39/72, *Kommission/Italien*, Slg 1973, 101 Rn 16f; EuGH 28. 3. 1985 Rs 272/83, *Kommission/Italien*, Slg 1985, 1057 Rn 26.

der RAK, die schon bisher diese Funktion für die Rechtsanwälte wahrnimmt (§ 23 Abs 2 RAO) und dies als Selbstverwaltungseinrichtung¹³ auch weiterhin tun könnte (Art 37 Abs 3 6. Geldwäsche-VO). Die größte Umstellung ist dabei die Vorgabe des Art 52 6. Geldwäsche-VO, demzufolge Selbstverwaltungseinrichtungen, die als Aufseher fungieren, nicht nur der Überwachung durch eine Behörde unterliegen müssen, sondern dieser gegenüber sogar weisungsunterworfen sind. Um diese Neuerung, die sich nur schwer mit dem Selbstverständnis des Rechtsanwalts als freier Beruf verträglich, umzusetzen, ist darauf zu achten, dass die behördliche Überwachung und Weisungsbefugnis der RAK gegenüber keinesfalls über das europarechtlich vorgeschriebene Minimum hinausgeht. § 23 Abs 2 und 3 RAO müssen also durch Regelungen ersetzt werden, die den Anforderungen an die Aufsicht nach Art 37, 39, 40, 42–48, 50 und 51 6. Geldwäsche-RL entsprechen. Die Formulierung der Umsetzungsbestimmungen wird sich am – oft redundanten – Wortlaut der Richtlinienvorgaben orientieren müssen und dementsprechend umfangreich sein, selbst wenn alle die Aufsicht über Rechtsanwälte nicht betreffenden Teile weggelassen werden. Gleichwohl wird es unumgänglich sein, solche Regelungen in der RAO vorzusehen, wenn man die RAK weiterhin als Aufseher über die Geldwäschepräventionspflichten der Rechtsanwälte beizubehalten wünscht.

Spannender als ein Vorschlag zur Ausformulierung von Umsetzungsbestimmungen für die Aufsichtsfunktionen der RAK ist es an dieser Stelle, einen Vorschlag für die Umsetzung der vorgesehenen Überwachung der RAK durch eine Behörde zu liefern. Um Art 52 6. Geldwäsche-RL korrekt und dennoch so eng wie möglich umzusetzen, könnte eine entsprechende Bestimmung so ausformuliert werden:

„§ c

(1) Die Tätigkeiten der Rechtsanwaltskammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufseher nach §§ [Bestimmungen zur Regelung der Aufsicht durch die RAK] unterliegt der Überwachung durch die Bundesministerin für Justiz. Die Überwachung der Bundesministerin für Justiz umfasst in diesem Zusammenhang ausschließlich zu folgende Aspekte:

(a) Überprüfung, ob die Rechtsanwaltskammer ihre Aufgaben als Aufseher nach §§ [Bestimmungen zur Regelung der Aufsicht durch die RAK] mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen wahrnimmt und ihr dafür eingesetztes Personal hohen Maßstäben in Bezug auf Integrität genügt, entsprechend qualifiziert ist und hohe professionelle Standards – auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und des Umgangs mit Interessenkonflikten – wahrt;

(b) Herausgabe von Leitlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufseher nach §§ [Bestimmungen zur Regelung der Aufsicht durch die RAK];

(c) Gewährleistung, dass die Rechtsanwaltskammer ihre Aufgaben als Aufseher nach §§ [Bestimmungen zur Regelung der Aufsicht durch die RAK] angemessen und wirksam erfüllt;

(d) Überprüfung der der Rechtsanwaltskammer gewährten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung einer einzelnen aufgezeichneten Risikobewertung nach Art. 10 Abs. 3 Geldwäsche-VO;

(e) regelmäßige Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer über jede von der AMLA geplante Tätigkeit oder ausgeführte Aufgabe, die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion relevant ist, und insbesondere die Planung von Peer-Reviews im Einklang mit Art. 35 AMLA-VO;

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Überwachung gemäß Absatz 1 ist die Bundesministerin für Justiz befugt, von der Rechtsanwaltskammer alle Informationen zu verlangen, die in Bezug auf diese Überwachung relevant sind. Davon ausgenommen sind alle Informationen, die bei Beurteilung der Rechtslage für die Partei unter den in Artikel 21 Absatz 2 Geldwäsche-VO festgelegten Bedingungen oder bei Vertretung oder Verteidigung der Partei in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, eingeholt werden.

(3) Zur Wahrung ihrer Überwachung gemäß Absatz 1 ist die Bundesministerin für Justiz befugt, der Rechtsanwaltskammer Weisungen zu erteilen, um im Falle eines Versäumnisses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufseher nach §§ [Bestimmungen zur Regelung der Aufsicht durch die RAK] Abhilfe zu schaffen oder um solche Versäumnisse zu verhindern. Bei Erteilung solcher Weisungen hat die Bundesministerin für Justiz alle einschlägigen Leitlinien zu berücksichtigen, die sie oder die AMLA zur Verfügung gestellt hat.

(4) Die Bundesministerin für Justiz hat ihre Überwachung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 frei von ungebührlicher Einflussnahme wahrzunehmen. Ihr dafür eingesetztes Personal unterliegt dabei der anwaltlichen Verschwiegenheit, arbeitet mit hohem professionellem Standard auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes und genügt hohen Maßstäben in Bezug auf Integrität.

(5) Die Bundesministerin für Justiz setzt die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zeitnah über alle Verstöße in Kenntnis, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufdeckt und unter einen gerichtlichen Straftatbestand fallen.

(6) Die Bundesministerin für Justiz veröffentlicht einen Jahresbericht, der folgende Informationen enthält:

(a) die Anzahl und Art der von jeder Rechtsanwaltskammer festgestellten Verstöße und die gegen Verpflichtete verhängten bzw. angewandten Geldbußen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder Sanktionen;

(b) die Anzahl der verdächtigen Transaktionen, die der Geldwäschemeldestelle von den der Aufsicht der einzelnen Rechtsanwaltskammer unterliegenden Verpflichteten gemeldet wurden;

¹³ Nach Art 2 Abs 1 Z 47 Geldwäsche-VO ist eine Selbstverwaltungseinrichtung „eine Einrichtung, die Angehörige eines Berufes vertritt und die eine Rolle bei deren Regulierung, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aufsichts- oder überwachungsrechtlicher Art sowie bei der Gewährleistung der Durchsetzung der sie betreffenden Regeln wahrnimmt“. Dieses Begriffsverständnis gilt auch für die 6. Geldwäsche-RL (Art 2 UAbs 1 6. Geldwäsche-RL).

(c) die Anzahl und Beschreibung der verhängten Geldbußen und Zwangsgelder oder der angewandten verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die für Verstöße gegen die Geldwäsche-VO oder die 3. Geldtransfer-VO von der einzelnen Rechtsanwaltskammer ergriffen wurden;

(d) die Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen, die von der Bundesministerin für Justiz gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ergriffen wurden.“

D. Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Verstöße gegen die Geldwäscherpräventionspflichten müssen wie schon bisher auch weiterhin pönalisiert werden, wobei Art 53 Abs 1 6. Geldwäsche-RL nunmehr auf Verstöße gegen die Geldwäsche-VO und die 3. Geldtransfer-VO abstellt. Setzt man diese Regelungen (Art 53–59 6. Geldwäsche-RL) im Rahmen des Disziplinarrechts um, muss man dieses im Vergleich zu bisher ausbauen. Nicht nur die Geldbußen müssen alternativ zur schon bisher vorgesehenen Obergrenze bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen von Euro 1 Mio (§ 16 Abs 1 DSt) mit der zweifachen Höhe der infolge der Verstöße erzielten Gewinne nach oben hin begrenzt sein, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art 55 Abs 2 6. Geldwäsche-RL); auch sonst bestehen einige dem bisherigen Disziplinarrecht fremde Vorgaben: verwaltungsrechtliche Maßnahmen (Art 56 6. Geldwäsche-RL, zB Auflagen zur Änderung der Leitungsstruktur in einer Rechtsanwalts-Gesellschaft), Zwangsgelder bei Nichteinhaltung der im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gesetzten Fristen (Art 57 6. Geldwäsche-RL) und ein öffentlicher „Pranger“ durch Bekanntmachung von Geldbußen, verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Zwangsgeldern (Art 58 6. Geldwäsche-RL). Trotz dieser Systemwidrigkeiten dürfte sich eine Umsetzung im Disziplinarrecht harmonischer in das Berufsrecht fügen, als es bei Alternativen der Fall wäre (wie etwa einer verwaltungsstrafrechtlichen Lösung, die völlig neue Rechtszüge mit sich brächte).

E. Hinweisgebersysteme

Die einzige Geldwäscherpräventionspflicht, die auch nach der neuen Rechtslage umsetzungsbedürftig bleibt, ist die bislang in § 9 Abs 8 RAO vorgesehene Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Verstöße gegen die Geldwäscherpräventionspflichten. Dieses kanzleiinterne Hinweisgebersystem muss es ebenso wie das zentrale Hinweisgebersystem, das bisher auf Basis des § 20a DSt bei den RAK eingerichtet ist, auch nach der neuen Rechtslage geben. Die nunmehr maßgeblichen Bestimmungen – Art 60 6. Geldwäsche-RL wie auch Art 14 Geldwäsche-VO – verweisen im Wesentlichen auf die – ansonsten bereits im HSChG umgesetzte – Whistleblower-RL,¹⁴ wodurch auch

die Verordnungsbestimmung inhaltlich einer Umsetzung bedarf.

Art 14 Abs 1 Geldwäsche-VO erklärt die Geltung der Whistleblower-RL für die Meldung von Verstößen gegen (1) die Geldwäsche-VO, (2) die 3. Geldtransfer-VO, (3) von Aufsehern¹⁵ erlassene Verwaltungsakte und (4) den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden. Die Verpflichteten müssen interne Meldekanäle einrichten, die den Anforderungen der Whistleblower-RL entsprechen (Art 14 Abs 2 Geldwäsche-VO). Im Unterschied zur bisherigen Vorgabe des Art 61 Abs 3 4. Geldwäsche-RL gibt es – außer dem Gegenstand der meldefähigen Verstöße – nur eine einzige Vorgabe zur Ausgestaltung des kanzleiinternen Hinweisgebersystems, die als *lex specialis* der Whistleblower-RL vorgehen würde, und diese betrifft den Kreis der zur Einrichtung verhaltenen Wirtschaftsteilnehmer: Während Art 8 Abs 1, 3 Whistleblower-RL nur „juristische Personen des privaten Sektors mit 50 oder mehr Arbeitnehmern“ zur Einrichtung eines internen Meldekanals verpflichtet (horizontal umgesetzt in § 11 Abs 1 HSChG), erstreckt Art 14 Abs 2 Geldwäsche-VO diese Pflicht auf alle Verpflichteten der Geldwäsche-VO, wobei aber Art 14 Abs 3 Geldwäsche-VO jene Verpflichteten wieder ausnimmt, bei denen es sich „um eine natürliche oder juristische Person handelt, deren Tätigkeiten nur von einer natürlichen Person ausgeführt werden“.

Art 60 Abs 1 6. Geldwäsche-RL erstreckt die Geltung der Whistleblower-RL auf Verstöße gegen (1) die Geldwäsche-VO, (2) die 3. Geldtransfer-VO, (3) die 6. Geldwäsche-RL und (4) den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden. Es zeigt sich also ein teilweise von den Vorgaben der Geldwäsche-VO abweichender Geltungsbereich (!), wobei für den österreichischen Gesetzgeber letztlich nur die Summe aller Vorgaben ausschlaggebend sein kann. Dies bedeutet einen offensichtlichen Änderungsbedarf der bisherigen österreichischen Umsetzungsbestimmungen, da der Geltungsbereich der durch § 9 Abs 8 RAO bzw § 20a DSt vorgeschriebenen Hinweisgebersysteme in keiner Weise mehr aktuell ist. Der naheliegende Weg zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben besteht darin, sich an das HSChG anzulehnen, das schon bisher als österreichische Umsetzung der Whistleblower-RL funktioniert hat. Dazu müsste einerseits ihr Anwendungsbereich auf die in Art 60 Abs 1 6. Geldwäsche-RL und Art 14 Geldwäsche-VO genannten Verstöße erweitert und andererseits der Kreis der zur Einrichtung eines internen Meldekanals Verpflichteten ausgedehnt werden. Dies könnte entweder durch entsprechende

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl L 305 vom 26. 11. 2019, 17.

¹⁵ Art 2 Abs 1 Z 45 Geldwäsche-VO versteht unter einem Aufseher „das Organ, das mit Aufgaben betraut ist, die sicherstellen sollen, dass die Verpflichteten die Anforderungen der vorliegenden Verordnung [= der Geldwäsche-VO] einhalten, einschließlich der AMLA bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1620 [= der AMLA-VO] übertragen wurden“. Die AMLA selbst ist also nur in Bezug auf die ihr hinsichtlich „ausgewählter Verpflichteter“ übertragenen Befugnisse ein Aufseher, dh nicht gegenüber Rechtsanwälten.

Änderungen im HSchG oder aber in der RAO bzw dem DSt erfolgen.

Für das zentrale Hinweisgebersystem bestehen abgesehen vom Gegenstand der Verstöße, die gemeldet werden können, keine inhaltlichen Vorgaben mehr wie noch nach Art 61 Abs 2 4. Geldwäsche-RL. So gibt es also keine Abweichungen von den Anforderungen an den externen Meldekanal nach der Whistleblower-RL. Art 60 Abs 2 6. Geldwäsche-RL bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden über die Hinweisgebersysteme (dh: die kanzleiinternen Hinweisgebersysteme) die Behörden sind, die „für die Einrichtung externer Meldekanäle und für Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Meldungen zuständig sind, soweit die für Verpflichtete geltenden Anforderungen betroffen sind“: Dies legt nahe, das zentrale Hinweisgebersystem, also den externen Meldekanal, weiterhin bei den RAK zu belassen, die damit auch weiterhin die Aufsichtsbehörden bleiben, wenngleich sie auch in dieser Funktion als Selbstverwaltungseinrichtung von einer Behörde überwacht werden müssen (Art 60 Abs 3 6. Geldwäsche-RL). Als Aufsichtsbehörde müsste die RAK freilich jährliche Berichte an die AMLA erstatten (Art 60 Abs 4 6. Geldwäsche-RL).

So könnte etwa eine Nachfolgebestimmung für § 9 Abs 8 RAO und § 20a DSt folgendermaßen ausformuliert sein:

„§ d

(1) Das HSchG ist anwendbar auf Hinweise auf Verstöße gegen die Geldwäsche-VO, die 3. Geldtransfer-VO, die 6. Geldwäsche-RL, von Aufsehern erlassene Verwaltungsakte und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden. Als Hinweisgeber gilt eine der in § 2 Abs. 1, 2 und 4 HSchG genannten Personen, die einen Hinweis auf einen Verstoß gegen die Geldwäsche-VO, die 3. Geldtransfer-VO, die 6. Geldwäsche-RL, von Aufsehern erlassene Verwaltungsakte und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, über ein kanzleiinternes Hinweisgebersystem oder ein bei der Rechtsanwaltskammer bestehende Hinweisgebersystem gibt, oder einen Hinweis auf einen solchen Verstoß veröffentlicht.

(2) Bei der Rechtsanwaltskammer hat ein Hinweisgebersystem zu bestehen, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die Geldwäsche-VO, die 3. Geldtransfer-VO, die 6. Geldwäsche-RL, von Aufsehern erlassene Verwaltungsakte und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, auch anonym gemeldet werden können. Dieses Hinweisgebersystem ist insoweit Meldekanal der externen Stelle im Sinne des HSchG und muss dessen Anforderungen entsprechen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer erstattet der AMLA jährlich einen Bericht über:

(a) die Anzahl der über das Hinweisgebersystem der Rechtsanwaltskammer nach Absatz 2 eingegangenen Hinweise und Informationen über den Anteil der Hinweise, die weiterverfolgt wurden oder derzeit weiterverfolgt werden, einschließlich der Information, ob die Bearbeitung abgeschlossen wurde oder noch nicht, sowie über den Anteil der zurückgewiesenen Hinweise;

(b) die Arten der gemeldeten Verstöße;

(c) sofern die Hinweise weiterverfolgt wurden, eine Beschreibung der vom Aufseher ergriffenen Maßnahmen und – bei noch in Bearbeitung befindlichen Hinweisen – Maßnahmen, die der Aufseher zu ergreifen beabsichtigt;

(d) sofern Hinweise zurückgewiesen wurden, die Gründe für diese Zurückweisung.

Dieser Jahresbericht darf weder Informationen über die Identität oder den Beruf der Hinweisgeber noch andere Informationen enthalten, die zu deren Ermittlung führen könnten.

(4) Die Rechtsanwälte haben kanzleiinterne Hinweisgebersysteme einzurichten, über die Personen, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verpflichtungen (§ 2 HSchG) zu ihnen Informationen über Verstöße gegen die Geldwäsche-VO, die 3. Geldtransfer-VO, die 6. Geldwäsche-RL, von Aufsehern erlassene Verwaltungsakte und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, erlangt haben, diese Verstöße anonym melden können. Dieses Hinweisgebersystem ist insoweit Meldekanal der internen Stelle im Sinne des HSchG und muss dessen Anforderungen entsprechen. Ausgenommen von der Pflicht zur Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems sind Rechtsanwälte, deren Tätigkeiten nur von einer natürlichen Person ausgeführt werden.“

F. Streichung aller anderer Geldwäschepräventionsbestimmungen in der RAO

Alle Bestimmungen der RAO, die mit Blick auf die unmittelbar anwendbaren Geldwäschepräventionspflichten nach der Geldwäsche-VO durch deren Geltung unanwendbar werden, sollten schon der Anwenderfreundlichkeit halber aufgehoben werden. Auf diese Weise werden die wenigen verbleibenden bzw neu zu schaffenden Bestimmungen gut sichtbar.

G. Schlussfolgerungen

In Umsetzung der 6. Geldwäsche-RL und der Geldwäsche-VO sollten einige wenige, aber dafür wichtige Bestimmungen in der RAO (und zum Teil auch im DSt) verändert beibehalten bzw neu geschaffen werden, die in den obenstehenden Ausführungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) teilweise konkret vorgeschlagen, teilweise skizziert werden. Diese betreffen gewisse Befugnisse der Geldwäschemeldestelle, die Aufsicht über die Einhaltung der Geldwäschepräventionspflichten durch die RAK, die Geldbußen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie die Hinweisgebersysteme. Maßgabe des Gesetzgebers sollte dabei eine korrekte Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ohne Gold-Plating sein; die Bestimmungen sollen praxistauglich bleiben.

»Dieser Überblick im Vertragsrecht ist auch ohne Kontrahierungszwang ein Must-have.«

Dr.ⁱⁿ Caroline Mokrejs-Weinhappel

Staatsanwältin, stv. Abteilungsleiterin im BMJ, Wien



Einzigartige Zusammenstellung, maximale Qualität –
jetzt online mit Updates!

Dokalik/Mokrejs-Weinhappel/Kathrein
Das Große ABGB

38. Auflage 2025.
CLVI, 4.512 Seiten in 2 Bänden. Geb.
ISBN 978-3-214-25614-2

590,00 EUR

inkl. MwSt.



**AM
BESTEN
GLEICH
BESTELLEN!**

manz.at/das-grosse-abgb

MANZ 

Recht trifft auf KI.

ailex verbindet juristische Expertise mit KI-Know-how – intelligent, innovativ, interdisziplinär. Sichern Sie sich jetzt ein Jahr lang unsere neue Fachzeitschrift zum unschlagbaren **50%-Einführungspreis!**

EARLY BIRD ABO

Bis 31.3.2026
Jahresabo zum Sonderpreis
bestellen und gratis
Powerbank sichern!



Jahresabo 2026

**ailex –
Fachzeitschrift
für KI-Recht**

4 Hefte ailex
inkl. Digitalzugang
bei Bestellung bis 31.3.2026

109,00 EUR
(statt 218,00 EUR)

inkl. MwSt. und
Versand im Inland

manz.at/ailex

MANZ

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6979 3 Gerhartl, Andreas: Aktuelle Tendenzen zur Kontrolle und Überwachung von Arbeitnehmern

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 6 174 Stücklberger, Alexander und Lisa-Marie Pigler: Aktivistische Aufsichtsräte und Insiderinfos
 183 Varga, Johannes: Haftungsfragen für Aufsichtsrat und Vorstand bei SPAC-Transaktionen
 189 Timm, Gerhard: AufsichtsART* – eine kleine Typologie
 190 Wild, Wolfgang: Steuerliche Meldepflicht bei Kryptowerten ab 2026
 202 De Grancy, Clarissa-Diana: AufsichtsART* – Miss Wirtschaft, drei Weihnachtsmänner und das Stiftungsmandat

BAU AKTUELL

- 6 210 Zeilinger, Paula und Katharina Trettnak-Hahn: Vergaberechtlicher Ausschluss bei Verstößen gegen das AuslBG
 214 Mandl, Thomas: Gewerbeausübung durch Drittstaatsangehörige
 218 Tremel, Bernhard: Grenzüberschreitende (Ketten-)Arbeitskräfteüberlassung im Bauwesen im Lichte der neuesten VwGH-Judikatur
 221 Karasek, Georg: Verwertung der Sicherheiten nach § 1170b ABGB
 224 Kummer, Markus: Fachkräftemangel in der österreichischen Bauwirtschaft

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 6 221 Heiling, Marlene und Lisa Haslinger: Handelsbetriebe im Raumordnungsrecht der Bundesländer – Untersuchung eines Spannungsfeldes zwischen geltender Reglementierung für Neuerrichtungen und Chancen für betriebliche Nachnutzungen auf Basis von Übergangsbestimmungen (Teil 2)

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 5 285 Arnold, Nikolaus: Die „Immobilien-gesellschaft“ – das unbekanntes Wesen
 287 Barth, Thomas und Benedikt Hirschler: Unternehmensrecht aktuell
 292 Potacs, Michael: Nachträgliche Genehmigungspflicht bei Sukzessiverwerben im InvKG?
 300 Harrer, Friedrich: Die Streitanhängigkeit im Beschlussmängelrecht der GmbH
 303 Ebner, Florian, Fabian Aubrunner und Susanne Kals: Diskussionsentwurf für ein Gesetz über digitale Wertpapiere und digitale Werte (Teil II)

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 2 45 Kodek, Georg: Prozessuale Aspekte der Auslegung der Stiftungserklärung
 47 Friedl, Philipp Karl: Zur Auflösung der Privatstiftung wegen Ablebens aller Begünstigten
 47 Friedl, Philipp Karl: Zur Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht
 48 Fiedl, Philipp Karl: Vollmachtserteilung durch einen Gesamtvertreter an einen anderen
 48 Fiedl, Philipp Karl: Widerrufsrecht und Aufteilung des Ehevermögens
 49 Blecha, Hannah und Mladena Peeva: Der (vorsorgliche) privatrechtliche Einspruch im liechtensteinischen Handelsregisterrecht
 53 Ungerank, Wilhelm: Replik auf Gasser, Ein Röstigraben bei der Abberufung von Stiftungsorganen: Tu felix, Austria! PSR 2024, 145
 62 Gasser, Johannes: Parteistellung von Beiratsmitgliedern in Aufsichtsverfahren

ECOLEX

- 12 861 Rabl, Thomas: „Expecto patronum!“
 866 Cudlik, Christoph, Christian Holzer und Christoph Jirak: EABG: Entwurf ist da, hurra!
 870 Rajal, Bernd und Patrick Barabas: Dreh- und Angelpunkte des Energiesystems: Zählpunkte, Abrechnungspunkte und Netzzugangsrechte
 873 Seidl, Martin: Die Vereinbarkeit des Stromspeichereinsatzes mit der Ökostromförderung
 876 Feyl, Peter und Daniel Gritsch: Unwirksamkeit von Kreditsicherheiten bei Verstößen gegen § 100 BWG: Gesamt- oder Teilnichtigkeit?
 880 Zenz, Nikolaus O.: § 6 Abs 3 KSchG – Update #3: Die schrittweise Rückkehr der Transparenz?!
 884 Figl, Alexander: Zum Unterlassungsanspruch bei Prämienanpassungen in der Krankenversicherung
 888 Voß, Wiebke: Commercial Courts – Wundermittel im Wettbewerb der Justizstandorte oder bloß Theaterdonner?
 896 Karollus, Martin und Daniela Karollus-Brunner: Schiedsvereinbarungen für gesellschaftliche Rechtsstreitigkeiten mit Wirkungserstreckung auf Dritte

Zeitschriftenübersicht

- 906 *Moormann, Lukas*: EuGH zum Schutzzumfang modularer Erzeugnisse und zur Möglichkeit eines Sanktionsverzichts
- 908 *Erber, Carina*: Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bei Veröffentlichung kartellgerichtlicher Entscheidungen
- 910 *Erber, Carina und Lara Schulze*: (Kein) Zugang zu den Akten der BWB im Kartellverfahren
- 911 *Wegrostek, Manuel*: Von Standardfarben und Umfragestandards
- 914 *Wratzfeld, Kurt*: Zumutbarkeit des Ersatzarbeitsplatzes
- 917 *Mazal, Wolfgang*: Unbillige Erschwerung des Kündigungsrechts
- 918 *Mazal, Wolfgang*: Schadenersatz wegen Diskriminierung?
- 918 *Mazal, Wolfgang*: Mobbing im öffentlichen Dienst
- 920 *Kristof, Astrid und Georg Erdélyi*: Körperschaftssteuer 2025
- 929 *Strejcek, Gerhard, Stephan Schimek und Christoph Turecek*: Europäischer Rechtsschutz statt Rechtskraft von Schiedssprüchen im Sportrecht
- 932 *John, Philipp*: UVP-Pflicht für Seilbahnen außerhalb von Schigebieten
- 933 *Primosch, Edmund*: Bauliche Herstellung im HQ30-Bereich: Eintritt der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht
- 933 *Primosch, Edmund*: Beherbergungsbetriebe „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ nach UVP-G 2000
- 935 *Messner, Florian*: Kleine Beträge – große Strafen: Hohe Strafdrohungen beim bargeldlosen Bezahlen
- 939 *Küchli, Harald und Nicolas Kindermann*: Geldbußen ohne klare Definitionen – Unternehmen, KMU und Start-up-Unternehmen im Rahmen des Art 99 AI Act
- 942 *Piska, Christian, Karl Schellenbacher und Thomas Seeber*: KI vs Datenschutz: Wer stoppt wen?
- 944 *Schwamberger, Sebastian*: Präventiver Unterlassungsanspruch folgt nicht (direkt) aus der DSGVO
- 944 *Schwamberger, Sebastian*: Kein pauschales Online-Werbeverbot für Apotheken

IMMO AKTUELL

- 6 230 *Senk, Walter*: Blick in die Immobilienbranche
- 231 *Pinter, Katharina*: Der neue Umwidmungszuschlag bei Immobilienveräußerungen
- 234 *Höltzl, Elisabeth und Florian Petrikovics*: Umsatzsteuerfreie Vermietung von „besonders repräsentativen Grundstücken“ zu Wohnzwecken
- 238 *Schlager, Gerald*: Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gemäß § 6 Salzburger Grundverkehrsgesetz
- 242 *König, Manfred*: „Buy to Let“ und Verbot der Eigennutzung
- 244 *Arthold, Georg*: Der offenkundig unangemessene Fixpreis
- 249 *Sommer, Andreas*: Facetten der historisch frühen Wohnungsgemeinnützigkeit

IMMOLEX

- 12 385 *Rainer, Herbert*: MieWeG und Parallelrechnung
- 390 *Matthias Grosse und Markus Reithofer*: Das MieWeG und seine immobilienwirtschaftlichen Auswirkungen
- 395 *Weselik, Maximilian*: Bauchbarkeit, Mängelrüge und Bestandzinsminderung im Lichte aktueller Judikatur
- 399 *Kathrein, Mario*: Sanierungshauptmiete: Ein Auslaufmodell im Lichte des BTVG
- 401 *Neugebauer-Herl, Nicole*: Zum Änderungsrecht des Mieters
- 402 *Geuer, Klara*: Nichtige Wertsicherungsvereinbarung
- 404 *Punt, Lorenz und Simon Schallert*: Institute der Mietrechtsübertragung
- 406 *Hauswurz, Theresa*: Zur Nutzwertfestsetzung
- 407 *Kaufmann, Jennifer*: Zur Vorabzustimmung zu Änderungen
- 410 *Plank, Valentin*: Zu den Verwalterpflichten
- 411 *Räth, Sigfried*: Zur Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels in einer Reihenhauanlage
- 413 *Fuhrmann, Karin*: Veräußerung ausländischer Grundstücke und die steuerliche Behandlung in Österreich
- 416 *Zorn, Nikolaus*: Körperschaftsteuerpflichtige Photovoltaik-Anlage einer Gemeinde zur Versorgung ihres Kanalbetriebs
- 420 *Kothbauer, Christoph*: Zur Verkehrsüblichkeit eigennütziger Änderungen im WE

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 5 94 *Pochmarski, Konstantin und Christina Kober*: Der Werkunternehmer soll nur vor Zahlungsunfähigkeit geschützt werden
- 97 *Weber, Martin*: Der Abzug „Neu für Alt“ im Rahmen von § 933a ABGB
- 99 *Kathrein, Mario*: Zum Schlüsselverlust aus wohnrechtlicher Sicht

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 6 321 *Pesendorfer, Ulrich*: Grundrechte im Familienrecht – eine Perspektive
- 322 *Beck, Susanne*: Vom Kindeswohl im Pflégschaftsverfahren und dem Warten auf den Gesetzgeber

- 324** *Lachmayer, Edeltraut*: Wünsche an die Rechtsordnung im Beihilfen- und Steuerrecht
325 *Garber, Thomas*: Braucht Österreich ein 3. ErwSchG? Reformbedarf im Erwachsenenschutzrecht
330 *Ganner, Michael*: Freiheit und ihre Grenzen: To-dos im Familienrecht
332 *Schoditsch, Thomas und Matthias Neumayr*: Reformüberlegungen zu Ehe und Lebensgemeinschaft
334 *Parapatits, Felicitas*: Wichtige Anliegen und Fragen in Bereich des Gewaltschutzes
335 *Schweda, Patrick*: Praxisprobleme beim Schenkungsvertrag auf den Todesfall
337 *Fucik, Robert*: In 20 Jahren ... Wünsche an die Rechtsordnung im Familienrecht
339 *Zartler, Ulrike*: Zum Verhältnis von Familienrecht und Familiensoziologie
361 *Stroblmair, Lisa*: Zweiter Linzer Familienrechtstag – Erwachsenenschutzrecht und -verfahren
375 *Hesselbarth, Katrin*: Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutzrecht in Deutschland
389 *Menne, Martin*: Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten im internationalen Familienrecht (Teil II)
396 *Schweda, Gerda*: Wie errichtet man ein fremdhändiges Testament?

JOURNAL FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 3** **193** *Ratzenhofer, Moritz*: Die Kostentragungspflicht des § 11 b AVRAG bei Mehrfachbeschäftigung
213 *Reissner, Gert-Peter*: Betriebsratsfonds und Warengutscheine
229 *Hutter, Verena*: Berufs- und krankenanstaltenrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Gesundheitspersonal in Krankenanstalten ohne Arbeitsvertrag zur Krankenanstalt – ein Überblick
247 *Resch, Reinhard*: Mutmaßlicher Verdienst freigestellter Betriebsratsmitglieder, Benachteiligungs- und Privilegierungsverbot
260 *Vinzenz, Verena*: Atypischer Arbeitsweg zur entfernteren Haltestelle – ein versicherter Wegunfall?
275 *Mosing, Florian*: Altersunterschied als Minderungsgrund der Witwenpension

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 4** **261** *Cach, Christopher und Susanne Kalss*: EuErbVO 2015 als Zäsur im Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht – und jetzt?
265 *Wibiral, Alexander und Christoph Cach*: Akteneinsicht in den Verlassenschaftsakt – ein Update 2025
273 *Kieweler, Friedrich*: Akteneinsicht in den Pflegschaftsakt – Reichweite und Grenzen der Informationserlangung
296 *Cach, Christoph*: Deutung von Handlungen präsumtiver Erben im Zuge der Aufforderung gem § 157 AußStrG
303 *Rettensteiner, Anton und Christopher Cach*: Voraussetzungen für die rückwirkende Kontoeröffnung im Verlassenschaftsverfahren
310 *Bürger, Reinhard, Dominik Lettner und Sabine Urnik*: Die Neuerungen zur Grunderwerbsteuer bei Unternehmensnachfolge durch das BBG 2025 – Fallstricke und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten (Teil 2)

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 4** **320** *Pačić, Harun*: Normativer Stellenwert der Einwilligung
325 *Druml, Christiane und Markus Grimm*: Bedeutung und Grundlagen des Broad Consent für die medizinische Forschung
334 *May, Marissa Maxime*: Sondergesetzliche Voraussetzungen zu Zustimmung und Aufklärung im Bereich nicht indizierter medizinischer Behandlungen mit Fokus auf die Lebendspende von (Keim)Zellen, Gewebe und Organen
340 *Kirisits, Martina und Elisa Gruber*: Einwilligung in klinische Arzneimittelprüfungen
344 *Ganner, Michael*: OGH: Eine Patientenverfügung kommt bei erheblicher Fremdgefährdung nicht zur Anwendung
348 *Pixner, Thomas*: OGH: Erkennbarkeit fehlenden Verständnisses als Haftungsbegrenzung
351 *Müller, Walter, Michael G. Maier, Michael Granner, David Franz Windisch und Wolfgang Kröll*: Die differenzierte Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit
357 *Ganner, Michael und Frank Urbaniok*: Grundsätzliches zur Entscheidungs- und Testierfähigkeit aus psychiatrischer Sicht
367 *Ozegovic, Elisa Florina*: Die Ärztliche Aufklärungspflicht über typische Risiken und Komplikationen
377 *Hauser, Werner*: Einwilligung bei ästhetischen Behandlungen bzw Operationen sowie Piercen und Tätowieren
382 *Mansouri, Philippe*: Arzthaftung und Patientenrechte: Rechtsfolgen bei Aufklärungsfehlern im Hinblick auf ÄrzteG und ÄsthOpG – Ein zivil- und (verwaltungs-)strafrechtlicher Ausblick
388 *Wallner, Jürgen*: Aufklärung und Einwilligung in medizinische Behandlungen
392 *Dietrich, Jakob und Gerhard W. Huber*: Zeitliche Anforderungen an die Anästhesieaufklärung
396 *Zahl, Johannes*: Zum Begriff der Heilbehandlung im Strafrecht
400 *Attlmayr, Martin*: Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten
410 *Attlmayr, Martin*: AttBVwG: Unzulässige Weiterverarbeitung von aus einem Rettungseinsatz erhaltenen personenbezogenen Daten zur Zusendung eines Spendenbriefes
414 *Urbaniok, Frank*: Beurteilungsmatrix zur Entscheidungs- und Testierfähigkeit

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 5 421 *Tipold, Alexander*: Wirkliche und virtuelle „dick pics“, Budgetbegleitgesetz, Überwachung verschlüsselter Kommunikation, Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz sowie Konversionsmaßnahmen-Schutz-Gesetz
- 428 *Hauser, Laura und Alois Birklbauer*: Nebenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung – Rechtslage zum 1. 7. 2025
- 440 *Oberlauer, Johannes*: Erste Praxisprobleme mit dem StPRÄG 2024 – Der Beginn des Ermittlungsverfahrens
- 446 *Dietrich, Johannes*: Wertungswidersprüche im Verbotsgesetz – eine Untersuchung der §§ 3e, 3f Verbotsg
- 454 *Teichmann, Fabian*: Ransomware in Österreich – Bedrohungslage, Fallbeispiele und strafrechtliche Herausforderungen
- 462 *Teichmann, Fabian*: Ransomware in Österreich – Praxishinweise für Unternehmen und Unternehmensjuristen
- 466 *Taudes, Roman und Patrick Brunsteiner*: Betrügerische herausgelockte Kryptowerte: Anknüpfung inländischer Gerichtsbarkeit an physischen Aufenthaltsort des Opfers
- 471 *Pechan, Jürgen*: Rechtsschutzaspekte bei erstinstanzlichen Verurteilungen wegen häuslicher Gewaltausübung
- 477 *Trautinger, Maximilian und Hanna-Sophie Reischenböck*: Dolmetschgebühren im Strafverfahren – Praktische Auswirkungen der OGH-Entscheidung 11 OS 137/24t
- 481 *Perathoner, Thomas und Veronika Hofinger*: „Das hätten sie mir in mein Herz reintransplantieren können“ – zu den Auswirkungen von langen Anhaltedauern im elektronisch überwachten Hausarrest

JURISTISCHE BLÄTTER

- 11 689 *Divjak, Jonas*: Ermittlung durch das Ausland – Verwendung im Inland? Auslandsbeweise im österreichischen Strafverfahren am Beispiel aktueller Überwachungsfälle
- 699 *Scholz-Berger, Florian*: Zum gesetzlichen Vorausvermächtis an den beweglichen Sachen des ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalts gemäß § 745 ABGB

NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 3 209 *Klein, Maximilian*: Direktleitungen im Umbruch – Erleichterungen und neue Regeln im Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes
- 216 *Henkel-Seitz, Alicia und Stefan Homm*: Neue Regulierung von Nachhaltigkeitsratinganbietern
- 224 *Humer, Stefan*: Daten und Nachhaltigkeitsrecht: Data-Sharing nach Data Act

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 6 243 *Stadler, Michael*: Feststellen, würdigen und beurteilen – die Entscheidungen des Patentamtes

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 1 4 *Riedler, Andreas*: Legislative Neuordnung der Versicherungsvermittlung
- 15 *Polzin, Monika*: Diskriminierungsschutz und Antisemitismus
- 20 *Schallmoser-Schweiberer, Nina Marlene*: Emojis, Kommentieren und Teilen in sozialen Medien – Täterschaft oder freie Meinungsäußerung?
- 29 *Tamerl, Daniel*: Vorvertragliche Informationspflichten des Kreditgebers

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 12 677 *Winkler, Alexander*: 2025 – Ein abwechslungsreiches und vielfältiges Jahr für die Notariatszeitung
- 678 *Loacker, Thomas*: Zur Zulässigkeit von Buchwertklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen im Zusammenhang mit Aufgriffsrechten
- 685 *Schumann, Julius und Philipp Nierlich*: Der „Inhalt des Geschäftes“ als Beilage?
- 694 *Terlitzka, Ulfried*: Änderungsrecht: Austausch der Heizung gegen die Wärmepumpe I
- 706 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich*: Vergleichszahlung an mittels Squeeze-Out ausgeschlossene Minderheitsaktionärin für die Bereinigung von für die Hauptaktionärin beschwerlichen Verfahren: Kein Gebot der Gleichbehandlung aller ausgeschlossenen Aktionäre

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 1 8 *Dokalik, Dietmar*: Das NaBeG ist da und nimmt den Omnibus mit
- 14 *Schumacher, Hubertus*: Doppelrelevante Tatsachen im Schiedsverfahren
- 14 *Jaeger, Thomas und Cornelia Lanser*: Berufsverbote am Beispiel des Versicherungsvertriebs – Teil 1
- 34 *Wiesinger, Christoph*: Die gesetzliche Neuregelung der Kündigungsfristen für Arbeiter und ihre Auswirkung auf die Kollektivverträge

- 37 Gerhartl, Andreas: Abberufung von Funktionsinhabern am Beispiel des AMS
- 47 Mayr, Gunter: BMF-Info: (Keine) Homeoffice-Betriebsstätten
- 49 Zorn, Nikolaus: VwGH erneut zur phasengleichen Bilanzierung von Dividendenansprüchen
- 52 Kufner, Karin und Helga Ruhdorfer-Grasl: Highlights aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2025
- 59 Mayr, Gunter: AbgÄG 2025: Weniger Fiktionen bei den Anschaffungskosten?
- 61 Zorn, Nikolaus: VwGH: Neues zum Fruchtgenuss an Wohnungen
- 62 Zorn, Nikolaus: VwGH: ImmoESt beim Grundstücksverkauf nach einem Brand

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 24 636 Nolz, Wolfgang: Das World Competitiveness-Ranking 2025 und Österreich
- 638 Riedl, Johanna, Raphaela Riegler und Helena Schönleitner: Verfassungskonformität der Adoptionsgebühr: Normenprüfungsantrag des BFG und ausgewählte verfassungsrechtliche Überlegungen
- 648 Hahn, Thomas und Theresa Tanzer: Finaler Wartungserlass 2025 der österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2021 (Teil 4) – Auftragsforschung angrenzende Fragestellungen
- 653 Spies, Karoline, Juliane Beverungen und Lukas Schuster: EU-Monitor: Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen (Sep 25/Okt 25/ Nov 25)

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 4 127 Zelger, Bernadette: Essential Facility Revisited?
- 138 Brand, Michael: Noch einmal: Der Zinssatz bei Schadenersatz wegen Kartellrechtsverletzungen
- 142 Gruber, Johannes Peter: Vertikale Vereinbarungen II: Die Strafen – Teil 1

TAXLEX

- 11 329 Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr: Arbeiten im Alter steuerbegünstigt?
- 331 Bhullar, Harjivan: Holdinggesellschaft und Umsatzsteuertragung
- 334 Hofer, Miriam und Chiara Schartmüller: Vorsteueraufteilungsschlüssel bei nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit
- 343 Tratlehner, Sebastian und Isis Rezegh: Der wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Bereich von Holdinggesellschaften
- 348 Streicher, Annika: Umsatzsteuerliche Auswirkungen von Verrechnungspreiskorrekturen
- 353 Zehetner, Daniel: Forschungsprämie – Fall aus der Außenprüfung
- 355 Steiger, Stefan: Bergführer, Wanderführer – aktueller Status in der Sozialversicherung
- 361 Stetsko, Iryna und Peter Pichler: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
- 366 Wasser, Ulrike: Privatstiftung – Vermietung einer Luxusimmobilie an den Stifter unter Berücksichtigung einer Mietreduktion
- 371 Köck, Elisabeth: Akteneinsicht ohne abgabenrechtliches oder finanzstrafrechtliches Interesse?

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 11 621 Vonkilch, Isabelle: Influencer Marketing als Haftungsfall
- 632 Mutevelic, Dina: GrESTG-Novelle im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 und deren Auswirkungen auf Share Deals
- 640 Schatz, Kerstin und Roos Fransen: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 12 471 Tonini, Tobias: Zur Übertragung der Verbotsberechtigung aus einem Veräußerungs- und Belastungsverbot

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 4 325 Kerschbaummayr, Paul: Das „Bobby-Car“ als Kraftfahrzeug
- 328 Kramer, David: Teilerkenntnisse im verwaltungsgerichtlichen Säumnisverfahren – Praxis, Probleme, Perspektiven

ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 6 269 Köck, Stefan: Der EuGH, die Kommission und die Mindestlöhne
- 271 Hießl, Christina: Zur rechtlichen Einordnung von Plattformarbeit
- 279 Tremel, Bernhard: Verschlechterungsverbot in EU-Richtlinien
- 286 Obermeyr, Leonie: Der Europäische Gesundheitsdatenraum

Zeitschriftenübersicht

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 4 171 *Petzold, Hans Arno und Vera A. Fiebelkorn*: Der Beihilferahmen zum Deal für eine Saubere Industrie
 185 *Rutkowski, Eugen und Gabriele Quardt*: Die Tücken der Vielsprachigkeit: Beihilfenrechtlicher Vertrauensschutz bei fehlerhafter Veröffentlichung der AGVO in der Rs On Air Media

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 5 180 *Schneider, Nina*: Verbraucherschutz gegen Verbandsmacht
 185 *Costa-Neto, João und João Guilherme Sarmento*: Concept of Possession and Detention in Brazilian
 195 *Zwenger, Marie*: Neues Register für Forderungsabtretungen in Schottland

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 6 241 *Gitschthaler, Edwin*: Zahlungen an Groß- und Stiefeltern – alles paletti?
 243 *Kodek, Georg*: „Handyschnüffeln“ und Videos – rechtswidrig erlangte Beweismittel im Familienrecht
 247 *Verschraegen, Bea*: Die Ermittlung und Anwendung des fremden Rechts in familien- und erbrechtlichen Fällen (Teil I)
 256 *Nademleinsky, Marco*: Das Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 (EPaRÄG 2025)
 258 *Garber, Thomas*: Ausländische Aufteilungsentscheidung und ihre Anerkennung in Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 12 595 *Varga, Johannes*: Ausgewählte Kapitalmarktrechtliche Aspekte zu SPACs

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 6 255 *Lutschounig, Martin*: Insolvenz des Gesellschafters: Wer übt die Gesellschaftsrechte aus?
 261 *Tokič, Adnan*: Gesellschaftsrechtliche Probleme des Konzernregresses
 280 *Birnbauer, Wilhelm*: Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH im Punkte des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag)
 282 *Mauerhofer, Julian und Eric Coenen*: Verfassungsrechtliche Beurteilung des umgründungssteuerlichen Verlustverwertungsbeschränkungen des § 4 Z 1 UmgrStG
 289 *Beer, Benjamin*: BFH zur abkommensrechtlichen Einordnung von Abfindungszahlungen

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 4 366 *Burgstaller, Peter*: Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen zum Informationsrecht
 368 *Lendvai, Gergely Ferenc und Gergely Gosztonyi*: Der Skokie-Fall oder die Möglichkeiten, radikale Online-Rede heute einschränken?
 373 *Kulmhofer, Caroline*: Black Box oder Gläserner Staat? KI im Spannungsfeld mit Informationsfreiheit

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 6 208 *Nummer-Krautgasser, Bettina und Johannes Schwarz*: EuGH: Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln im Verbraucherinsolvenzverfahren
 215 *Pierer, Joachim*: Insolvenzzrechtliche Fragen von Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmacht
 221 *Widhalm-Budak, Katharina*: Das Bestandgeberpfandrecht in der Insolvenz
 227 *Senoner, Erwin*: Aufhebung mit Zustimmung aller Gläubiger versus 100%iger Sanierungsplan

ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN

- 3 103 *Fiala, Florian*: Die Abänderung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Abgabenverfahren außerhalb des Revisions- oder Erkenntnisbeschwerdeverfahrens
 110 *Predota, Philip*: Beschwerde- und Aussetzungszinsen auch für die Dauer eines VwGH-Verfahrens?
 120 *Sautter, Natascha und Anja Cupal*: Dividendenausschüttungen bei Eintritt von Verlusten nach dem Bilanzstichtag – Kapitalertragsteuer rückforderbar?
 134 *Cupal, Anja und Heinz T. Wöber*: Steuerberater übersieht Biersteuer – grob fahrlässig?
 139 *Gurtner, Wolfgang*: BFG: Kapitalvermögen im Ausland + Medien ≠ Vorsätzliche Abgabenhinterziehung
 143 *Grünsteidl, Madeleine und Alexander Lang*: Der Antrag auf Entscheidung durch den Spruchsenat gemäß § 58 Abs 2 lit b FinStrG im Lichte der Prozessökonomie – ressourcenschonende Novelle?

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 3** **73** *Schopper, Alexander:* Wertsicherungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen im Fokus von höchstgerichtlicher Rsp und Anlassgesetzgebung
- 75** *Leupold, Petra:* DSGVO: kein Unterlassungsanspruch
- 75** *Leupold, Petra:* DSGVO: Bonitätsprüfung im Versandhandel
- 75** *Leupold, Petra:* Bezahlen mit Daten: unzulässige Gratis-Werbung?
- 75** *Leupold, Petra:* Verjährung: Produkthaftung iZm Impfschäden

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 9** **344** *Blecha, Thomas:* Auch rechtzeitig kann zu spät sein
- 378** *Allram, Markus und Florian Müller:* Festpreise oder veränderliche Preise?

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 12** **463** *Cap, Verena und Martin Weber:* Aktuelle Judikatur zur Pistensicherungspflicht – zum Betrieb von bedienerlosen Anlagen
- 471** *Knibbe, Ulrich:* Trendsportart Mountainbiken – Parks und Trails
- 477** *Vetter, Marco, Isabell Baldauf, Rainer Banse, Armin Kaltenegger und Bettina Schützhofer:* Altersbedingte Veränderungen fahreignungsrelevanter Leistungsdimensionen

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 6** **250** *Gruber, Michael:* Versicherungsvertragliche Subsidiaritätsklauseln
- 263** *Glaser, Severin:* Fragen zur Strafbarkeit der Verletzung von restriktiven Maßnahmen gegen Russland im Bereich des Versicherungswesens
- 268** *Vonkilch, Isabelle:* Folgen der teilweisen Veräußerung versicherter Sachen
- 271** *Hartjes, Karin:* Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Produkthaftpflichtversicherung

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 6** **250** *Öner, Stephanie:* Zugang zu wettbewerbsrechtlichen Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen im Strafverfahren
- 255** *Salimi, Farsam:* Die Reichweite des Datenbetrugs – Von Deepfakes über Online-Bestellbetrug bis hin zu Tochter-Sohn-Betrügereien
- 260** *Bauer-Raschhofer, Raphaela und Robert Kert:* Der Rücktritt vom Versuch im Finanzstrafrecht
- 268** *Veith, Lukas:* Die Alleinverfügungsbefugnis bei Urkundenvorlagepflicht im Zivilprozess
- 276** *Glaser, Severin und Robert Kert:* Der digitale Euro als zukünftige Herausforderung für das Strafrecht
- 280** *Gurtner, Wolfgang:* BFG: Keine Naturobligation im Steuerrecht – Auswirkungen auf die Selbstanzeige?
- 286** *Starl, Sebastian:* Anwendung der verlängerten Verjährungsfrist erfordert das Bewirken einer Abgabenverkürzung
- 288** *Starl, Sebastian:* Ordnungsstrafe für beleidigende Schreibweise in der Beschwerde

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 6** **247** *Ernst, Gisela:* „Digital vor ambulant vor stationär“ – Realität im österreichischen Gesundheitswesen?
- 253** *D’Orlando, Daniel und Claudia Steinböck:* Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arzneimittelversorgung durch die ApoG-Nov 2024
- 258** *Kopetzki, Christian:* Zur Wirksamkeit von Patientenverfügungen während der Unterbringung

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 6** **273** *Kerschmer, Ferdinand und Erika Wagner:* Wo bleibt die Biodiversität? Wessen „Vernunft“ setzt sich durch?
- 276** *Stangl, Florian und Celin Gutsch:* Bürgerenergie im EIWG: „Gemeinsame Energienutzung“ als Herausforderung und Chance
- 284** *Marhold, Veronika:* § 18c UVP-G und das Unionsrecht: Umweltverfahren ohne Beteiligung?
- 288** *Miller, Simon A.:* Die gemeindliche Verordnung zur Festlegung von Grünflächenzahl respektive Grünflächenfaktor

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Der „Doralt/Hohenwarter“ – immer einen Schritt voraus!

- verlässlicher Bestseller
- aktuelle Gesamtdarstellung
- auch zum günstigen Abonnement-Preis erhältlich

Doralt/Hohenwarter Steuerrecht 2026

27. Auflage 2026. XXVI, 300 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26673-8

*Auch als E-Book
erhältlich!*

Abopreis und Hörerscheinpreis

33,60 EUR

inkl. MwSt.

Ladenpreis

42,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1–3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und **Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2026/Nummer; AnwBl 2026, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2026 (88. Jahrgang) beträgt € 268,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 53,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrichtlinien der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Foto Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Stefan Perner: Jürgen Angel; Foto Martin Spitzer: WU Wien; Foto Thomas Garber: Andreas Röbl Fotografie; Foto Tobias Thomas Dornik: Darya Papko; Foto Teresa Perner: privat; Foto Lukas Bono Berger: Katharina Marx; Foto Jessica König: privat; Foto Wolfgang Braza: Jean Van Lülük; Foto Christian Dorrer: Christian Dorrer; Foto Bernd Foettinger: BettisPictures; Foto Katerina Leeb: privat; Foto Johannes Schwarz: Radlinger; Foto Clemens Thiele: Wass; Foto Anita Ziegerhofer: Uni Graz, Radlinger. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien; rennergraphicdesign - martin renner, Alte Bahngasse 1/6, 3034 Maria Anzbach. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Painsi/Schinnagl/Spruzina/
Stabentheiner/Terlitzza (Hrsg)
GeKo Wohnrecht – Band 1

2. Auflage 2025.
XLIV, 2.224 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25468-1

389,00 EUR
inkl. MwSt.

Fragen zum Mietrecht – Antworten im GeKo

- paragrafenweise Kommentierung
- neueste relevante Literatur und Judikatur
- hoher Praxisbezug

Mehr
als nur
Recht.



WANDERER

Rechtsanwalt & Strafrechtlicher

Wanderer Rechtsanwalts KG | Kleinschädling 18, 5142 Eggelsberg | office@wanderer-rechtsanwalt.at | www.wanderer-rechtsanwalt.at

ADVOKAT entwickelt seit 45 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit rund 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at